

## Hall im Reformations-Jahrhundert.

Von Pfarrer Dr. Gmelin in Grossaltdorf.

In meiner „Hällischen Geschichte“ habe ich eingehender noch die Reformationsgeschichte bis zur Ueberwindung des Interims im Jahre 1559 behandelt; sodann in Ergänzung dieser Ausführungen erst kürzlich in den „Bl. f. Württ. K.-G.“ (Heft 2—3) „Hall in der Reformationszeit“ noch einmal besonders besprochen. Handelte es sich hier entsprechend dem nächsten Ziel, einem Beitrag zum Brenz-Jubiläum, im besonderen darum, die Wechselwirkung zwischen Hall und Brenz für einen in erster Linie theologischen Leserkreis aufzuzeigen: so gilt es nun, ohne weitere Abzweckung als die rein historische noch einmal ein möglichst deutliches Bild von Hall in seiner wichtigsten Epoche im 16. Jahrhundert zu entwerfen, wobei aber allerdings dem grundlegenden Faktor der Geschichte, dem jeweiligen geistigen Agens, den wechselnden Stimmungen und Motiven der massgebenden Schichten, vor anderen nachgespürt werden soll. Und zwar indem wir hier nun eben das ganze 16. Jahrhundert, das Reformationsjahrhundert *κατ' ἐξοχήν*, ins Auge fassen. Denn immer bildet dieses thatsächlich, mehr vielleicht als ein anderes vor und nach ihm, eine einheitliche Grösse, insofern in diesem Jahrhundert mehr als vorher und nachher die Religion oder genauer das religiöse Bekenntnis das eigentlich Bestimmende in der Politik wird, freilich in mancherlei Wechselwirkung mit andern, zumal sozialen Faktoren. Nur fällt natürlich diese vorwiegend religiös-konfessionell bestimmte Periode nicht genau mit der Hundertzahl 1500—1600 zusammen. Sondern, wenn man vom 30jährigen Krieg, der den blutigen Abschluss dieser Gesamtperiode darstellt, aber in Wirklichkeit dann doch auch wieder eine Episode für sich bildet, absehen will, so versteht man für gewöhnlich unter Reformationsjahrhundert die Zeit von 1517—1618. Bei Hall speziell haben wir die eigentliche Reformationszeit genau genommen erst



ein paar Jahre später, mit dem Eintritt von Brenz in Hall, vom Jahre 1522 zu datieren. Doch war dieser Eintritt ja keineswegs ein blosser Zufall, sondern eine Folge der tiefgreifenden Aenderung in der Verfassung unseres Gemeinwesens während des vorhergehenden Jahrzehnts, die selbst wieder in Zusammenhang steht mit dem ganzen neuen Geist, als dessen Symptom wir die wichtigste kirchliche Aenderung vor der Reformation, die Stiftung des Predigtamts in St. Michael und Erwerbung des Pfarr-Patronats über diese Kirche von Komburg, betrachten dürfen. Und so werden wir gut thun, wenigstens in einleitender Weise auch diese vorhergehenden zwei Jahrzehnte von 1502 an zum Verständnis des Ganzen heranzuziehen. Auf der andern Seite gehören die beiden letzten Jahrzehnte vor dem 30jährigen Krieg gerade in der hällischen Geschichte dem Reformationsjahrhundert nur mehr in geringerem Grade an, insofern, wie wir sehen werden, mit den Schneckischen Unruhen, von 1597 an, ein neuer Geist auftritt, d. h. einer, der eher als ein Vorbote des neuen, am Ende des 17. Jahrhunderts im Pietismus durchbrechenden Geistes, der auf subjektive Verinnerlichung und praktische Bethätigung der Religion gerichtet ist, denn als ein Nachklang des im eigentlichen Reformationszeitalter wirksamen Geistes zu fassen ist. Denn das Bezeichnende dieses Geistes im eigentlichen Reformationszeitalter ist, dass, so sehr die Reformation selbst nur als Reaktion des persönlichen Gewissens gegen die kirchliche Bevormundung sich begreift, doch auch diese Gewissensbewegung sich nicht anders als in der Form der Bindung an das kirchliche Bekenntnis, ob nun auch eben in neuer Bildung dessen, zu bethätigen weiss. Entsprechend diesem Gesamtzug zerfällt dann das Ganze wieder in zwei Hälften: in die Zeit der eigentlichen Neubildung des Bekenntnisses in der ersten Hälfte des Jahrhunderts, der Reformationära im engeren Sinn; und dann, nachdem diese neuen Bildungen eine Zeit der gewalthätigen Bedrohung überstanden haben, der kirchlichen Festbindung an diese neuen Bekenntnisgebilde in der zweiten Hälfte desselben, der Aera der Gegenreformation. Die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts heisst so mit Recht nicht bloss, weil in der äusseren Entwicklung der Völker nunmehr der Rückschlag gegen die protestantische Neubildung, also gegenüber der Reformation die katholische Gegenreformation, das treibende Element, nämlich eben ein reaktionäres, bildet; sondern auch weil innerhalb des evangelischen Lagers nunmehr der Gegensatz gegen



das schöpferische Grundprinzip der Reformation, das Recht des Gewissens, durch das entgegengesetzte Prinzip der starren kirchlichen Fixierung seine skrupellosen Triumphe feiert. Manchem schon ist dieser Gegensatz gegen das reformatorische Wesen als ein so starker erschienen, dass er diese zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts gar nicht mehr der Reformationsperiode zuzählen wollte. In Wahrheit aber gehört doch zur Aera des neuen Geistes nicht bloss dessen Durchbruch, sondern ebensogut auch dessen Bestreitung, wie endlich dessen entgeltige Fixierung. Denn Neubildung, Bestreitung und Versöhnung beider oder relative Fixierung: das bleibt doch, so hochmütig man heutzutage gern über die Hegelschen Kategorien urteilt, schliesslich der Entwicklungsprozess jeder grösseren Bewegung. Das wären somit 3 Glieder. Und thatsächlich liesse sich auch gerade bei uns in Hall das Reformationsjahrhundert seiner inwendigen Bewegung nach vielleicht am treffendsten in 3 ziemlich gleich grosse Abschnitte, entsprechend den drei Generationen dieses Jahrhunderts, zerlegen. Der erste, die Periode des ausgesprochenen Fortschritts, ginge etwa von 1502—34; der zweite, als die Periode der erst inneren leisen und dann auch der äusseren deutlichen Reaktion, der Bestreitung des Errungenen liesse sich von 1534 bis etwa 1564 datieren, insofern erst mit diesem letzteren Jahr endgültig die letzten Spuren der gewalthätigen Reaktion, des Interims, überwunden werden. Der dritte endlich reicht dann von diesem Jahr bis zu dem obengenannten Anfangstermin der Schneckischen Unruhen 1597. Aber mehr in die Augen fallend und so äusserlich übersichtlicher ist die Gliederung unserer ganzen Periode, bis 1618, in zwei gleich grosse Hälften: in die der grossen einschneidenden Veränderungen, einschliesslich also der Interimsperiode, des Jahrzehnts der gewalthätigen Bestreitung des Errungenen, bis 1559; und in die folgenden 59 Jahre bis 1618, die Zeit der Behauptung und starren Fixierung des in der ersten Hälfte Gewonnenen, äusserlich eine Zeit fast absoluter Bewegungslosigkeit, thatsächlich eben darum des stärksten geistigen Rückgangs unter der Maske des Stillstands. Insofern aber doch mit den Schneckischen Unruhen von 1597 an diese Stagnation eine jähe Störung erfährt, liegt das charakteristische Schwergewicht der zweiten Periode in den Jahren 1560—97, wie das der ersten veränderlichen in der Zeit von 1522—59.

Als Quellen für diese Arbeit, die in ihrem ersten Teil als eine genauere Ausführung der Darstellung meiner „Hällischen



Geschichte“ sich giebt, kommen neben den dort genannten vor allem dreierlei in Betracht: einmal die mir erst nachher unter die Hand gekommenen Ratsprotokolle, woraus sich, unter Berichtigung mancher auf chronikalische Mitteilungen gestützten Notiz, ein weit genaueres Bild von den inwendigen Vorgängen in Hall gewinnen lässt, als dies ohne diese Kenntnis möglich war. Ihre Ergänzung finden diese, die Ratswahlen nur bis zum Jahr 1550, und auch da lückenhaft, wiedergebenden Protokolle in dem sogenannten Wahl- oder Bürgerbuch (bezw. dessen Fortsetzungen) wie jene Protokolle im Gemeensch. Archiv Hall aufbewahrt. Einen wertvollen Auszug hieraus von Archivar Jac. Friedr. Müller bis zum Jahr 1609 (von da an bis 1775 von Archivar Jac. Lorenz Seiferheld) giebt in seinem Anhang das (mir gleichfalls erst jetzt vorgelegene) Manusc. O. 72 der K. Oeffentl. Bibliothek. Von dessen sonstigem Inhalt im Wesentlichen nur dasselbe, wenigstens für unsere Zeit, bietet der grössere (vorher von mir durchgesehene) historische Foliant 671 der K. Oeffentl. Bibl. Stuttgart, ein Auszug (1002 S.) über das Wichtigste aus den Rats-Protokollen 1478—1700, von denselben vorhin genannten beiden hällischen Archivaren. Für die eigentlich kirchliche Geschichte, die ja im Vordergrund dieser Arbeit steht, sodann ist die unersetzbare Hauptquelle, freilich mehr nur für die zweite Hälfte des Jahrhunderts, das hällische Kapitelbuch, 1. Band, der mit einer leidigen Lücke während der Jahre 1588—94 bis 1597 läuft, dem Todesjahr des Predigers und Dekans M. David Rösler, und so wahrscheinlich von diesem zusammengeschrieben. Wenigstens geht eine und dieselbe Handschrift vom Anfang bis zum Ende des Buchs, sehr wenige Ausnahmen abgerechnet, durch. Eigentlicher Verfasser aber kann nicht dieser, nur 1594—97 an der ersten Stelle gestandene, hällische Kirchendiener, sondern nur dessen ungleich bedeutenderer Vater Johann Rösler gewesen sein, seit 1562 in Hall, erst als Pfarrer von St. Katharina, dann an St. Michael, seit 1571 als Prediger und Dekan, 1588 nach Augsburg berufen, aber 1597 wohl hieher wieder zurückgekehrt und nachweislich hier † 1607. Ihn, einen gelehrten und überaus fleissigen Mann, würde man, schon weil er an manchen Orten in der ersten Person spricht, auch für den Schreiber des Ganzen, und zwar für die vor seine Zeit fallende Partie auf Grund der handschriftlichen Hinterlassenschaft seines Vorgängers M. Jacob Gräter, halten, wenn nicht seine hinterlassenen Originalbriefe eine, ob auch offenbar geschlechtlich ver-



wandte, so doch sichtlich individuell verschiedene Handschrift aufwiesen. Diese, in einer Anzahl Briefen Johann Röslers aus Augsburg an seinen Sohn Dekan David R. auf uns gekommen, begegnet uns in dem gewaltigen Foliantenband (1405 Doppelseiten) 602 der K. Oeffentl. Bibliothek, bei Heyd Nro. 4722 angeführt als Amts- und Privatakten der Dekane Joh. Weidner, Joh. G. Wibel, Hieron. Holl und Joh. Jac. Weidner enthaltend, betr. hauptsächlich die kirchlichen Verhältnisse von Hall und ihres Gebiets etwa zwischen 1570 — 1670. Wie der Kenner schon aus dem ersten Namen schliessen wird, handelt es sich da vor allem um Beiträge zu den von Kolb beschriebenen Schneekischen Unruhen, die von uns nur flüchtig zu berühren sein werden. Näher geht uns das Material an, das daraus für die Geschichte seiner Vorgänger, und so auch die Augsburger Episode Johann Röslers entfällt.

Ausser diesen 3 Hauptquellen kommen noch namentlich in Betracht die von Prof. Kolb und mir registrierten Urkunden des Gemeensch. Archivs Hall wie die von demselben in Bündel untergebrachten der Sakristei der Michaelskirche. Diesen wie den sonstigen Schätzen des Gemeensch. Archivs ist einiges, ob auch nicht sehr viel entnommen, was an den betreffenden Orten vermerkt werden wird. Dagegen ist von den Chroniken möglichst abgesehen, da sie, zumal für die zweite Hälfte des Jahrhunderts nach dem Abbruch von Herolt's und Widman's eigenen Arbeiten in unbedeutenden Anekdoten, Notizen über das Wetter und etwa das Haal und die auffälligsten auswärtigen Zeitereignisse vollständig aufgehen, dagegen über die für uns wichtigsten inneren Vorgänge so gut wie nichts berichten: abgesehen davon, dass sie der Kontrolle durch jene erst genannten Originalquellen nicht immer standhalten, so dass wir selbst den sonst so zuverlässigen Herolt an einem nicht unwichtigen Punkt, wo auch die „Hällische Geschichte“ sich auf ihn gestützt hat, werden korrigieren müssen. Doch wird dieser Chroniken-Ausfall, wie ich auch hier bemerke, überreichlich ersetzt durch die von 1559 an laufenden hällischen *K i r c h e n b ü c h e r*, zumal die von Hall, die von diesem Datum an für die Kenntnis des Personalbestands eine unschätzbare Quelle sind, doch in geringerer Vollständigkeit, als dies für die Folgezeit zuträfe, da die wichtigen Sterberegister selbst in St. Michael erst mit dem Jahr 1606 einsetzen, in den übrigen Pfarreien der Stadt sogar erst 1635. Hierin, mit den Sterberegistern, gehen einige Landpfarreien voraus (Hassfelden 1594, Orlach 1595), doch namhaft früher als Hall nur Ilshofen, dessen



Sterberegister zugleich mit den über Taufe und Ehe im Jahre 1569 einsetzen und so auch nach dieser Richtung ein rühmliches Zeugnis für die Treue und Gewissenhaftigkeit des Pfarrers Adam Horold ablegen, mit dem wir im Lauf dieser Geschichte noch nähere Bekanntschaft machen werden.

---

## I. Abschnitt: 1502—1559.

**Aera der Neubildung (der massgebenden kirchlichen und politischen Veränderungen).**

Einleitende Zeit: 1502—1522. Das erste Symptom eines eigenen religiösen Interesses der Laienwelt an der Gestaltung der kirchlichen Dinge, welches für das Reformations-Jahrhundert bezeichnend ist, in Hall ist die Schaffung der Predigerstelle an St. Michael 1502. Freilich steht diese im Zusammenhang mit den Bemühungen um Reinigung und Besserung des Barfüsserklosters, die schon seit 1484 vom hällischen Magistrat angestellt wurden. Insofern führt uns schon die Frage nach den Ursachen dieser neuen Stelle ziemlich weit ins 15. Jahrhundert zurück. Aber natürlich ist das schliesslich, sieht man auf die Wurzeln der neuen Bewegung des 16. Jahrhunderts, überall der Fall. Liegen doch diese in nichts anderem als in dem religiösen Eifer, der in diesem Jahrhundert in der Laienwelt in gesteigertem Masse erwacht, um so mehr, je weniger die kirchlichen Faktoren selbst den an sie gestellten sittlichen Anforderungen pflichtmässig zu willfahren sich fähig oder geneigt erwiesen. Aber das Neue, das in Schaffung dieser Predigerstelle hier in Hall, wie übrigens schon lange vorher in zahlreichen schwäbischen Städten<sup>1</sup>, zum Ausdruck kommt, ist nun eben, dass die weltliche Behörde, und zwar der reichsstädtische Magistrat eines von Hause aus durchaus aristokratisch-traditionell regierten Gemeinwesens, an Stelle der erschlafften kirchlichen Maschinerie die Hand zur Besserung der kirchlichen Bedürfnisse anlegt und zum Zeichen, dass es ihm mit der Sache Ernst ist, die Kosten einer solchen Neuerung über sich nimmt. Und zum vieldeutigen Ausblick auf die kommende Reformation mit ihrer Hervorkehrung des göttlichen Worts ist es die Gewinnung einer geordneten Predigt, auf die im Gegensatz zu der mittelalterlichen

<sup>1</sup> Vgl. Württ. K.-G. p. 216.



in der Messe gipfelnden kirchlichen Tradition der Zug der neuen Zeit ausgeht. Und die Haller waren nun so glücklich, gleich bei diesem ersten Handanlegen in Sebastian Brenneysen die richtige Persönlichkeit zu finden, die, wie schon in ihrem Doppelnamen, so in ihrem ganzen Wirken sich wie eine zusammenfassende Prophetie auf die grössere nachkommende Zeit, die Zeit eines Brenz und seines treuen Helfers Isenmann, ausnimmt. Zeigt doch schon die Art, wie der Chronist Herolt von ihm spricht, der ihn einen „Doktor der h. Geschrift und einen besunder frumen, gelerten und freundlichen Menschen“ nennt, welch' hohe Achtung dieser uns sonst unbekannt Mann sich und dem Predigtamt in dem Jahrzehnt, in dem er es bekleidete, zu verschaffen wusste. Auf denselben Eindruck laufen, wie schon Kolb hervorgehoben hat<sup>2a</sup>, die zahlreichen Stiftungen hinaus, die von 1506 an für diese Stelle gemacht werden bezw. in ihren Urkunden dafür noch (in der Sakristei der Michaelskirche) vorhanden sind. Aber die deutlichste Anerkennung dieser Wirksamkeit spricht sich doch wohl darin aus, dass, als im Jahre 1504 die Haller auch die Pfarrstelle von St. Michael auf Grund der Resignation des Pfarrers Michael Müller durch Verhandlungen mit Kumburg, unter völliger Ablösung von der bisherigen Mutterkirche Steinbach, an sich gebracht hatten, sie nach Abgang des zuerst beliebten Meisters Conrad Rothermund (oft kurz auch Roter<sup>2b</sup> genannt) dieselbige ihrem verdienten Prediger Brenneysen zu seinem Predigtamt hinzu verliehen; damals durch den Bezug des Opfers, das Müller in den Stand gesetzt hatte, freien Hof zu halten, ein sehr einträgliches Amt.

<sup>2a</sup> S. Württ. Geschichtsquellen I (Herolt) p. 110 Anm. <sup>2</sup>. Leider erfahren wir aus diesen Urkunden über das für uns Wichtigste, die Persönlichkeiten der Michaelsgeistlichkeit, sehr wenig, weil die betr. Stiftungen bezw. Geldgeschäfte eben mit den weltlichen Pflegern der Kirche, die vom Rat dazu verordnet waren, abgemacht worden sind, sodass zur Not noch der Präsenzmeister (bis 1515 Bernh. Vogelmann, Altarist am Hauptaltar U. L. Frau), seltener noch der jeweilige Pfarrer genannt sind. Die übrigen Stelleninhaber höchstens durch Zufall.

<sup>2b</sup> Conrad Roter erscheint in 2 Urk. von St. Mich. aus den Jahren 1500 und 1501 als Kaplan des Pfarrers Ulrich Heller bei St. Kath., und zwar (als Bruder des Beck Peter Roter?) im Besitz eines eigenen Hauses bei St. Johann. Ob aber nicht eine Verwechslung vorliegt mit Seyfried Rotermund, der in den Beetreg. bis 1508 vorkommt und zwar neben der Michaelskirche im „Hof“ (= Berlerhof), wo er 2 und zuletzt 1507/8 3 Ort versteuert? Von Conrad Roter dagegen in den Beetreg. rein nichts.



Aber nun brechen die mit dem Namen Hermann Büschlers verknüpften Verfassungsstreitigkeiten von 1509 an los, in deren Gefolge das Interesse an den kirchlichen Dingen zunächst etwas mehr in den Hintergrund getreten zu sein scheint. Denn als 1515 Brenneysen stirbt, lässt man einen so völlig entgegengesetzten Mann wie den Kleriker Nicolaus Henckin (oder Henckelin) einstweilen als „Portator“ zu<sup>2c</sup>, da der Nachfolger Brenneysens, der Hesse M. Johann Tholde, als Prediger sich nicht geeignet zu haben scheint. Denn im Unterschied von dem Vorgänger Brenneysen ist dieser unmittelbare Vorgänger Isenmanns, der nach Herolts Angaben noch ein Jahr lang neben Brenz gewirkt oder doch gelebt haben muss, mit völligem Schweigen von den Chronisten übergangen, kaum dass sein Name von ihnen (und zwar bei Herolt in der wohl verketzerten Form Dölch) genannt und durch Urkunden in St. Michael<sup>3</sup> sicher gestellt ist. Und doch war er, wie Bossert ausfindig gemacht hat, als früherer Dekan der Artisten-Fakultät in Heidelberg offenbar kein ganz unbedeutender Mann; aber wohl eben ein bejahrter Gelehrter, dessen Art es nicht mehr war, Neues zu lehren, sondern in Ruhe auf einträglicher Pfründe seinen Lebensabend zu beschliessen. Wenigstens dürfte die grosse Prozession, die der Rat von Hall noch im September 1520 anlässlich eines grossen Schadengewässers auf dem Unterwöhrd ausführen liess und der er noch das Gelübde einer Wallfahrt gen Regensburg zur „Schönen Maria“ mit ansehnlichem Opfer beifügte, in erster Linie auf die Rechnung des ersten geistigen Beraters der Reichsstadt zu setzen sein. Aber vermutlich ist das dann doch auch den Hallern zu viel geworden. Denn im Unterschied von dem bejahrten Fremdling wird nunmehr ein junger Bürgersohn noch bei Lebzeiten Tholde's für seine Pfarr-

<sup>2c</sup> Er wird nachher, da er als Nachfolger für die Predigerstelle sich nicht qualifiziert, mit der von Ulrich v. Münkheim gestifteten Pfründe in der Schuppach-Kirche abgefunden, nach einer Urkunde in St. Mich. von 1510 die Kaplanei des „hohen Altars“ dort genannt, damals von Pfr. Jacob Faber in Michelfeld bekleidet, dem Dechanten des Kapitels, also eine fette Pfründe.

<sup>3</sup> So 2 Urkunden aus dem Jahr 1517, die sich beide auf Zinsverkäufe von Angehörigen der Pfarrei Altdorf (das erste mal Peter Welck, das zweite Anna Hoffmännin, Witwe des † Hans Höcklin) an den Präsenzmeister von St. Michael (und Altarist beim Liebfrauen-Altar daselbst) Bernh. Vogelmann und den Pfarrer M. Joh. Tholde beziehen. Die zweite Urkunde beweist ausserdem, dass die zwei Bruderschaften zu St. Michael und St. Katharina ein gemeinsames Gut in Altdorf als Eigentum besaßen.



pfründe ins Auge gefasst (vielleicht auch schon fest designiert), und da dieser noch nicht genügend vorgebildet ist, offenbar auf Kosten der Stadt (oder der Pfründe?) nach Heidelberg geschickt, derjenigen Universität, die damals aus unserem ganzen fränkischen Württemberg den zahlreichsten Zuspruch gehabt zu haben scheint und wohin den Haller auch sonstige zahlreiche Beziehungen seiner Vaterstadt wie einzelner ihrer Geschlechter zum kurfürstlichen Hof, auch abgesehen von Tholde, wiesen. Dass aber gerade auch der Mangel der Predigt mit Brenneysens Abgang als Entbehrung immer mehr empfunden wurde, schliessen wir eben daraus, dass, noch ehe Isenmann mit Studieren fertig und der Pfarrer Tholde entschlafen ist, man nach einem Ersatz wenigstens für die Predigt sich umsieht, und als dann Brenz durch Isenmann dafür vorgeschlagen wird, seine Jugend keineswegs ein Hindernis für den Posten auf der Kanzel der Hauptkirche von Hall bildet. Und doch war dieser Posten in einer so ansehnlichen Reichsstadt wie dem damaligen Hall eine keineswegs geringe Ehre und zudem eben jetzt von noch gesteigerter Wichtigkeit.

Denn damit wären wir ja nunmehr schon seit 4 Jahren in die eigentliche Reformationszeit eingetreten. Seit 1517 schon hatten die Sätze Luthers das deutsche Land durchflogen. Dass aber Hall in diesen 4 Jahren davon merklich beeinflusst worden wäre, lässt sich schwer behaupten. Jene Prozession von 1520 nimmt sich vielmehr wie ein Gegenbeweis aus. Indessen blind können ja doch die Haller einen seiner allgemeinen Richtung nach wenigstens in Heidelberg, woher man ihn berief, so wohlbekannten Mann wie Brenz nicht auf ihre Kanzel berufen haben. Und hat sich auch unter dem zahlreichen hällischen Klerus (noch im Beetreg. 1523/4 finden wir ja zum Schluss nicht weniger als 15 Priester als „Herren“ neben einander gestellt, unter denen die 3 bekannten Träger des Neuen, Brenz, Isenmann und Gräter, noch nicht einmal figurieren) seit Brenneysens Absterben kein einziger als Wegbereiter des Neuen einen Namen gemacht, so war doch auf anderem Wege, durch die bürgerlich-soziale Entwicklung, für um so gründlichere Vorbereitung der neuen Zeit gesorgt. Denn wurde auch vorhin von dem Verfassungsstreit von 1509 an gesagt, dass dadurch allem nach das Interesse von den kirchlichen Fragen eher abgezogen worden sei, so waren diese Händel doch mittelbar für den kirchlichen Fortschritt nicht unfruchtbar, ja in Wahrheit liegt darin der eigentliche Schlüssel für die sonst kaum verständliche



Thatsache, dass der Name Halls in der Reformationsgeschichte schon in deren erstem Jahrzehnt unter den Freunden und nicht sowohl unter den Gegnern der Reform prangt. Liegt doch das bleibende Resultat dieser letzten „Zwietracht“ eben in der endgültigen Ueberwindung der altadeligen oder, wie sie hier in Hall hiessen, der „siebenbürgischen“ Elemente, die hier im ganzen Mittelalter mehr als leicht anderswo nicht nur dem städtischen Regiment, sondern auch der Gesellschaft und der ganzen Landschaft ihren Stempel aufgedrückt hatten. Wohl hatte nun schon die ganze zweite Hälfte des Mittelalters seit Ausgang der Stauferzeit auf die Verminderung und allmähliche Reduzierung dieses Elements hingearbeitet, und zumal das nächstvorangegangene 15. Jahrhundert den nach dieser Richtung in der zweiten Zwietracht von 1340 empfangenen Stoss fortgesetzt und zu einem konstanten gemacht, so dass wir in unserer geschichtlichen Darstellung<sup>4a</sup> das altadelige Element am Ende des 15. Jahrhunderts, 1495/6 auf 24 Prozent der Höchstbesteuerten herabgegangen fanden, während es hundert Jahre zuvor, in der Beut von 1396, noch mehr als das Doppelte davon, 49 Prozent, gezählt hatte. Aber immer noch hatte sich diese Schicht auch jetzt noch stark genug gefühlt, um gestützt auf ihr finanzielles wie soziales Schwergewicht in der Zwietracht von 1509 ff. den Versuch zu machen, gegenüber Büschler und seinem Anhang durch ein ausschliessliches Anrecht auf die massgebenden Aemter, 3 von den 5 Geheimen einschliesslich des Stättmeisteramts, das unbestrittene Heft des Ganzen mit Sicherheit für die Zukunft in die Hand zu bekommen. Dazu hätte aber als sachliche Grundlage im Rat gehört, dass mindestens die 12 ersten Rats- oder Richterstellen immer dauernd aus diesen Reihen, was nach dem Vertrag von 1340 ja Rechtens war, besetzt worden wären und hätten besetzt werden können. Aber das war selbst bisher keineswegs immer der Fall gewesen, sondern schon von 1488 an, dem Datum der fortlaufenden genauen Ratslisten, finden wir auch auf diesen Richtersitzen nicht bloss Glieder der altadeligen siebenbürgischen Geschlechter, der Rinderbach, Eberhard (gewöhnlich doppelt), Münkheim, Schletz (öfters doppelt), Keck, Senfft (meist doppelt), Nagel, Berler, Morstein, Treutwein, vertreten, sondern schon jetzt und offenbar von länger her sitzen auch die früher den „Mittelfreien“ zugerechneten Büschler, Neuffer, Sessler,

<sup>4a</sup> Vgl. „Häll. Gesch.“ p. 617.



Turbrech, abgesehen von mehr nur herabgekommenen Altadeligen wie den Mangolt, Merstatt, Halberger, ja selbst Neuadelige wie die Baumann, Risp, Sultzer, Kemrer schon vor Ende des 15. Jahrhunderts ohne nähere Unterscheidung mit jenen auf den 6 vorderen „Richterplätzen“ der beiden Bänke, von denen die erste im Ganzen 10, die zweite (oder „Stättmeisterbank“) die übrigen 16 Sitzplätze zählte, zusammen. Nun im Jahr 1509 rückt, nachdem schon unter dem vorausgehenden regierenden Stättmeisteramt Hermann Büschlers (1508—9) der Zankapfel hereingeworfen war<sup>4b</sup>, zugleich mit Erwählung des zu den Siebenbürgen haltenden Veit v. Rinderbach an Büschlers Stelle in die Reihe der Richter (als 4. auf der ersten Bank) Hans Krauss vor, der bei seinem Eintritt in den Rat 1494 als „Tucher“ bezeichnet worden war. 1510 aber kommt, zugleich mit der Nachfolgerschaft Gilg Senfft's im Stättmeisteramt, zu den Richtern der zweiten Bank Peter Biermann (nachdem er freilich gleichfalls schon über ein Jahrzehnt, seit 1498, einfacher Ratsherr gewesen war). Und doch bezeichnet dieses selbe Jahr mit dem Eintritt von 3 ausgesprochenen Altadeligen (Lic. Simon Berler, Hans v. Morstein und Michael Schletz, die an Stelle von Hermann Büschler, Hans Baumann und Hans Ott treten) den Höhepunkt des altadeligen Einflusses im Rat, der nunmehr richtig 12 mit Sicherheit dahin zu rechnende Glieder zählt (auf der ersten Bank als 1—5 Veit von Rinderbach, Rudolf Nagel, Jörg Berler, Volck v. Rossdorf und Ulrich v. Rinderbach, dann als einfache Ratsherren noch Werner Keck und Hans Schultheiss; auf der andern Bank mit dem Stättmeister Gilg Senfft noch Simon Berler, Hans und Engelhardt v. Morstein als Richter (Nr. 11—14) und Michael Schletz als einfacher Rat Nr. 16). Aber indem nun (nachdem im Jahr 1511 und 1512 wieder entgegen aller Tradition<sup>5</sup> 2 Berler, Lic. Simon und dann der seit 1506 nicht mehr gewählte alte Jörg Berler noch einmal, ans Ruder gelangt waren) mit Hermann

<sup>4b</sup> Der formelle Beschluss wegen Schaffung der neuen Trinkstube datiert freilich erst von Montag nach Laetare 1510 (Rats-Prot.)

<sup>5</sup> Bisher war, so weit wir es verfolgen können, die Regel, dass der einmal zum Stättmeister Gewählte in dieser Würde bis zu seinem Tod oder Abgang wegen hohen Alters blieb, indem er nur je im folgenden Jahr allemal „alter Stättmeister“ wurde, um dann im 3. wieder zum „regierenden“ oder „Stättmeister im Amt“ aufzusteigen, und in diesem Sinn ist auch meine auf Schüler gestützte Liste Häll. Gesch. p. 637 zu verstehen. Aber von 1508 ab ergeben sich mannigfache Abweichungen, auf die ich darum hier besonders aufmerksam mache.



Büschlers Sieg, nach dem als erster noch 1512 Rud. Nagel sich aus dem Staub gemacht hatte, schon 1513 Veit v. Rinderbach, Werner Keck<sup>6</sup>, Hans Schultheiss<sup>7a</sup> und Melchior Senfft bleibend aus der Stadt fuhren, denen 1516 Bernh. v. Rinderbach und 1517 der inzwischen noch zweimal (1513 und 1515) zum Stättmeisteramt emporgestiegene stolze Lic. Simon Berner folgten, — um von andern im Rat nicht vertretenen Grössen zu schweigen — erlitt dieses altadelige Element schon numerisch einen so starken Aderlass, dass es von 1517 an, dem Anfangsjahr von Luthers Reformation, dauernd unfähig war, auch nur die ihm von Alters her vertrags- und gewohnheitsmässig zukommenden 12 Geschlechter- (und Richter-) Sitze auszufüllen, so dass schon die Ratszusammensetzung von 1517 nur mehr 6 alte Geschlechtsangehörige (Hans v. Morstein, Jörg Berler alt, Volck v. R. und Michael Schletz als Richter 1—4 auf der ersten Bank, dazu Ulrich v. Rinderbach und Gabr. Senfft als Richter (Nr. 12 und 13) auf der andern Bank) ergibt, also nur mehr die Hälfte ihrer Vertretung a. 1510—11. Den nächsten Gewinn davon hat das neuadelige Element, an dessen Spitze die schon früher als „Mittelfreie“ mit dem altadeligen Element konkurrierenden Büschler stehen, davon getragen, indem ihm nunmehr über ein Dutzend Sitze zugefallen sind: auf der ersten Bank als Richter Hans Krauss und Martin Autenriet, sonst noch als einfache Ratsherren Barthol. Rot der „Maler“, Peter Virnhaber, Hans Ott und Peter Seitzinger; auf der andern Bank aber der Stättmeister Hermann Büschler, jetzt (nach 1508 und 1514) zum drittenmal an der Spitze des Rats, ferner Jost Mangold, Peter Biermann und Conr. Vogelmann noch als weitere Richter, Bartholomäus Büschler, Hans Baumann, Joss Sultzer und Hans Wetzler aber als einfache Ratsherrn, denen etwa auch noch Cuntz Feyerabend zugerechnet werden darf. Bei diesem wie den beiden zuvor letztgenannten und Peter Seitzinger ist es mir weniger sicher, ob sie als eigentliche Adelige zu behandeln sind, d. h. ob sie schon um diese Zeit mit Wappenbriefen bedacht waren<sup>7b</sup>. Doch bleibt sich

<sup>6</sup> Er zog nach Crailsheim und wurde dort (durch Adam Weiss) ein warmer Freund des Evangeliums und so auch von Brenz.

<sup>7a</sup> Er fuhr nach Ravensburg, wie die Urkunde des Gem.-Archivs vom Dienstag nach Luciä 1533 ausweist, an die wir noch nachher kommen.

<sup>7b</sup> Bei den Feyerabend fällt die Erwerbung (durch Josef F.) für die Descendenz Heinrich F. in das Jahr 1515. Obiger Cuntz stammt aber wohl von einem Bruder Heinrichs ab.



das auch ziemlich gleich, da dieser Unterschied, ob rechtlich geadelt oder nicht, von der jetzt anbrechenden neuen Zeit an allmählich immer weniger eine Rolle spielt, so dass er mit dem Schluss der eigentlichen Reformationszeit, kein halbes Jahrhundert später, überhaupt verschwindet.

Diese Wirkung des Ausgangs der Verfassungsstreitigkeit ist aber auch für die kirchliche Entwicklung von der grössten Bedeutung. Denn einmal sind die altaristokratischen Elemente doch im Grossen und Ganzen betrachtet, als Anhänger der alten Religion anzusehen, sowie die neuadeligen im allgemeinen der fortschrittlichen Bewegung auch im kirchlichen um so geneigter waren, je mehr sie zur Bekämpfung des Alten auf dem politischen Gebiet berufen waren. Und zweitens ergab sich daraus, dass die Emporkommenden gegenüber den „Siebenbürgen“ sich auf die andere Seite, die unteren Schichten, zu stützen genötigt waren, von selbst hier eine Milderung und Abschwächung der Kluft, die auch zwischen diesem neuen Herrentum und den eigentlich unteren oder zünftigen Klassen noch bestand, was dann zumal im Bauernkrieg seine Früchte tragen sollte. Doch ist die erstere Folge die wichtigere. Denn gerade unter den jetzt, seit dem entscheidenden Sieg über die Zünfte in den nächsten Jahren in den Rat Gewählten, finden wir nachher eine ganze Reihe solcher wieder, die wir als entschiedene Freunde von Brenz von sonsther kennen oder aus der ganzen Situation im Folgenden noch kennen lernen werden.

Diesem Ergebnis war günstig, dass eben in diesen Jahren nach Erledigung unserer dritten Zwietracht wie schon während derselben ein besonders reichlicher Umsatz im Rat vor sich ging. Denn während für gewöhnlich der durchschnittliche Zugang und Abgang aus dem Rat, der sich ja fortwährend selbst ergänzte, aber auf die Volksstimme Rücksicht zu nehmen hatte, wenn es auch ein Wahlrecht des Volkes nicht gab, nur 1—2 Mitglieder betrug, macht er in den Jahren 1517—23 das Doppelte, durchschnittlich 3 aus. Bis 1522, bis zum Auftreten von Brenz, kamen so in den Rat: 1517 Hans Baumann, Hans Wetzler und Joss Sultzer; 1518 Heinrich Schultheiss, Courad Büschler<sup>8</sup>, Antoni Hofmeister und Ludwig Eisenmenger; 1519 Gabr. Senfft der ältere, Joss Haug, Hans Kohler (Schumacher) und Bernhard

<sup>8</sup> Wieder: denn er hatte schon 1512—15 dem Rat angehört, war aber dann 1515—18 Obervogt in Kirchberg a. J. gewesen.



Werner Beck<sup>9</sup>; 1520 Heinrich Halberger, der jedoch nur 2 Jahre darin sass; 1521 Heinrich Scherb und Seb. Krauss (Sohn des Tuchers?); endlich 1522 Lienhard Trossmann, Adam Gutmann und Mich. Seybot. Also in diesen 6 Jahren zusammen  $17 = \frac{2}{3}$  des Rats neue Ratsherren, denen im Verein mit Michael Schletz,

<sup>9</sup> Bäcker und Schuster, die wir hier im Rat vertreten finden, spielen im alten Hall überhaupt eine bedeutende Rolle, zunächst zahlenmässig, dann aber auch durch ihre Zahl- (Steuer-) kraft. In ersterer Hinsicht vgl. meine Häll. Gesch. p. 657 f. Die Ergebnisse in letzterer Beziehung giebt folgende, auf Grund nochmaliger Untersuchung der Beetreg. von 1523/24 gewonnene Tabelle über die Vermöglichkeit der verschiedenen Gewerbe, woraus sich von selbst das beste Bild unserer Stadt nach ihrer sozialen Zusammensetzung ergibt. Darnach betrug der Steuerbetreff der

1. Bäcker (mit 32 Nummern)	durchschn. 17. B. (= Batzen oder Schillinge) 6 Heller (24 H. = 1 B., 30 B. = 1 fl. d. h. 1 Gulden rheinisch oder Doppelgulden).
2. Mezger . . . . .	(mit 23 Nrn.) durchschn. 10 B. 8 H.
3. Schmiede . . . . .	„ 23 „ „ 10 B. 8 H.
4. Seckler . . . . .	„ 20 „ „ 10 B. $\frac{1}{2}$ H.
5. Schneider . . . . .	„ 21 „ „ $9\frac{1}{2}$ B.
6. Gerber . . . . .	„ 17 „ „ 9 B. 2 H.
7. Schuster incl. Schusterknechte	„ 42 „ „ 8 B. 15 H.
8. Bender (Küfer) . . . . .	„ 11 „ „ 8 B. 10 H.
9. Sieder (mit Siederknechten)	„ 68 „ „ 8 B. 4 H.
10. Weber . . . . .	„ 15 „ „ 5 B. 18 H.
11. Hutmacher . . . . .	„ 8 „ „ 4 B. 13 H.
12. Zimmerleute . . . . .	„ 13 „ „ 4 B. $1\frac{1}{2}$ H.

Um von minder zahlreichen Gewerben abzusehen. Das Mindeste des Beetbetrags sind 2 B., was durchschnittlich Tagelöhner, Höckler u. dergl. Leute bezahlten. Auf der andern Seite entfällt auf die 4 Wirte, die in diesem Beetreg. namentlich genannt sind (Hans Schnürten, Sanwol, Roler und Hofmann, lauter Hanse) ein Durchschnittsbetrag von 1 fl. 3 Ort (=  $\frac{1}{4}$  fl.)  $2\frac{1}{4}$  B. =  $54\frac{3}{4}$  B. Nimmt man aber noch einen der Planck, wohl Dietrich, der nach Vergleich des Registers von 1515 u. a. dazu gehört und vermutlich als allgemein bekannte Grösse nur mit dem Geschlechtsnamen bezeichnet ist, dazu, der allein 2 fl. 3 Ort zahlt, so bekäme man gar durchschn. 3 fl. 5 B., nahezu das Doppelte, sonst aber etwa das Zehnfache der obengenannten Berufe. Wir sehen, die Wirte gehörten, wie auch 3 von den 5 Namen beweisen, zu den Herren-Geschlechtern. Zum Verständniss erinnere ich daran, dass die Gesamtbeet von 1523/24 (mit  $\frac{1}{4}\%$  des Vermögens) 706 fl. 1 Ort (in 999 Nummern) ergab = durchschn. 21 B. 7 H. oder 1 Pfd. H. (= 20 B.) Davon steuerten aber allein ca. 115 patricische Nummern ca. 460 fl. = durchschn. 4 fl. So blieben für die übrigen ca. 880 Nummern nur ca. 250 fl. übrig = durchschn. 8 B. 11 H.



der seit 1510 im Rat sass und in diesem Jahr 1522 schon zum zweiten Mal zur höchsten Würde, dem Stättmeisterposten (das erste Mal 1519) emporstieg, (nachdem in den beiden vorangehenden Jahren 2 Büschler, 1520 Hermann und 1521 Conrad, einander darin abgelöst hatten) die Berufung von Brenz zugeschrieben werden darf.

Damit sind wir bei der eigentlichen R e f o r m a t i o n s - oder, was hier in Hall damit zusammenfällt, der Brenz-Zeit, angelangt. In dieser ist unser Augenmerk, da wir ja Hall schildern wollen, nicht sowohl darauf gerichtet, wie Brenz sich zu Hall verhalten, was er hier ausgerichtet und gewirkt, als wie Hall sich gegen ihn verhalten hat, zumal diejenigen, auf die es ankam, der Rat. Was Brenz betrifft, so ist nur zweierlei hervorzuheben: 1) dass er, wie im allgemeinen eine seiner neuen Umgebung weit überlegene, so zugleich namentlich eine von Hause aus sehr politisch veranlagte Natur war. Dies schliesst in erster Linie ein hervorragendes Anpassungsvermögen an Ort und Zeit in sich. Damit sind aber von Hause aus ob auch nicht gerade Schwankungen, so doch natürliche Wandlungen gegeben, die sich nach dem Verhalten des Objekts richten. Nur ist dabei immer festzuhalten, dass Brenz kein kleinmütig sich nach andern richtender, sondern allezeit ein wahrhaft vornehmer Charakter im besten Sinne war. Erstere Art von Menschen mag sich durch Gewalt und Drohungen einschüchtern lassen. Derlei verfiel bei Brenz nicht, weil sich dagegen seine edlere Empfindung aufbäumte. Dagegen unterliegen auch edlere Naturen einer schwereren Gewalt: der Macht der Güte und Freundlichkeit. Und dass Brenz von Anfang an sehr viel Freundlichkeit, wenigstens äusserlich, entgegengebracht wurde, zumal von den massgebenden Kreisen, das liegt nicht nur in der hällischen Natur, sondern es geht aus allen diesbezüglichen Spuren hervor. Schon seine finanzielle Bestellung, die 80 fl., die er im Anfang empfing, war keine Bagatelle, wie man es manchmal dargestellt findet, sondern eine wohl auskömmliche Löhnung, wenigstens für einen unverheirateten Mann. Viel ältere Männer mit bedeutenden Namen haben in jener Zeit sich mit weniger begnügen müssen. So erhielt Seb. Münster 1524 bei seiner Anstellung als Hofprediger und Lehrer des Hebräischen in Heidelberg den kärglichen Gehalt von 25 fl., wovon er 20 fl. für die Kost bei den Barfüßern geben musste. Seine besser gestellten Kollegen bezogen allerdings 60 bis 80 fl. Aber erst 1533 erhielt auch er als Professor des Hebräischen



in Basel dieselbe Summe, wie Brenz bei seiner Anstellung in dem sicherlich im Vergleich mit Heidelberg und Basel eher billigeren als teureren Hall, 80 fl.<sup>10</sup>. Vollends falsch wäre es, diese 80 fl. in Gegensatz zu stellen zu den 200 fl., auf die sein Nachfolger Jacob Gräter 35 Jahre später angestellt wurde, nebst 2 Fuder Heu und 1 Fuder Oehmd, dazu gebürlicher Steuer und Hilfe, falls ein Sohn die hohe Schule besuchen würde. Denn einmal brauchte der a. 1557 auch mehr, schon wegen der binnen dieses Menschenalters eingetretenen bedeutenden Preissteigerung. Wie viel diese etwa ausmachte, dafür geben einen allgemeinen Anhaltspunkt einmal die Beetregister mit ihren so ausserordentlich rasch wachsenden Summen, von 706 fl. a. 1523/24 auf 1200 fl. a. 1545/46, sodann noch deutlicher eine Untersuchung der Kaufurkunden dieser Zeit. Denn eine Vergleichung beider zeigt einleuchtend, wie wenig davon die Rede sein kann, wirklich diese ganze Zunahme, um c. 70 %, einfach auf Vermögenssteigerung zurückzuführen, sondern dass ein ziemlicher Teil davon, vielleicht die Hälfte = c. 35 %, auf die Verminderung des Geldwerts (in der Folge der bekannten grossen Entdeckungen und anderer Faktoren, der Ergiebigkeit der Silberbergwerke u. a.) in diesem Vierteljahrhundert zurückzuführen ist. Aber auch nach dem Schmalkaldischen Krieg hält diese Steigerung noch eine Zeit lang an und kann auf das zwischen 1546–1557 liegende Jahrzehnt vielleicht auf c. 10 %<sup>11</sup> angeschlagen werden, so dass also c. 100 fl. von 1522 etwa 165 fl. a. 1557 entsprechen, oder die 80 fl. unseres Johannes Brenz a. 1522 etwa so viel wert als 135–140 a. 1557 gewesen wären. Freilich ist dann 200 fl. immer noch um die Hälfte mehr, aber dafür ist auch Brenz bei seinen 80 fl. von 1522 nicht immer stehen geblieben, sondern, wie eine

<sup>10</sup> Vgl. Hantzsch, Seb. Münster, besprochen in der D. Lit. Ztg. 1899 Nr. 20. Im allgemeinen werden wir nicht fehl gehen, wenn wir 1 rhein. Gulden um 1520 etwa 25 Mk. von heutzutage gleich setzen, um 1550 dann etwa noch = 15 Mk.

<sup>11</sup> Z. B. das heute der Frau Pfarrer Jopp gehörige Haus am Fischmarkt, das überhaupt in der hällischen Geschichte, als eines der alten Siebenbürgenhäuser, später im Besitz der Egen und in unserer Periode der Schletze, eine nicht geringe Rolle gespielt hat, wird im Jahre 1553 von den jungen Schletz'schen Erben an Jos. Sannwol um 550 fl. rh., von dessen Erben Josef Wetzels, Untervogt in Besigheim, 1574 an Apotheker Krauss in Hall um 650 fl. verkauft. Also Erhöhung in 22 Jahren um c. 20 %. Nehmen wir für die 11 Jahre zwischen 1546 bis 57 die Hälfte, so macht das 10 %.



erst neuestens uns unter die Hände gekommene Urkunde des Gemeinsch. Archivs beweist, erhielt auch Brenz, nachdem ihm wohl schon bei seiner Verheiratung um Einiges aufgebessert worden war, bei seiner Neubestellung im Jahre 1543 (nachdem er den Ruf nach Tübingen abgeschlagen hatte<sup>12</sup>), genau ebenso viel, 200 fl., samt der Zusicherung von nicht weniger als 50 fl. Beisteuer, falls sein Sohn und so lange dieser auf einer hohen Schule studieren würde. Man sieht, filzig ist unser Hall gegen seinen Reformator niemals gewesen. Und so ist auch von Brenz nie eine Klage nach dieser Richtung zu hören, sondern eher Anerkennung. Tatsache ist, dass er sich bald, vollends nach seiner Verheiratung, durch die er in die Reihe der begüterteren Einwohner trat<sup>13</sup>, hier heimisch gefühlt, Hall zulieb eine Menge ehrenvoller Berufungen nach auswärts ausgeschlagen und, als er musste, nur schwer von hier getrennt hat. Und so ist, so bitter er die Erfahrungen der Jahre 1546 und 1548 empfand, dennoch das Facit seines Gedächtnisses an Hall ein gar freundliches geblieben, wie die mancherlei Forthilfe, die er Hallern im Herzogtum Württemberg widerfahren lässt<sup>14</sup>, und noch sein letzter Brief, den er anlässlich der Vorbereitungen auf die Concordiensache nach Hall<sup>15</sup> gerichtet hat, bezeugen.

Diese anständige Behandlung von Hall musste auch einen Mann wie Brenz zu möglichstem Entgegenkommen zwingen. Zudem entsprach das seiner eigenen elastisch-schmiegsamen Natur, zumal er in so jungen Jahren in unsere Welt versetzt wurde. So hat er sich denn in diese frühzeitig sehr eingelebt und bald genug nicht wenig vom Hällischen angenommen. Das zeigt sich, wenn man genauer verfolgt, was für Ideen er nach Hall

<sup>12</sup> Die Urkunde ist von Montag nach Michaelis 1543 datiert und darin Brenz ausdrücklich lebenslänglich zum obersten Prädikanten in Hall verpflichtet.

<sup>13</sup> Seit der Beet von 1533/34 zahlt so Brenz jährlich 1 fl. Steuer für das Heiratgut seiner Frau, die dann bis 1553/54, da Br. ja auch nach seinem Abzug aus Hall die Steuer wie andere weiter entrichtete, dafür auch im Genuss der Verheissungen für seinen Sohn blieb, auf 1 fl. 2 Ort 3 B. 7 H. anwuchs (also c. 60% Steigerung, allerdings hier erst seit dem Schmalkadischen Krieg ansetzend; früher hatte man Rücksicht genommen).

<sup>14</sup> Vgl. Bossert im neuesten Heft der „Bl. f. w. K.-G.“ (1899 H. 2—3).

<sup>15</sup> Vgl. den Brief von Brenz an Jac. Gräter und Joh. Rösler vom 6. Juni 1569, an den wir später noch kommen werden.



mitgebracht und welche er von hier weggenommen hat. Wohl war seine ruhige Natur gewaltigen Wandlungen von Hause aus nicht zugänglich. Und so lebt in der Hauptsache Brenz in dem geschichtlichen Andenken als ein von Anfang an merkwürdig fertiger Charakter fort. Aber viel von diesem Eindruck mag doch auf Rechnung der Thatsache kommen, dass Brenz wohl auf dem grösseren Schauplatz Württemberg schon als ein durchaus fertiger Mann aufgetaucht ist und hier nichts von irgend welchen bedeutameren Wandlungen mehr durchgemacht hat. Aber anders nimmt sich doch das Bild aus, wenn wir den Schauplatz in Hall dazu nehmen und darauf achten, ob und wie er sich etwa hier entwickelt, was er mitgebracht hat und was dann hier daraus geworden ist. Freilich ist es nicht allzuviel, an was wir in ersterer Hinsicht uns halten können, denn wie gesagt hat Brenz sich rasch, in wenigen Jahren, in den fremden Boden eingelebt; und dann ist naturgemäss in diesen ersten Jahren seine Wirksamkeit noch nicht eine schriftstellerische, sondern fast nur eine rednerische, so dass wir auf wenige fragmentarische Proben von seiner Predigtthätigkeit, durch Nachschriften entstanden, angewiesen sind. Aber was wir davon haben, das zeigt doch nach einer Hauptidee hin seine Anschauung ursprünglich sehr viel anders, als wir sie später von ihm kennen: in seiner Auffassung von der Kirche. Hier huldigt er anfänglich, in starkem Gegensatz gegen die mittelalterlich-äusserliche Wertschätzung der Kirche als der obligaten Heilanstalt, Ansichten, die ihn in eine ziemliche Nähe der sogenannten Enthusiasten oder Schwärmer bringen, wie schon Hartmann-Jäger hervorgehoben hat. Später ist er bekanntlich dagegen deren Hauptbekämpfer, und zwar nicht erst im Herzogtum Württemberg, sondern im Hällischen gewesen, offenbar wesentlich auch wie Luther auf Grund seiner Erfahrungen im Bauernkrieg. Hier mochte namentlich die Art, wie seine eigenen Predigten von einem jungen stürmischen Geist wie dem Schullehrer Johann Walz, den Bossert noch unter dem Johannes Waldensis der Syngramma-Unterzeichner wiedererkennen will, verwertet wurden, auf Brenz zurückwirken in der Richtung grösserer Vorsicht und des engeren Anschlusses an die herkömmlich bestehende äussere Ordnung, die im hällischen Gedankenkreis traditionell fest begründet war. Hiedurch trat er aber zugleich in immer grösseren Gegensatz zu den Wiedertäufern, mit denen er ja nach dem Zeugnis seines Leichenredners Bidembach schon im Hällischen besonders zu thun bekommen



haben soll. Und erinnern wir uns, dass der Prophet des niederländischen Täuferiums, zu dessen Schülern namentlich auch der Bäcker Jan Matthiesen aus Haarlem gehört, Melchior Hoffmann, als ein ehemaliger Pelzer oder Kürschner aus unserem Hall stammte und dass der Name Hoffmann einer der gebräuchlichsten in der ganzen hällischen Landschaft ist, sowie dass noch 1534, kurz vor der Aufrichtung des wiedertäuferischen Reichs in Münster, nach Herolt viel Männer dieser Richtung mit Weib und Kind nach Mähren zogen in der Hoffnung, „dort bessere Christen zu werden als wenn sie blieben“, ja dass wir noch 1561 von einer Wiedertäuferin Anna Hoffmann aus Reinsberg, wohl einer Verwandten Melchior Hoffmanns, hören; so bekommt man den Eindruck, als ob doch auch in unserer Bevölkerung, namentlich der unteren und bauerlichen, damals sektiererische religiös radikale Ideen sehr viel mehr Eingang gefunden hätten, als man ihr heutzutage zutrauen möchte. Auch unter den Urkunden des Gem. Archivs weist eine nach dieser Richtung: da verkauft Dienstag nach Veit 1556 Hans Rössler von Hopfach, somit eben aus Herolts Pfarrei, an Conrad Weymer und Wolf Laccorn als Pfleger über Jost Laccorn's, „der zu den Wiedertäufern gezogen“, Hinterlassenschaft 7½ fl. Gült aus seiner Erbschaft an der Mühle zu Hopfach um 150 fl. rh. So wird denn auch auf Brenz' Anschauung von der T a u f e dieser immer grössere Gegensatz zu den Wiedertäufern nicht ohne Einfluss gewesen sein. Thatsächlich verraten noch die Fragstücke von 1527, wo Brenz die Taufe erläutert als „ein Bad der Wiedergeburt, dadurch ein Gläubiger wird eingeleibt und eingesegnet in die Güter der himmlischen Bürgerschaft und ewigen Seligkeit“, eine der wiedertäuferischen Betonung der sittlichen Vorbedingung für die Taufe viel näher stehende Auffassung, als diese in unserer bekannten Antwort des Konfirmandenbüchleins auf Fr. 6 („Die Taufe ein göttlich Wahrzeichen — dass er dem Getauften ein gnädiger Gott wolle sein etc.“), die in dieser Form schon im württembergischen Katechismus von 1536 und dem hällischen (in der Kirchenordnung) von 1543 steht, als genuin brenzisch niedergelegt ist. Vollends die nur Entwurf gebliebene Kirchenordnung von 1526 hatte die Taufe als ein Zeichen der Wiedergeburt, dadurch wir dem Tod Christi eingeleibt werden, bestimmt und es als „nit das geringst Werk in der Kirchen“ namentlich auch deshalb wo möglich in den kirchlichen Gottesdienst verlegt, weil „ja das Kindlein für sich selbst kein erkenntnis noch bekentnis hat des Glaubens on allein



das bekentnus und gebet der kirchen.“ Wie anders als später, wo mit allem Nachdruck betont wird, dass auch schon die kleinen Kinder Glauben haben können!

Aber auch beim andern Sakrament, beim h. Abendmahl, können wir aus der ersten Zeit noch eine freiere Stellung beobachten, kaum weniger wie bei der Taufe. Zumal die erste rein evangelische Abendmahlsfeier, die von Brenz an Weihnachten 1525 vorgenommen wurde und nach Band II der Haller Sammlung von Hartmann-Jäger (I, p. 97 ff.) eingehend beschrieben worden ist, zeigt in ihrem einfachen Verlauf den Versuch einer durchaus freien, von der Tradition möglichst absehenden evangelischen Gestaltung dieses Sakraments, die auf den sittlichen Grundton der Abtötung der Sünde gestimmt „Christi Tod zu verkündigen“ als den Zweck des Nachtmahls erklärt. Von einer im engeren Sinn lutherischen antireformierten Tendenz ist dabei so viel wie nichts zu bemerken, ja eher würde man aus der Betonung dieses Mahls als einer „Speiss der Seele“ im Gegensatz zur „Füll des Leibs“ auf einen Angehörigen des andern Lagers schliessen. Und doch war in diesem Augenblick schon seit über zwei Monaten (21. Okt. 1525) das Syngramma suevicum nicht allein ausgearbeitet, sondern auch feierlich von Brenz' weiterem Freundes- und Anhängerkreis unter den Theologen, die Haller Mich. Gräter, Isenmann, (Walz = Waldensis?), Herolt obenan, unterschrieben worden. Aber trotzdem ist noch in dem Entwurf von 1526, wenn auch hier in der äusseren gottesdienstlichen Feier schon in bemerkenswerter Weise zur Tradition zurückgelenkt ist, von einer theoretischen Festlegung des strittigen Punkts abgesehen, ja noch die „Fragstücke“ von 1527 bis 28 halten in Uebereinstimmung mit der Erklärung bei der Feier von 1525 an der Hauptbezeichnung „Speiss der Seele“ und „geistlich Speiss und Trank“ fest, wenn auch der Niederschlag der vorher gepflogenen Erörterungen sich darin verrät, dass gesagt ist: „weil unser Herr Jesus Christus das Brot des Abendmahls als zu seinem wahrhaftigen Leib und den Wein zu seinem wahrhaftigen Blut durch sein göttlich allmächtig Wort gesegnet und verordnet hat“, und wieder auf die Frage: „Wozu ist das Nachtmahl von Christo eingesetzt?“ A.: „Es ist eingesetzt, dass man von wegen des gegenwärtigen Leibs und Bluts Christi soll dabei gedenken und verkündigen den Tod unseres Herrn Jesus Christus etc.“ Auch hier doch immer nur eine sehr äusserliche Kombination des neuen Hauptbegriffs mit der ursprünglichen Position.



In der Folge aber hat dann doch eben die Syngramma-Erklärung, mit der Brenz zum ersten Mal auf den Schauplatz der öffentlichen theologischen Controversen getreten war und zwar mit der sichtlichen Tendenz, als unbedingter Gefolgsmann Luther beizuspringen, seine immer strengere Fassung nach dieser Seite, im Sinn des engsten Anschlusses an Luther, immer deutlicher bestimmt, vielleicht um so stärker, je weniger Brenz' eigene inwendige Prämissen für seine daraus gezogenen Schlüsse wirklich zureichend waren<sup>16</sup>. Und als dann vollends in Marburg 1529 Brenz im Gespräch mit Zwingli auf dessen Frage, ob denn der Leib Christi an einem Ort sei? die Antwort gefunden hatte: „er ist ohne Ort,“ baut sich auf diesem Stichwort inwendig wie von selbst jene Ubiquitätslehre auf, die das Schibboleth der brenzisch-wirtembergischen Abendmahlslehre selbst gegen Melanchthon werden sollte.

In all diesen Stücken hat seine nächste Umgebung und Erfahrung in Hall Brenz sichtlich im Sinn immer konservativerer Entwicklung seiner Ideen beeinflusst. Am stärksten aber war das der Fall hinsichtlich der in das kirchliche Leben einschneidendsten Frage, hinsichtlich der kirchlichen Organisation. Hier kommt Brenz, nachdem er noch im Entwurf von 1526 wenigstens theoretisch einen Anflug synodaler Organisation, ob auch in Anlehnung an die weltliche und geistliche Behörde, vorgesehen, aber freilich den Landgemeinden nur eine untergeordnete passive Teilnahme zugewiesen hatte, auf Grund seiner weiteren Erfahrungen noch in seiner hällischen Thätigkeit dazu, alles an die Obrigkeit im Verein mit der Stadtgeistlichkeit zu hängen, das Urbild der starren Konsistorialverfassung, die er hernach im Herzogtum Württemberg aufgerichtet hat. Der Grund ist auch deutlich genug: er fand im Hällischen ausserhalb des Magistrats, in dem alle einflussreichen Persönlichkeiten vereinigt waren, keine Männer von eigener geistiger Initiative vor, welche zur Ausübung einer kirchlichen Zucht, wie sie Brenz nach dem Vorbild des Neuen Testaments vor Augen schwebte, befähigt gewesen wären. Und die Erfahrung dieses Mangels hier hat er dann in späteren Jahren ohne weiteres auch auf seinen grösseren neuen Schauplatz übertragen.

<sup>16</sup> Es gereicht mir zur Genugthuung, dieselbe Betrachtung des Syngramma auch in der nunmehr im Druck erschienenen akademischen Jubiläumsrede von Prof. Lic. Hegler vertreten zu finden im Unterschied von andern, die auch das Syngramma zu einem weiteren Ruhmestitel für Brenz stempeln möchten.



Sind nach all diesen Seiten Brenz' ursprünglich reformatorisch-grundsätzliche Ideen durch seine hällischen Erfahrungen nicht wenig eingeschränkt worden, so konnten diese dafür seine Auffassung von der Zentrallehre, der Rechtfertigung durch den Glauben, nur in günstiger Weise beeinflussen, weil in der sittlichen Auffassung derselben bestärken. Hierin, in der Erkenntnis und in der nachdrücklichen Betonung von der Notwendigkeit des sittlichen Charakters des Glaubens, dass der Glaube als ein inwendiges Vertrauen auf Gott durch Christum ein neues Leben und so in der Liebe thätig sein muss, liegt die Hauptstärke der brenzischen Theologie. Nur dass er leider diese seine Stärke in der Erörterung mit Leuten, denen gegenüber lediglich Schüler zu bleiben er für seine Bestimmung hielt, wie Melanchthon, nicht genügend festzuhalten gewagt hat. Durch seine Wirksamkeit in Hall zieht sich dafür dieser Ton von Anfang bis zu Ende durch, nur dass er ihn vielleicht in verschiedener Stärke angeschlagen hat. Nicht so, als ob er, den Luther so unübertrefflich gekennzeichnet hat, wenn er ihm im Unterschied von sich selbst von den vier Elementen des Elias das „sanfte stille Säuseln“ zuschrieb, je als ein gewaltig erschütternder Bussprediger aufgetreten wäre, um dann nach erreichtem Zweck um so einseitiger wieder den Trost des Evangeliums von der göttlichen Gnade zu preisen. Sondern fast immer ist beides, und zwar meist in ansprechend-harmonischer Verbindung, bei einander und selbst die Strafpredigt von 1529, die Brenz nach der kläglichen Haltung des Haller Gesandten auf dem Speyrer Protest-Reichstag über Luc. XII, 8 gehalten und in der er, wie der Chronist sagt, den Hallern einen „guten Fulz<sup>17</sup>“ gegeben hat, hat ihr Schwergewicht doch weniger in der beschämenden Zurechtweisung des ersten Teils als in der Ermutigung zu neuer Aufraffung im zweiten. Aber übersieht man die ganze 26jährige Periode, so will einem doch ein Unterschied im Ton auffallen. So viel ich sehe, ist er im Anfang hoffnungsfreudiger, d. h. zumal das Vertrauen auf die leitenden Persönlichkeiten und die Bildung der städtischen Bürgerschaft im Gegensatz zu den groben Lastern der Bauern spricht sich darin zuversichtlicher aus<sup>18</sup>. Mit den Jahren geht das in den Ton der nachdrücklichen Mahnung zum gründlicheren Ernstmachen mit der neuen Erkenntnis über, worunter zunächst das Aufräumen mit den Resten des alten Gottesdienstes

<sup>17</sup> Vgl. Kolb in seinem Herolt Anm. 4 zu p. 248.

<sup>18</sup> Vgl. Häll. Gesch. p. 680 nach Hartm.-Jäger I, 115 f.



und der leichtfertigen Einrichtungen (Tänze, Kirchweihen) verstanden ist. Dann, wie man ihm in dieser Richtung endlich gewillfahrt hat und die reformatorische Ordnung äusserlich festgestellt ist, hört man doch aus der Predigt bei der Ratserneuerung von 1543, womit zeitlich seine eigene Aufbesserung und Neubestaltung zusammenfällt, den Ton schwieriger sittlicher Erfahrungen auch mit Ratsherren heraus<sup>19</sup>; um endlich nach den Erlebnissen von 1546 u. 1548 in Bezug auf die Zustände in Hall in den Seufzer auszuklingen: „multi vocati pauci electi“ (Matth. XX, 16<sup>20</sup>).

Worauf gründete sich dieser Wandel der Stimmung? Zunächst ist neben der natürlichen Entwicklung von der Hoffnungsfreudigkeit des Jünglings zu der Resignation des reiferen Mannes an den Wechsel der äusseren Ereignisse auf dem politischen wie dem davon so viel abhängenden kirchlich-reformatorischen Gebiet zu denken. Aber ganz erklärt das diesen Umschwung doch noch nicht. Es müssen noch andere Erfahrungen auf dem seelsorgerlichen Gebiet, wiewohl von der speziell pastoralen Seelsorge der „Prediger“ an St. Michael entbunden blieb, dazu gekommen sein. Und dann bleibt die Frage: woher jener Wechsel in Hall? Wohl ist die allgemeine Antwort darauf: eben infolge der Wirksamkeit unseres Brenz und seiner treuen Gehilfen. Aber wie machte sich diese Wirksamkeit auf Bürgerschaft und Rat geltend, der überall die oberste Entscheidung in Händen hatte, nicht blos in bürgerlichen Sachen, sondern auch in kirchlichen, kraft der Schutzvogtei, der *Advocatia ecclesiastica*, die ihm innerhalb seines Gebiets, der „Landheeg“ zustand und ausdrücklich durch besondere päpstliche Bulle Innocenz' VIII. vom Jahre 1486 anerkannt war? Zur Antwort gilt es, den Rat der Stadt in der Brenz-Zeit genauer unter die Lupe zu nehmen und nachdem wir auf die Bildung desselben in den vorhergehenden Jahren einen Blick geworfen haben, nun seine Zusammensetzung in der entscheidenden Zeit genauer zu kontrollieren. Als Endtermin nehmen wir dabei das Jahr 1551 als das letzte vor der gewaltsamen Verfassungsänderung durch den „Hasenrat“ Karls V. a. 1552.

<sup>19</sup> Vgl. meinen Aufsatz in den Bl. f. w. K.-G. 1899 p. 106 nach Hartm.-Jäg. II, 479.

<sup>20</sup> In dem von Hartm.-Jäger II, 520 f. als ein Brief an Melancthon (vom Anfang des Jahres 1549?) wiedergegebenen Schreiben, dessen Adressat aber nach der bestimmten Versicherung des hällischen Kapitelbuchs I, 38 f. vielmehr Isenmann war, während der Brief selbst aus Basel vom 20. Dez. 1548 datiert ist. Doch bezweifelt Bossert auch jetzt noch, ob der Brief wirklich an Isenmann ist.



Das Ausgangsjahr ist 1522. Also handelt es sich genau um 30 Jahre zur Untersuchung. Für die vorangehenden paar Jahre von 1517 an ist nur hinsichtlich des wichtigsten Postens des regierenden Stättmeisteramts noch festzustellen, dass 1517 zu diesem neu gewählt wurde der zuletzt 1514, nach dem siegreichen Ausgang seiner Sache, zu dieser Würde neu gelangte Hermann Büschler (dessen Nachfolger im Jahr 1515 noch einmal, wie 1511 und 1513 Lic. Simon Berler, a. 1516 aber, unter Beiseiteschiebung Hermanns, Hans v. Morstein gewesen war). Hans v. Morstein kam auch jetzt, 1518, wieder an die Spitze, übrigens zum letzten Male. Denn 1519 taucht Michael Schletz auf, der von da an, nachdem es mit Hermann Büschler noch einmal 1520 und dann wieder im Sommer 1525, nach Zurückweisung des Bauernaufstands, probiert worden war, fast bis zum Schluss unserer Periode nur noch in Hermann Büschler's Vetter Conrad, seit 1512 im Rat, aber 1515 bis 1518 Obervogt in Kirchberg a. J., einen langwierigen Konkurrenten um die höchste Würde, zu der er 1521 zum ersten Mal gelangt, besitzt. So sehen wir Michael Schletz, der 1510 in den Rat trat, und so um 1480 geboren sein muss<sup>21</sup>, von 1522 an in sämtlichen geraden Jahren von 1522 an bis zum Schmalkaldischen Krieg, zuletzt 1546, also zusammen 14mal, die höchste Würde bekleiden, während er in den ungeraden von 1523 an (ausser 1529) allemal als „alter Stättmeister“ an der Spitze der „Bank der Frage“ mit dem ersten Votum bei der Abstimmung kaum einen geringeren Einfluss als das regierende Haupt besass. Dies war dann in den anderen Jahren allemal Conrad Büschler mit Ausnahme der Jahre 1527, 29 und 31, wo Antonius Hoffmeister an seine Stelle trat, während Conrad Büschler (1528—32) mit dem Schultheissenamt (er war keiner der reichsten, sondern kommt in der Liste von 1523/24 erst an 40. Stelle der Höherbesteuerten mit 4 fl. 1 Ort) entschädigt wurde. Nach Hoffmeisters Tod, der nach Lichtmess 1531 erfolgte und für das übrige halbe Jahr bis Freitag vor Maria Magdalena Hans Ott durch Extra-Wahl ans Regiment brachte, tritt Conrad Büschler, offenbar als unersetzlich, 1533 alsbald wieder ein und ist so in sämtlichen ungeraden Jahren bis 1545 gewählt, so-

<sup>21</sup> Von Jakob Berler ist im Beetreg. von 1523/24 bemerkt: „so man zelt 26 Jar, geit er beth“. Also war er da noch nicht ins 26. Jahr eingetreten, sondern wohl erst 24 (1499 geb.?) 1529 aber kommt er in den Rat. Offenbar war er jetzt 30jährig und also dies schon damals das Jahr der Ratsfähigkeit.



mit im Ganzen 9mal; während er in den geraden Jahren allemal alter Stättmeister wird. Somit haben wir als erstmassgebende Männer in dem Vierteljahrhundert (1522—47 excl.) bis zum Schmalkaldischen Krieg diese 3: Mich. Schletz, Conrad Büschler und Antonius Hoffmeister anzusehen, während der zweite Büschler, der berühmte Hermann, zurücktrat, weniger wegen Alters (er wird nach 1460 geboren sein, lebt aber noch 1540<sup>22</sup>), als aus andern Gründen, an die wir nachher kommen. Weitaus die Hauptkonkurrenten aber (für 21 unter diesen 25 Jahren) bleiben Mich. Schletz und Conrad Büschler, beide auch, wie sie ziemlich kurz nach einander geboren zu sein scheinen (Schletz um 1480, C. Büschler 1482?) kurz hintereinander vom Schauplatz abgetreten: Mich. Schletz in dem der Ratswahl von 1549 vorangehenden, Conrad Büschler in dem darauffolgenden Jahr (beide somit ca. 68jährig?). Durch den Schmalkaldischen Krieg waren sie beide ihrer führenden Stellung endgültig verlustig gegangen, und der Schmerz über die Folgen dieses Kriegs mag so überhaupt ihren Tod beschleunigt haben. Denn wenn auch über die Ergebnisse der Ratswahl von 1547 und 1548 nirgends ein Eintrag vorliegt<sup>23</sup>, so lässt sich doch aus der Sitzordnung der Räte und Richter a. 1549 schliessen, dass Conrad Büschler nicht erst in diesem Jahr, sondern schon 1547 durch seinen Vetter Philipp B. ersetzt worden ist. Für 1548 aber wird in der Schüler'schen Chronik mit Bestimmtheit Leonhart Feuchter genannt, der auch in der Liste von 1549 den Platz des alten Stättmeisters einnimmt und von diesem aus nicht bloss 1550 aufs neue an die massgebende Spitze gelangt, sondern auch während der ganzen Interimszeit, wie wir sehen werden, die erste Rolle spielt.

Geben wir nun, nach diesen Vorbemerkungen über die leitenden Spitzen des Rats in unserer Zeit, die einzelnen Mitglieder desselben nach der Reihenfolge von 1522 nacheinander wieder, so ist über die 4 ersten Namen dieses Registers, 1. den „Stättmeister im Amt“ dieses Jahres Michael Schletz, 2. den „alten Stättmeister“ Conrad Büschler, 3. den 2. Richter Hermann Büschler und 4. Hans

<sup>22</sup> Rats-Urk. Nr. 2969 vor Judica 1540.

<sup>23</sup> Sei es dass in diesem gefährlichsten Jahre niemand mit seinem Namen als verantwortlicher Teil des Ganzen zu prangen Lust hatte oder aus mehr nur äusserlichen Gründen etwa infolge der Verwirrung, die nach dem abrupten Abgang des fähigen Stattschreibers Maternus Wurtzelmann (im Dez. 1546) für die nächsten Jahre in den öffentlichen Büchern eingerissen zu sein scheint.



v. Morstein (3. Richter) schon das Nötige gesagt worden und nur nachzutragen, dass letzterer seit 1510 im Rat, seit 1511 als Richter, im nächsten Jahr (vor der Wahl von 1523) durch den Tod abgerufen worden, Hermann Büschler aber nicht, wie bei Herolt steht und von ihm aus in die Geschichtsbücher (und so auch in meine Häll. Geschichte p. 747) übergegangen ist, das andere Jahr nach dem Speyrer Reichstag von 1529, also 1530, aus dem Rat hinausgewählt worden ist, sondern schon 1527, wie die Ratsprotokolle schwarz auf weiss beweisen<sup>24</sup>. Diesen folgte als Nr. 5 (4. Richter) Volck v. Rossdorf, seit 1503 im Rat und seit 1508 als Richter, einer der Siebenbürgen, der aber in Hall und im Rat blieb; erst 1529 (wegen Speyer) hinausgewählt, wieder im Rat 1538—1546 († 1554). 6. Martin Autenriet, seit 1514, Richter (5.) seit 1517 bis 25, wo er „wegen Alters“ hinausgewählt wird. Trotzdem kommt er 1528 wieder herein, denn im Beetreg. existiert kein zweiter dieses Namens, auch kann es sich nicht um einen Sohn

<sup>24</sup> Wie er dann dazu gekommen sein soll, auf dem Reichstag von 1529 in Speyer zusammen mit Antonius Hoffmeister als Vertreter von Hall zu fungieren, ist schwer abzusehen. Hartm.-Jäger (I, 205, aus dem diese Nachricht (auf Grund einer Chronik?) in andere Geschichtswerke, so Kolb's Herolt-Ausgabe, die Württ. K.-G. und auch in meine Häll. Geschichte weitergelaufen ist, giebt keine Quelle an. Ich vermute, dass eine Verwechslung mit dem Reichstag von 1526 vorliegt, wo Hermann Büschler als regierender und M. Schletz als Alter Stättmeister Hall zu vertreten hatten. 1529 beschäftigt Herm. Büschler wohl auch den Rat, aber in ganz anderer Weise: wegen eines ärgerlichen Handels mit seiner 3. Ehefrau Barbara Eytelweinin von Heilbronn, die im Unwillen von ihm geschieden war, wesshalb der Rat (auf Büschlers Antreiben?) ihr weder Kleider noch Hausrat ausfolgen lassen wollte. Hernach wurde ihrem Begehren aber doch stattgegeben, nur dass im Fall des Ausziehens diese Objekte der Nachsteuer unterliegen sollten. Diese Verhandlung geschah Montag nach Leonhardi. Schon zwei Jahre vorher, 1527, hatte ein anderer Skandal von Hermann B. Haus, das (wohl in Verbindung mit dieser 3. Heirat stehende?) Entlaufen seiner Tochter nach Esslingen ans Reichsgericht die Oeffentlichkeit beschäftigt. (Siehe Anm. Kolb's zu s. Herolt p. 172.) Dieser Skandal, der auf das Privatleben Herm. B. kein günstiges Licht wirft, war auch wohl der Grund, warum er in eben diesem Jahr 1527 aus dem Rat hinausgesetzt wurde, und auch nicht wieder hinein kam, obgleich er noch 1538, wo ein Streit mit seinem Nachbar Gilg Wenger wegen eines Kaufs seiner Erbin der Anna Büschler das Gericht beschäftigt, ja nach 1540 (s. Anm. 22) als lebend erscheint. All das lässt es doch wohl als ausgeschlossen gelten, dass er noch 1529 Vertreter der Stadt in so wichtiger Angelegenheit gewesen wäre.



handeln, da er 1536 abermals „Alters halber erlassen“ wird. Also wird es sich im ersten Fall eben um eine Entschuldigung, in gefährlicher Zeit (Bauernkrieg) vorgebracht und so auch angenommen, handeln, während man in ruhigerer Zeit in Ermanglung andrer wieder auf ihn zurückgriff. Oder hatte die Sache noch einen andern Grund? 7. (letzter Richter der 1. Bank) ist dann Gabriel Senfft und zwar d. ält. (Verf. d. „Senfftenbuchs“), seit 1513—18 und wieder von 1519 an im Rat, als Richter seit 1514 und wieder 1521 ff. † zwischen 1525—26. Richter der zweiten Bank waren sodann nicht zunächst der Stättmeister Schletz, der auffallender Weise weder 1522 noch 1524 und 26 dazu gehört, sondern 8. Utz v. Rinderbach, seit 1498 im Rat, seit 1509 als Richter, † zwischen 1526—27; 9. gleichfalls aus der alten Zeit Jos. Mangolt, schon seit 1497 im Rat, seit 1508 als Richter, obgleich er in den Urkunden bloß „Ehrbar“, nicht „Junker“ heisst, † im nächsten Jahr, vor der Wahl von 1523. Dann als Jüngerer 10. unser bekannter Stättmeister von 1527—31 Anton Hoffmeister, im Rat seit 1518, schon seit 1519 als Richter, gestorben 1532. 11. Bartholomäus Rot (Maler), seit 1506, Richter seit 1519, † vor der Wahl von 1538; 12. Hans Ott, dasjenige Mitglied, das die wechselnde Stimmung von dem Verfassungsstreit an besonders deutlich illustriert: denn seit 1507 erstmals im Rat, wird er hinausgewählt 1508, wieder hinein 1509, abermals hinaus 1510, bis er 1513 mit Hermann Büschler nach dessen Sieg aufs neue hineinkommt, um bis zu seinem Abgang wegen Alters 1543 darin zu bleiben, seit 1521 als Richter, vorübergehend wie wir sahen 1532 von Lichtmess an sogar als Stättmeister. Letzter Richter der zweiten Bank war endlich 13. der alte Hans Baumann, schon seit 1488 im Rat und seit 1489 als Richter, 1510 aber (als Reformfreund?) hinausgewählt, 1517 aber wieder hineingekommen, jetzt 1522 wieder zugleich Richter bis 1526, wo er wegen Alters endgültig ausscheidet. Dann kamen als einfache Räte noch auf der ersten Bank 14. Peter Virnhaber, seit 1509, im nächsten Jahr 1523 Richter, — † zwischen 1529—30; 15. Hans Wetzler, Rat seit 1517, Richter 1525 — † im gleichen Jahr wie Virnhaber, vor 1530; 16. Hans Scherb, seit dem vorigen Jahr 1521 und schon vor der nächsten Ratswahl von 1523 †, und 17. Jos. Haug, seit 1519, Richter 1526—1538 („hinausgesetzt“). Auf der zweiten Bank mit dem Stättmeister 18. Heinrich Schultheiss (altad.) seit 1518, Richter 1523 — † vor Dienstag vor Lucia 1533; 19. Jos. Sultzer, seit 1517, seit 1526 auf der ersten Bank,



hinausgewählt 1529 (wegen Speyer); 20. Reinhart Truchtelfinger, seit 1511, seit 1526 auf der ersten Bank, hinausgewählt 1529 (wegen Speyer), aber wieder hinein 1535—39 (†); 21. Hans Koler (oder Köler, Schuhmacher) seit 1519—24, 1524 herausgesetzt als Halpfleger, 1525 wieder hineingewählt, 1530 „hinausgesetzt“, aber wieder hinein 1532 — † zwischen 1547—48; 22. Bernhard Werner Beck (so manchmal auch statt des Namens genannt) seit 1519, 1538 zum Richter avanciert, erst 1569 (nach 50jähriger Rats-thätigkeit) „erlassen“; 23. Bastian Krauss, seit 1521 bis zur Hasenrats-Aenderung 1552, seit 1532 als Richter. Endlich eben jetzt 1522 dazugekommen: 24. Lienhart Trossmann, 1525 auf die erste Bank avanciert, 1534 „hinausgesetzt“, aber 1542 wieder hinein — † zwischen 1545—46; 25. Adam G u t m a n n, 1533 zum Richter vorrückend, der einzige von „jenhalb Kochens“, 1552 vom Hasenrat ausgeschlossen; und 26. Mich. S e y b o t h, hinausgewählt 1529 (wegen Speyer), wieder hinein 1544 (derselbe?), 1552 im Hasenrat zum „Fünfer“ avanciert, erst 1563 „erlassen.“

Zu diesen seit Juli 1522 vorhandenen 26 Ratsmitgliedern traten nun im Lauf der nächsten 29 Jahre zum Ersatz der durch Tod, Abzug oder „Hinaussetzung“ entstehenden Lücken nachweislich folgende 48 neue Männer: 1 5 2 3: (27.) Lienhart Mangolt, † zwischen 1524—25; (28.) Bernhard Halberger, schon 1520—22 im Rat, 1526 hinaus Alters wegen; (29.) Dietrich Blanck, seit 1527 Richter, 1532 hinausgesetzt. 1 5 2 4: (30.) Hans Schnürlein der junge (Wirt?), seit 1526 Richter, † vor Cantate 1539 (s. Rats-Urk. 1968). 1 5 2 5: (31.) Conrad Feyerabend, seit 1514, hinausgewählt 1522, aber also wieder herein 1525—1530 (hinaus) und wieder 1538 — † zwischen 1540—41. 1 5 2 6: (32.) Christof H a a s, seit 1530 Richter, † a. 1545; (33.) Wilh. Seckel, seit 1532 auf der ersten Bank, 1544 Richter (s. Rats-Urk. Nr. 1385) — † zwischen 1549—50; (34.) Caspar Gräter, erlassen (auf Bitten) 1546. 1 5 2 7: (35.) Gabr. S e n f f t d. jüng., 1528 Richter, 1539 hinausgewählt, aber 1541 wieder hinein — † 1555; (36.) Leonhard Manth, 1530 hinausgesetzt. 1528 s. Nr. 6. 1 5 2 9: (37.) Jacob Berler, 1530 Richter, 1537 hinaus als Schultheiss bis 1538, 1539 wieder hinein als (3.) Richter — † vor 1559; (38.) Hieronymus Schut(t)er, seit 1538 Richter, † zwischen Judica (s. Rats-Urk. Nr. 2994) und Maria Magdalena 1541; (39.) Jörg Seyfferhilt jung, † zwischen 1538—39; (40.) Mich. Eysenmenger, „erlassen“ 1544. 1 5 3 0: (41.) Ludwig v. M o r s t e i n, seit 1532 auf der ersten



Bank, in diesem Jahr Hauptmann des hällischen Kontingents wider die Türken, 1533 (—37) heraus als Schultheiss, 1537 als Amtmann Graf Albrechts von Hohenlohe nach Neuenstein gezogen; (42) Ludwig Virnhaber, 1532 Obervogt in Kirchberg a. J.; (43.) Peter Wetzels, † zwischen 1540—41; (44.) Hans Eisenmenger, bis 1552 (vom Hasenrat ausgeschlossen); (45.) Leonhart Feuchter, Stättmeister seit 1548 — † zwischen 1561—62. 1531 keine Veränderung ausser nach Ant. Hoffmeisters Tod (s. ob. Nr. 12). 1532: (46) Georg Gainbach, 1549 auf der ersten Bank, 1550 Richter — † zwischen 1557—58; dazu s. oben Hans Koler (21.) und Conrad Büschler. 1533: (47.) Hans v. Morstein, seit 1535 Richter, † zwischen 1537—38; (48.) Mich. Blanck (Dietrichs Bruder), Richter 1538 — † zwischen 1543—44. 1534: (49.) Jörg Wortmann, 1537 auf der ersten Bank, † zwischen 1541—42. 1535 siehe Nr. 20. 1536 keine Veränderung. 1537: (50.) Gilg Senfft, Sohn des alten (1515 †) Siebenbürgen, 1542 hinausgezogen nach Ingelfingen. 1538: (51.) Philipp Büschler, 1541 Richter, 1547, 1549 und 1551 Stättmeister, 1552 im Hasenrat nur als einfacher Rat, bis 1558 (hinausgewählt), † vor 1575 (Rats-Urk. Nr. 1507), dazu s. Nr. 31 und 5. 1539: (52.) Wolf Wilh. v. Eselsberg, seit 1540 auf der ersten Bank, 1544 erlassen<sup>25</sup>. (53.) Hans Zeller, † 1542; dazu s. Nr. 39. 1540 keine Veränderung. 1541: (54.) Florian Bernbeck, 1549 Richter, 1552 im „Hasenrat“ einfacher Rat — 1559, 1559 ff. Fünfer, 1562—68 Stättmeister, 1571 erlassen Alters wegen; (55.) Melchior Wetzels, 1546 auf der ersten Bank (8. „Session“), im Hasenrat 1552 ff. wechselnder Stättmeister, 1560 und 63—67 wieder nach der alten Weise, † Ostern 1567. 1542: (56.) Conrad Seutter, 1552 vom Hasenrat ausgeschlossen; (57.) Wolf Sanwoll (oder -wald), 1550 heraus als Schultheiss (— 1581); dazu Nr. 24. 1543: (58.) Caspar Feyerabend, 1552 ff. im Hasenrat wechselnder Stättmeister, 1560 ff. Fünfer, als solcher 1563 erlassen, † vor der Wahl von 1565. 1544: (59) Johann Christof (v.) Adler, 1549 auf der ersten Bank, 1551 hinausgezogen nach Tullau; 1557 wieder im Rat, 1572 ff. Fünfer, 1577 — † 1580 Stättmeister; (60.) Gilg Eisenmenger, 1552 vom Hasenrat ausgeschlossen; dazu s. Nr. 26. 1545: (61.) Joss Virnhaber, auch 1552 ff. im Hasenrat (16. Session), 1564 hinaus „wegen schmähhlicher Reden und Ungehorsams gegen den Rat.“ 1546:

<sup>25</sup> Wohl wegen Wegzugs: nach Kolb (Herolt p. 177) ist er nach dem Schmalkaldischen Krieg zu Ulm in der Besetzung †.



(62.) Wolf Huss, 1548 Gesandter in Augsburg, mit Dr. Widman zurückgehalten; dafür 1549 auf der ersten Bank, 1552 im Hasenrat Fünfer, † vor Hilarii 1559; (63.) Veltin Reisshöver, 1552 vom Hasenrat ausgeschlossen; (64.) Burkhard Stadtman, hinausgekommen 1547 oder 1548. Ueber diese beiden Jahre fehlt ja ein Eintrag. Doch müssen nach Rückschluss von 1549 hineingekommen sein, sei's 1547 oder 1548: (65.) Emich v. Hornaw, der schon vor Juli 1549 wieder hinauszieht unter Aufgabe des Bürgerrechts; (66.) Georg Beyschlag, 1552 auch im Hasenrat bis 1559, wo er sich wegen Alters hinausbittet, und Bernhard Stadtmann (67), zu unterscheiden von dem vorhin „Burkhard“ genannten (Nr. 64?), auch er im Hasenrat 1552—58, † vor Hilarii 1559. 1549 ist dann wieder vermerkt: hinein kommen (68.) Conrad Fuchs, auch im Hasenrat 1552 ff., 1564 und 1566 zum Fünfer avanciert wie ebenso 1573 f., 1581 zum Stättmeister, † vor Juli 1584; und (69.) Leonhard Romig, der aber 1552 vom Hasenrat ausgeschlossen wird und erst nach dessen Abschaffung 1560 wieder seinen alten Platz gewinnt, 1567 aber auf Bitten erlassen wird. Ebenso 1550 (als letztes Jahr im Ratsprotokoll): hinein kamen (70.) Conrad Büschler d. mittl. (des ält. Sohn), der aber schon im folgenden Jahr 1551 „Lorbacher Keller“<sup>26</sup> wird, bis 1567, wo er wieder im Rat erscheint; (71.) Caspar Gutenberger, den der Hasenrat wieder nicht brauchen kann und (72.) Joss Laccorn, dem es ebenso ergeht. Endlich das nur noch aus dem Bürgerbuch und dessen Excerpten zu ersehende Jahr 1551 ergibt (73.) Eberhard Büschler, 1552 auch im Hasenrat, 1556 ff. als (6.) Richter, 1563 auf Bitten erlassen, und (74.) zum Schluss Augustin Feyerabend, bekannt als ein vermöglicher Seckler, der als letzter 1552 in den Hasenrat übernommen wird, 1560 dann zum Richter vorrückte, 1566 auf sein Bitten des Rats erlassen.

Wir haben absichtlich, obgleich zunächst die Interimszeit noch nicht in Frage steht, schon hier bei der Präzisierung der Einzelnen auch ihre Stellung in der Interimszeit und darüber hinaus, zumal ihr Verhältnis zum Hasenrat, mit in Betracht gezogen. Denn fragen wir nun nach der Stellung der Einzelnen zur Reformation, so giebt es dafür dreierlei Anhaltspunkte. Zunächst sind als

<sup>26</sup> Im heutigen badischen Amt Mosbach gelegen, damals pfälzisch. Also trat er wohl damals in kurpfälzische Dienste, (bei Friedrich dem Weisen), in denen bald nachher Dr. Walther Senfft, Dr. Eitel S. Sohn, zum vornehmsten Berater Ott Heinrichs (1556—59) vorrückt. († 1559).



Freunde von Brenz und so wohl auch seiner Sache aus der Brenz-Literatur, in erster Linie dessen Briefen bekannt: 1) vor allem Antonius Hoffmeister (vgl. den Brief von Brenz an ihn bei Pressel, Anecd. Br. p. 96 f.), Vertreter von Hall sowohl auf dem Speyrer Reichstag von 1529 als auf dem Augsburger 1530, wo er sich gänzlich von Brenz beraten lässt und zwar instruktionsmässig. 2) Der sonst zu den Siebenbürgen-Geschlechtern gehörige Heinrich Schultheiss, dessen Bruder Hans wir als einen der Adelsführer nach 1512 die Stadt verlassen und nach Ravensburg fahren sahen und der, wie die Vermögensauseinandersetzung eben dieses Bruders Dienstag nach Luciä 1533 (Rats-Urk. Nr. 1489) zeigt, bei seinem Tode 6 Kinder hinterlassen hatte, deren Vormünder Mich. Schletz und Gabriel Senfft wurden<sup>26a</sup>. Seine besonders vertraute Stellung zu Brenz beweisen dessen Briefe aus Augsburg an Isenmann, in denen er gelegentlich diesen für seine Hausgenossen an die Börse seines Freundes Schultheiss verweist (Hartmann-Jäger I, 366). Umgekehrt nimmt die Witwe Heinrich's Sch. Katharina g. Grempl 1542 Brenz' Freundschaft für ihren ältesten Sohn Johannes, der in Wittenberg studieren soll, in Anspruch (s. An. Br. p. 224 u. 232). 3) Christof Haas, der Pathe von Brenz ältestem 1539 geb. Sohn Johannes, † zwischen Sebastian 20. Jan. (s. Rats-Urk. Nr. 2773) und dem Ratstermin von 1545, durch seine Witwe noch im Schmalkaldischen Krieg seiner Vaterstadt zu gut kommend, insofern diese 1546 in zweiter Ehe an den kaiserlichen Quartiermeister Lochinger (dem Namen nach auch aus einer hällischen Familie?) verheiratet war, dessen Fürsprache bei Karl V. der Stadt wieder die kaiserliche Gnade verschaffte. 4) Hieronymus Schuter vgl. An. Br. p. 43. Weiter dürfen wir aber als Freunde von Brenz wohl auch ansehen nicht nur den alten Rat Hans Wetzel († 1529—30), dessen (3. Frau und) Witwe Brenz noch im Jahre 1530 heiratete, sondern wohl auch dessen vermutlichen Sohn Peter Wetzel, der 1530 in den Rat eintritt († vor Juli 1541). Mit noch grösserer Wahrscheinlichkeit lassen sich hieher ziehen die Geschlechtsverwandten seiner Frau und seines Kollegen Michael Gräter: Caspar Gräter und die seines Freundes und Kollegen Isenmann: die beiden Eisenmenger, Hans und Michael. Ist doch von ihnen um so mehr zu vermuten, dass sie eben ihrem

<sup>26a</sup> Ihnen überlässt nun Hans Schultheiss seine gesamte Hälfte am alten Schultheissen-Erbe, in den Herrengülten über 5 Höfe zu Weckrieden bestehend, um insgesamt 700 fl. rh.



nachdrücklicheren Eintreten für Brenz ihre Wahl in den Rat verdankten, als sie sonst keineswegs zu den besonders Begüterten gehörten. Am ehesten noch Michael E., der mit 3 fl. 3 Ort im Beetreg. von 1523/24 an 46. Stelle kommt, während Hans E., mit 1 fl. 1 Ort erst etwa an 115. Stelle figuriert. Denn wenn irgend etwas, so fällt das aus den Beetregistern in die Augen, dass für gewöhnlich das Hauptmotiv für die Aufnahme in den Rat einfach das Vermögen bildete, wie das ja wohl immer in der Welt in gewöhnlichen Zeitläuften so gewesen ist, in Hall aber noch am Eingang des folgenden Jahrhunderts bei den Schneckischen Unruhen ausdrücklich dem Rat vorgeworfen wird. (Vgl. Häll. Gesch. p. 809). So finden wir denn von den zwölf Höchstbesteuerten von 1523/24 sämtliche, so weit es nicht Witwen waren, wie die des 1515 † Gilg Senfft, oder unmündige Kinder, oder Brüder eines bereits dem Rat angehörigen Mitglieds, wie Philipp und Friedrich, die Brüder von Michael Schletz, die dem Statut nach ausgeschlossen waren, ebenso wie Söhne oder Enkel in direkter Linie, im Rat wieder, nämlich 1) Gabriel Senfft mit 20 fl. (also im Besitz eines Vermögens von  $20 \times 400 = 8000$  fl., heutzutage ca. 200 000 M. entsprechend); 2) Volck v. Rossdorf mit 17 fl.; 3) Hermann Büschler mit 16 fl.; 4) Antoni Hoffmeister mit  $13\frac{1}{2}$  fl.; 5)–7) Friedrich und Philipp Schletz und Conrad Vogelmann (bis 1520 im Rat) mit je  $11\frac{1}{4}$  fl.; 8) Michael Schletz, also nicht der reichste, dafür aber der tüchtigste seiner Brüder, mit  $9\frac{3}{4}$  fl.; 9) Peter Virnhaber mit 9 fl.; 10)–12) Gilg Senfftin, Martin Virnhaber's Kinder und Dietrich Planck mit je  $8\frac{1}{2}$  fl. Auch von den nachfolgenden 30 Nummern mit über 4 fl. Beet sind noch 13 als Ratsmitglieder bis 1529 (somit im Ganzen ca. die Hälfte der 40 Ratsmitglieder bis dorthin) bekannt, von den andern 17 sind deutlich die vorhin angegebenen Hindernisse an Ratsfähigkeit zu erkennen, nur dass bei einem, dem als Nr. 29 in der Vermögenslocierung mit  $5\frac{1}{4}$  fl. marschierenden Ludwig Keck dazu noch von sonsther (durch Herolt) bekannte geistige Inferiorität tritt. Angesichts solcher Bevorzugung der Vermöglichkeit dürfen wir Ratsmitglieder, die nur ein durchschnittlich mittleres oder ein diesen Durchschnitt kaum übersteigendes Vermögen besitzen, mit besonderer Hochachtung betrachten. Darnach hätten darauf Anspruch vor allem der Eisenmenger Hans mit seinen  $1\frac{1}{4}$  fl., Jörg Seyfferhilt jung und Adam Gutmann mit  $1\frac{1}{2}$  fl., Peter Wetzell mit  $1\frac{3}{4}$  fl.; dann noch Caspar Gräter mit 2 fl. und auch noch Wilh. Seckel mit  $2\frac{1}{4}$  fl. und Hans Koler mit



2½ fl. Alle diese, um von den später eingetretenen abzusehen (für die dann die Liste der Höchstbesteuerten von 1553/4 in meiner Häll. Gesch. p. 629 ff. einen bequemen Anhaltspunkt zur Vergleichung gewährt), machen nach ihrer sonstigen Stellung sämtlich den Eindruck von Reformfreunden. Natürlich aber kommt diese Präsumtion auch einem Manne wie Joss Sultzer zu gut, der wie Casp. Gräter mit 2 fl. an 73.—76. Stelle marschiert und sonst als Gegner des neuen Glaubens bekannt ist.

Denn auch daran fehlt es nicht. Zu deren Gewinnung fällt ins Gewicht die den Schlüssel für unser Problem bietende Notiz Herolt's, dass nach der matten Haltung der hällischen Vertreter auf dem Protest-Reichstag von 1529 bei der Ratswahl dieses Jahres 4 Herren zumal aus dem Rat gesetzt wurden „darumb, das sie so hefftig wider das Evangelium getobt haben.“ Es sind das Betz Volck v. Rossdorf, Reinhardt Truchtelfinger, Michael Seyboth und Joss Sultzer. Da Herolt in diesem Zusammenhang auch Hermann Büschler erwähnt, obgleich wir seine Behauptung, dass er „im andern Jahr hernach“ gleichfalls herausgesetzt wurde, als eine Verwechslung von vorher und nachher erkannt haben, so ist wohl auch Hermann Büschler im allgemeinen eher den Widersachern als den Freunden von Brenz zuzuzählen. Stiess sich etwa ein Mann, dessen Privatleben bei all seiner sonstigen Bedeutung so wenig einwandfrei war, an der sittlichen Strenge, die Brenz als seine weitgehendste Neuerung in Hall eingeführt hat? Grössere Entschiedenheit hat aber der offenbar mehr nur politisch veranlagte Mann wohl auch für den alten Glauben nicht an den Tag gelegt und so mag er uns hier, wenn auch vielleicht eben der Gegensatz zu der von den Bauern vorgebrachten Losung „das Evangelium aufzurichten“ zu seiner Erhöhung im Sommer 1525 beigetragen hat, nicht weiter beschäftigen, zumal er ja seit 1527 dauernd dem Rat entfremdet blieb. In Bezug auf die vier andern wegen ausgesprochener Gegnerschaft der Reformation aus dem Rat Gesetzten aber ist höchst auffallend, dass 3 davon nachher wieder hineingekommen sind: Reinh. Truchtelfinger 1535, Rossdorf 1538 und Mich. Seybot 1544. Dass es sich um dieselben und nicht etwa um gleichnamige Söhne oder Vettern handelt, geht aus der Vergleichung der Beetregister neben unserer obigen Ratsliste wie aus andern Indicien hervor. So bildet für Mich. Seybot eine wesentliche Instanz der Identität seine Erhöhung in der Interimszeit. Reinhart Truchtelfinger aber ist zur Zeit des Beet-



registers von 1553 schon lange tot, hat aber steuerpflichtige Kinder mit 2 fl. 3 Ort, während ein Ludwig Tr., wohl Bruder des alten Reinhardt, 11 fl. steuert. Das stimmt alles vortrefflich, nimmt man hinzu, dass im Beetreg. von 1495/6 ein Reinh. Tr. erscheint, der da noch ein gewöhnlicher Handwerker gewesen sein muss (er steuert 18 B., weniger als den Durchschnitt des Jahrs), während ein zweiter Truchtelfinger, Hans, (ein Bruder dessen) als Schlosser in Rats-Urkunden begegnet. Also war unser Reinhardt, etwa um 1480 geb., der Sohn eines durch seine Rührigkeit emporgekommenen Handwerkers, er selbst ein angehender Neupatrizier (steuert 3 fl.), allem nach ein tüchtiger vielgeltender Mann. Am sichersten gehen wir bei Volck v. Rossdorf. Denn der hatte zwar, wie die Gräter'sche Widman-Chronik berichtet, 5 Söhne und darunter richtig einen gleichnamigen Volck. Aber „dieser war, wenn er Wein getrunken — was scheidts öfters vorkam — ein halb unsinniger Mann, der wurde einmal mit seinem Vater uneins und im Streit — wie man sagte: von seinem Vater selbst — erschlagen.“ Vermutlich passierte das in den 40er Jahren und kam desshalb der alte Rossdorf 1546 zum zweiten Mal aus dem Rat. Möglicherweise bezieht sich aber auch eine frühere Notiz der Treutwein-Chronik (p. 238), dass der letzte Volck v. Rossdorf am 7. März 1538 zu Hall, mit Hinterlassung einer Schwester, gestorben sei, auf diesen Fall. Denn so allgemein gegeben ist sie unrichtig, da Volck v. R. noch im Beetreg. von 1553/54 figurirt und zwar am gleichen Platz — er wohnte am Fischbrunnen — aber freilich in seinen Vermögensverhältnissen zurückgekommen. Denn er steuert nur mehr 13 fl., (damit an die 6. Stelle gewichen), während er nach dem Verhältnis von 1523/24 jetzt wenigstens auf 30 fl. hätte gestiegen sein müssen. Dass es aber derselbe „alt Volck“ v. R. ist, sagt deutlich eben die Gräter'sche Widman-Chronik (p. 492 vgl. Häll. Gesch. Gesch. p. 336). Denn darnach starb er um Fastnacht 1554 und zwar mit Ueberlebung aller seiner 3 Kinder und wurde zu St. Katharina begraben. Also ist die Identität aller 3 von den 1529 wegen „Tobens gegen das Evangelium“ Hinausgesetzten, später aber wieder in den Rat gekommenen so gut wie sicher, und nur der 4te, Joss Sultzer, bezeichnenderweise der Geringstbesteuerte von ihnen, ist für immer draussen geblieben<sup>29</sup>. Das aber wirft dann ein Licht auf unsere

<sup>29</sup> Vielleicht war er auch schon in höherem Alter und ist in den folgenden Jahren gestorben? Im Beetreg. begegnet schon von 1503/4 (bezw. vorher?) ein gleichnamiger Priester, der nach 1522 verschwindet,



ganze Ratsliste und beweist, zusammen mit unserem Wissen von näheren Vertrauten von Brenz und mit dem dritten Hauptmoment, dass nämlich in den Hasenrat laut ausgesprochener Instruktion möglichst nur Anhänger des alten Glaubens oder doch die diesem am nächsten Kommenden (und zugleich die Vermöglichsten) gewählt werden sollten, für eine wechselnde Stimmung im Rat, der im allgemeinen die der Stadt widerspiegelte, folgender Art:

Nachdem im allgemeinen, wie wir sahen, die Wahlen von 1517—21 in der Mehrzahl reformfreundliche Männer in den Rat geliefert hatten, denen zusammen mit dem Stättmeister Mich. Schletz die Berufung von Brenz zu verdanken ist, tragen dieselben im ersten Drittel von Brenz Wirksamkeit in den folgenden 20er Jahren bis 1529 mehr einen schwankenden Charakter. So schon die von 1522: neben dem reformfreundlichen Adam Gutmann, der trotz 30jähriger Ratseigenschaft nicht in den Hasenrat darf, kommt der ausgesprochene Gegner Michael Seyboth und der, wie aus der Entfernung a. 1534 geschlossen werden darf, ebenfalls mehr dem Alten zuneigende Lienhart Trossmann hinein. Auch die Wahl von 1523 dürfte wegen des 1532 „hinausgesetzten“ Dietrich Blanck, wohl eines Bruders von dem durch Brenz (An. Br. p. 201) 1539 erwähnten Präfekten über die Würzburger Zehnten, Michael Bl., (Nr. 48) eher diese Seite verstärkt haben. Auch den Wirt Schnürlin den jungen von 1524 möchte ich nicht als einen besonderen Eiferer für die Reform betrachten, und namentlich scheint die Wahl von 1552, im Bauernkriegsjahr nach deren Niederwerfung, mehr unter dem Scepter der Rückwärtshäufung als des entschlossenen Vorwärts zu stehen: jetzt kommt Hermann Büschler zum letzten Mal an die Spitze und in den Rat neben dem (günstigen?) Schuhmacher Hans Koler Conrad Feyerabend. Den aber habe ich wieder im Verdacht durchaus altgläubiger Gesinnung, nicht allein weil er 1530 „hinausgesetzt“ wird und dann 1538 zugleich mit Rossdorf wieder hereinkommt, sondern weil auch die ganze Feyerabend'sche Familie in dieser Zeit noch sehr stark mit der alten Kirche verwachsen erscheint: Leonhart F., nach dem Stammbaum der Familie ein Bruder unseres Conrad, ist 1521 beim Amtsantritt des Pfarrers Mich. Gräter Kaplan an St. Katharina. Im Beetreg. taucht er erst 1525/26 auf, um dann aber bis zum Schluss 1553/54

nachdem er in der Zwischenzeit von ursprünglich 6 auf 2 B. Beet herabgesunken war. War er gestorben? Das Wahrscheinlichste bleibt dies.



darin zu bleiben und zwar in der Reihe der Priester bzw. Pfaffen. Dies sowie die Angabe des Stammbaums, dass er verheiratet war mit Kath. Geiger und mit ihr zehn Kinder zeugte, beweist, dass er wenigstens später sich dem neuen Glauben zugewandt hat, vermutlich unter Austritt aus dem geistlichen Stand. Denn sein Steuerbetreff steigt im Gegensatz zu Jos. Sultzer von 1 Ort a. 1525/26 auf 1 fl. 2 Ort von 1551 an. Immer muss sein Beitritt zur Reformationssache erst später erfolgt sein; ebenso wie der seines Veters Joseph F., der im Beetreg. von 1519 an mit 2 fl. Steuer von  $\frac{1}{2}$  Sieden als höchstveranlagter Priester erscheint und als Dekan in Ansbach und Propst zu Feuchtwangen 1545 gestorben ist, noch 1543/44 im Beetreg. aufgeführt (durch ein Stipendium der Wohlthäter seiner Familie bis zum heutigen Tag geworden). Von einem 3. Feyerabend Caspar wissen wir nur, dass er bei den Johannitern eingetreten war, aber nichts von einem Austritt. So spricht die überwiegende Zahl von Spuren, zumal auch ihre Rolle im „Hasenrat“ dafür, die Familie eher den Säulen der alten Ordnung als den Gönnern der neuen zuzuschreiben, so wenig Näheres darüber feststeht.

Ueberhaupt ist hier die Bemerkung einzuschleichen, wie wenig deutliche Spuren der von rückwärts betrachtet so gewaltige Umschwung dieser Periode zumal des 20er Jahrzehnts, in dem Personalbestand unserer Quellen, voran die Beetregister, zurückgelassen hat. Namentlich fällt auf, wie langsam der für die vorreformatorische Zeit begreifliche Ueberfluss von Priestern, durchschnittlich ca. 2 Dutzend zw. 1500—1520, wenn man die vereinzelt in der Liste genannten Mitglieder des geistlichen Standes, die durch das Prädicat „Herr“ herausgehoben werden, mit den allemal zum Schluss zusammenfassend aufgeführten zusammen addiert, mit dem Eintritt der neuen Zeit aufhört. Nur ganz leise lässt sich der Wechsel der Ereignisse auch hier verfolgen, indem z. B. von den 15 a. 1519/20 noch hinten unter der Rubrik „Priester“ nebeneinander gestellten Herren<sup>30</sup> a. 1523/24 Joss Sultzer und Thuman Gibelstat (wohl ein

<sup>30</sup> Es sind der Reihe nach aufgeführt: H. Paul Haug (mit 1 Ort, in einer Urkunde von St. Michael 1515 Prokurator der Bruderschaft bei St. Michael genannt), Conr. Legler (1 Ort), Hs. Herolt (der Reinsberger Pfarrer, der aber vielleicht auch hier eine Pfründe hatte, so gut wie sein Rivale Widman später noch und der Michelfelder Pfarrer und Kapitels-Dechant Fabri die Ulrichspfründe in der Schuppach 1510) mit  $1\frac{1}{2}$  fl., Pet. Linhart, Jos Sultzer, Nic. Henckin, Linh. Heuser (der Untersontheimer Kaplan?), die letzten nur mit Beträgen zwischen 4—2 B. Dann



Verwandter Florian Geyers?) fehlen, dafür aber Jörg Wohlgemut und Hans Ulrich Kupferschmid eingetreten sind (nur je mit 2 B., also (als Jüngere?) erst wenig begütert. 1525/26 ist dann weiter der als Hauptwidersacher Johann Brenzens bekannte Nicolaus Heinkin oder Heincke (seit Ende 1524 cf. Herolt) und mit ihm Conrad Legler verschwunden, dafür aber sind Jörg Widman (offenbar unser Chronist der Kumburger Syndicus und Erlach-Gelbinger Pfarrer), zunächst ebenfalls nur mit 2 B. und Linhart Feuerabend (mit 1 Ort) eingetreten, namentlich aber Hans Eisenmenger als „Pfarrer“ (mit 5 B. 3 H.) vermerkt. Von Brenz ist immer noch nirgends was zu finden, da er ja noch keine liegenden Güter besitzt und nur sein Amtseinkommen hat, das von der Versteuerung auch noch 1524 frei bleibt. Die in diesem Jahr eingeführte neue Ordnung, dass künftig auch die von Priestern erworbenen Güter der Beet unterliegen sollten (bisher nur die ererbten?), zeigt sich darin, dass Peter Linhart zwar sonst nur 2 B. (1521/22 4 B., aber seit 1523/24 ist ja die Beet auf die Hälfte, nur noch  $\frac{1}{4}$  statt  $\frac{1}{2}$  von 100 fl. Vermögen) steuern muss, aber „fürs Haus“ 1 Ort. 1527/28 ist Paul Haug gestorben, aber Nicolaus Rott (wieder mit 2 B.) dafür neu eingetreten; 1529/30 ebenso Jacob Rab ab, aber dafür Alexander Rosnaiber (mit 2 Ort) neu. Herolt verschwindet an diesem Ort (seine Stadtpründe aufgegeben?), während er sein Haus noch in der gewöhnlichen Reihe in der Gelbinger Gasse versteuert. 1531/32 ist der Status derselbe, so dass im Ganzen jetzt noch 13 „Priester“ aufgezählt sind. 1533/34 sind Hans Amman, Jörg Wolgemuet und Hans Ulrich Kupferschmid abgegangen, dafür aber taucht Reinholt Hoffmann als „Pfaff“ (= evang. Geistlicher) auf und zwar ziemlich begütert (mit 1 Ort 3 B.), also sichtlich ein Stadtkind. Peter Linhart aber zahlt nichts mehr fürs Haus (verkauft?), dagegen tritt jetzt Brenz in der gewöhnlichen Reihe in der Pfaffengassen (p. 2) mit 1 fl. Beet „von seiner Fraben gutt“ ein. Die Liste der „Priester“ im Ganzen (abgesehen von unsern 3 Reformatoren) ist noch 11. 1535/36 beträgt sie 1 mehr (12), da jetzt Conrad Gast mit (1 Ort), auch ein, dem Geschlechtsnamen nach wenigstens, aus der Brenz-Literatur bekannter Name (vgl. An. Br. p. 233 ff. den Brief Brenz' an Joh. Gast in Basel vom

---

Nicolaus Vogelmann mit 2 Ort 5 B., Jac. Rab (1 Ort), Hans Kemrer mit 5 B. und Hs. Linhart mit 2 B., Tuman Gibelstat und Hans Amman (ohne Steuerbetreff) und endlich die je  $\frac{1}{2}$  Sieden besitzenden Josef Feuerabend und Hans Plank (dieser steuert davon 1 fl. 3 Ort).



Sept. 1453), und Arnold Engel, einer der Kaplane von St. Katharina a. 1521, jetzt als „Pfaff“ bezeichnet (etwa Diakonus an St. Michael?) eingetreten sind, Reinolt Hoffmann aber ausgeschieden ist. Gar keine Aenderung 1539/40. 1541/42 ist Hans Kemrer abgegangen (†?), statt seiner treten Hans Rudolfs Kinder mit 3 Ort 2 B. 3 H. ein und der Pfarrer von Zimmern bezahlt von seinem Hause 1 Ort 5 B. 3 H. Grössere Veränderung aber er giebt sich in der folgenden Beet von 1543/44 unter der Rubrik „Pfaffen“; hier sind Linhart Heuser wie Peter Linhart, aber auch Conrad Gast verschwunden (eben jetzt nach Basel gezogen? cf. den vorhin citierten Brief Brenzens). Da dafür (ausser einer sonst unbekanntem Marg. Meurerin mit 1 fl.) jetzt Mag. Jacob Gräter eintritt (mit 2 B.), von dem wir sonst wissen, dass er seine hällische Wirksamkeit mit dem Pfarramt an St. Johann eröffnet hat, so ist wohl Conr. Gast als sein Vorgänger dort zu betrachten. Endlich das Register von 1545/46 zeigt uns neben mancherlei Erhöhung der Beet, so bei Jac. Gräter statt 2 B. 2 Ort (jetzt verheiratet?) statt Alexander Rosenaibers der „Alexandrin Erben“ und Josef, Feuerabend †, dafür aber Hans Müller Pfaff mit 1 Ort 3 B., Hans Schenk Pfarrers Kind mit 1 Ort und Mag. Jacob Krausshar mit ebensoviel.

Die Veränderungen seit Brenz' Abgang sind nachher zu besprechen. Ueberblicken wir das Bisherige, so ist deutlich, dass, wenn auch eine Anzahl der Genannten als Gehilfen unserer Reformatoren an St. Michael, dem Spital und St. Johann angestellt gewesen, andere etwa an der Schule verwendet worden sein mögen, so doch immer noch in erster Linie ins Auge fällt die Reihe früherer und auch jetzt noch immer unter diesem Titel weitergeführter „Priester“. Sollten sich diese alle zur neuen Ordnung bekehrt haben? Aeusserlich vielleicht schon, aber schwerlich innerlich. Und dann haben wir also eine Reihe von ihrer früheren Amtseinkünfte beraubten, nunmehr von ihren sonstigen Gütern neben einer wohl auch anzunehmenden bescheidenen Pension — die Beetbeträge derselben bleiben sich fast durchgehends gleich — lebenden Klerikern, die auch nach Einführung der Reformation in Hall unter der Maske von Anhängern derselben sitzen geblieben und nach und nach, aber nicht sonderlich rasch, abgestorben sind. Dann aber war das, wenn es sich auch äusserlich nicht weiter bemerklich machte, sicherlich ein Element, das insgeheim mehr den Widerspruch gegen die neue Ordnung oder doch die Unzufriedenheit



damit schürte, als dass es die Begeisterung dafür vermehrte. Das aber konnte schwerlich ohne Einfluss auf den Wandel der Stimmung bleiben, den wir nachher zu konstatieren haben werden.

Kehren wir nach diesem Exkurs zur Darlegung dieser Wandlungen, wie sie sich im Rat beobachten lassen, zurück, so fanden wir also 1522—1525 ein beide Teile zu seinem Recht kommen lassendes Schwanken, das aber im Unterschied von den vorhergegangenen Jahren von 1517 an eher den Anhängern des alten als des neuen zu gute kam. Aber die charaktervolle Haltung von Brenz im Bauernkrieg konnte doch ihre Früchte nicht verleugnen. Mehr noch musste die der neuen Bewegung so günstige allgemeine Lage jetzt auch auf Hall in ausgesprochenerem Masse zurückwirken. Und so stehen die Wahlen von 1526 sichtlich unter einem günstigeren Stern. So kommen nun 3 der Reform geneigte Männer: Christof Haas, Wilhelm Seckel und Caspar Gräter in den Rat und Brenz kann diesem den Entwurf seiner neuen Kirchenordnung von 1526 überreichen. Aber schon die nächste Wahl von 1527 macht wieder einen andern Eindruck. Gabriel Senfft d. jünger. müsste, wenn er ein entschiedener Freund der neuen Bewegung gewesen wäre, bei seinem Reichtum und Ansehen mehr in den Vordergrund der Geschichte getreten sein und Leonhard Manth ist einer der 1530 Hinausgesetzten. Daneben ist auch auf Dietrich Plancks Erhöhung zum Richter hinzuweisen. So erklärt sich die schwache Haltung von Hall in Speyer 1529, auch wenn wir als einzigen oder Hauptvertreter der Stadt einen so günstigen Mann wie Anthoni Hoffmeister ansehen dürfen, durch die unentschiedene Stimmung im Rat selber, die es zu keiner ausgesprochen fortschrittlichen Instruktion an die Gesandten kommen liess<sup>31</sup>.

Aber diese matte Haltung stand denn doch im Widerspruch mit dem besseren Gewissen der Bürgerschaft, welches die Vorwürfe, an denen es von den bisherigen Gesinnungsgenossen nicht fehlte und denen ja auch Luther Ausdruck gegeben hat, als eine Schmach empfand, und so kommt es unter dem Druck dieser Stimmung nun eben von 1529 an zu einer energischeren Strömung für Brenz, welche ihm in diesem und den nächstfolgenden Jahren günstigere Männer auf das Rathaus lieferte bzw. entschiedenere Widersacher von dort verdrängte und ausmerzte, so dass der Rat 1534 sich sogar dazu versteht, bei der Gunst der Lage den langjährigen

<sup>31</sup> Leider ist von dieser Instruktion nirgends mehr eine Spur aufzutreiben. Sachlich liegt die Sache klar genug.



Beschwerden von Brenz über Mangel an ganzem Ernst nachzugeben und durch Schliessung der Johanniterkirche für den alten Glauben diesem den letzten Unterschlupf, sich selbst aber auch damit die bisherige bequeme Entschuldigung vor dem Kaiser, dass man der alten Ordnung ihr Recht in Hall lasse, zu benehmen. Aber es ist, wie wenn der Rat glaubte mit dieser That seinem Reformator nun auch wirklich genug und fast übergenug gethan zu haben, und so auf der andern Seite wieder mehr entgegenkommen zu sollen. So kommt schon 1535 Reinhart Truchtelfinger wieder herein, und während das nächste Jahr keinen Wechsel bringt, geht das übernächste und die folgenden in dieser Richtung weiter: 1537 kommt Gilg Senfft herein, der 1541 nach dem hohenlohischen Ingelfingen, schwerlich weil man ihm in Hall in evangelischer Richtung zu weit ging, sondern eher umgekehrt, auswandert, und vollends 1538, im gleichen Jahr, wo Hall mit Heilbronn in den Schmalkaldischen Bund tritt, wird Mich. Planck zum Richter erhöht und kommt gar mit Conrad Feyerabend der alte Volck v. Rossdorf wieder herein, neben ihm zugleich als Ankündigung einer neuen Zeit der junge Philipp Büschler. Mit andern Worten: seit 1535 haben wir eine Art Reaktion gegen den Reformeifer der letzten 6 Jahre. Nicht dass es zu einem deutlichen Gegenschlag gekommen wäre: aber man hört doch wieder eher auf die Gegenseite. Mochte dazu die wirtschaftliche Schädigung, die Hall durch den Abzug der letzten Altgläubigen (so 1534 Auszug von Heinrich Spiess<sup>32</sup>) erlitt, vielleicht auch der genussfrohe Zug, der durch die guten Weinernten der 30er Jahre befördert wurde und mit dem der sittliche Ernst von Brenz Reformtüchtigkeit mit seinem Feldzug gegen die unserer Bevölkerung ans Herz gewachsenen Kirchweihen und Tänze dop-

<sup>32</sup> Dieser ist ja nur das auffälligst durch die Chroniken bekannte Beispiel dadurch motivierter Auswanderung. Dass auch der Wegzug Ludwig v. Morsteins nach Neuenstein, Gilg Senfft's nach Ingelfingen mit dem Widerwillen gegen die neue Aera zusammenhängt, ist von Hause aus wahrscheinlich und durch die Nachricht der Gräter'schen Widman-Chronik, dass auch der frühere Schultheiss Engelhard v. Morstein bei seinem Abscheiden a. 1528 sich von einem der päpstlichen Messpriester von St. Johann mit den Sterbsakramenten versehen liess, noch näher gelegt. Uebrigens fehlt es auch sonst nicht an Spuren von Auswanderungen, die durch den Gegensatz gegen die herrschende Richtung beeinflusst sein mochten; so wird Montag nach Phil. u. Jac. 1541 Peter Feyerabend Steffans S. sein altväterliches Gut mit 130 fl. 5 B. hinausgelassen (soll es auf Weihnachten vernachsteuern). Zahlreicher noch werden diese Abzüge dann allerdings in der Interimszeit.



pelt kontrastierte, beitragen: das Merkwürdigste bleibt doch das akkurate Zusammentreffen mit der seit 1535 immer häufigeren Abwesenheit unseres Brenz, so namentlich ins Wirtembergische noch im Herbst dieses Jahrs zur Begutachtung des mit der Rückkehr Herzog Ulrichs gegebenen neuen Reformentwurfs, dann 1537 bis 38 zur Reform der Tübinger Hochschule, vorher und nachher zu den reformationsgeschichtlichen Konferenzen in Schmalkalden, Hagenau, Worms usw. Es ist, wie wenn nur sein Wächterauge fehlen dürfte, damit der alte Schlendrian sich wieder hervorwagte, wovon wir ein Vorspiel ja schon in dem Gebahren seiner Haller während seiner Abwesenheit auf dem Augsburger Reichstag besitzen, das Brenz zur Aussprache seiner ernstlichen Missbilligung in dem Brief an Isenmann vom 15. Juli 1530 veranlasste. Eines ist deutlich: der Eifer ist abgekühlt. So erfolgt eine Aussöhnung mit den früher Ausgestossenen, wohl um so leichter zu vollziehen, als auch diese sich längst in die neue Situation, die durch den Beitritt zum Schmalkaldischen Bund dann doppelt gefestigt schien, gefunden haben werden. Gar zu prinzipiell solche Fragen zu behandeln wäre nicht hällisch gewesen. Viel eher verlangte das hällische Prinzip, so reiche Mitbürger wie den alten Rossdorf oder sonst angesehene und tüchtige wie R. Truchtelfinger und Contz Feyerabend nicht bleibend vor den Kopf zu stossen, und so holt man sie wieder herein, auf die Gefahr hin, der reaktionären Strömung insgeheim eine neue Unterlage zu verschaffen. Auch die endgiltige Annahme der reformatorischen Einrichtungen durch die Kirchenordnung von 1543 und die Neubestellung von Brenz bedeuten da keine Gegeninstanz. Vielmehr wird gleich 1544 mit Mich. Seyboth ein weiterer alter Widersacher wieder hineingewählt. Im Schmalkaldischen Krieg, der von den süddeutschen Städten mit grosser Hoffnungsseligkeit begonnen wurde, rafft sich dann Hall wohl noch einmal auf zu energisch protestantischem Mitthun und vielleicht steht damit die Wiederentfernung des alten Rossdorf in Zusammenhang. Jedenfalls ist die militärisch-politische Haltung in Erfüllung der bundesgenossenschaftlichen Pflichten tadellos, und auch die Rückberufung von Brenz im Jan. 1547, nachdem dieser während der Anwesenheit des kaiserlichen Siegers im Dez. 1546 in Hall zum erstenmal hatte empfinden müssen, wie vereinsamt er doch in dieser Stadt stand, ist anerkennenswert. Aber wie dann Brenz zum zweitenmal, durch Philipp Büschler rechtzeitig gewarnt, flüchten muss und Hall zur Strafe für sein Entweichen 12 Kom-



pagnien Spanier ins Quartier bekommen hat, da dankt der Rat nicht bloss aufrichtig für das Angebot von Brenz zu abermaliger Rückkehr, sondern mehr noch gewinnt man aus dem nachherigen ganzen Gebahren den Eindruck, dass man froh war, ihn los zu sein.

Was jetzt noch gilt, das ist allein der von Brenz selbst in gewissem Sinn seinen in dieser Hinsicht von Hause aus sehr gelehrigen hällischen Schülern mannigfach vorgemachte, aber in diesem Augenblick in grossartiger Weise hinter sich gelassene politische Sinn: die Rücksichtnahme auf die äusserlich überlegenen Mächte, die nunmehr, damit den Kirchen der Reformation auch die Feuer- taufe nicht erspart bliebe, das Feld beherrschen. So wird, nachdem schon 1547 allem nach Philipp Büschler, wohl mit Rücksicht auf die ihm als wiederholtem Gastgeber von Kaiser Karl V. erzeugte Gunst<sup>33</sup> zum Stättmeister erwählt worden ist, von 1548 an der eben in der delikaten Sendung von Augsburg nach Hall im Gefolge des spanischen Kommissärs, um Brenz zu verhaften, eigentümlich erprobte Leonhard Feuchter an das Ruder des Staatsschiffs berufen, der in der Kunst, den Mantel nach dem Winde zu hängen, allen Spuren nach auch einem Büschler (vielleicht als Wirtssohn) noch überlegen gewesen ist und so für eine politisch empfindende Bevölkerung in dieser gefährlichen Zeit als der geborene Führer erschien. Damit erklärt sich nicht bloss die, bei allen Entschuldigungsgründen im Ganzen doch wenig rühmliche endgiltige Verabschiedung von Brenz, sondern auch das, was den Rat betrifft, noch unrühmlichere Verhalten der Stadt im allgemeinen im folgenden Jahrzehnt, in der Interimszeit.

<sup>33</sup> Diese mochte jetzt schwerer ins Gewicht fallen als die Freundschaft zu Brenz. Philipp B. ist ja wegen des bekannten Zettels an diesen oft als ein besonders naher Vertrauter von Brenz behandelt worden. Aber das ist damit doch noch nicht bewiesen, sondern neben einer allgemeinen Menschenfreundlichkeit nur eine gewisse Gewandtheit in Erfassung und Verwertung der Situation. Uebrigens, wenn er thatsächlich das regierende Stättmeisteramt dieses Jahres (Jacobi 1547—48) bekleidete, so war er als das geschäftsführende Haupt des Rats auch besser als ein anderer in der Lage, eine solche Warnung ergehen zu lassen, wozu er dann schwerlich den Umweg über Isenmann wählte, da Brenz des Stättmeisters Handschrift kennen mochte. Uebrigens spricht allerdings seine nachherige Zurücksetzung im „Hasenrat“ doch dafür, dass Phil. B. im Vergleich mit Leonhard Feuchter nicht bloss als der weniger politische Teil, sondern auch hinsichtlich der Freundschaft mit Brenz, die jetzt keine Empfehlung war, für verdächtiger galt. (Dies zur Berichtigung meiner Sätze in den Bl. f. w. K.-G.)



Diese füllt in der hällischen Geschichte die nächsten 11 Jahre, 1548—59, aus. Es ist das eine auffallend lange Zeit, wenn man daran denkt, dass in den meisten evangelischen Territorien sonst das Interim spätestens mit dem Augsburger Religionsfrieden, 1555, wo nicht schon mit dem Passauer Vertrag a. 1552 zu Grabe getragen wurde, nachdem sich in nicht wenigen, kaum dass es eingeführt worden war, die Durchführung als eine reine Unmöglichkeit erwiesen hatte. Und dazu hat eben unser Hall ja mit der Durchlöcherung, wie wir nachher sehen werden, schon im Jahre 1549 den Anfang der Interimsaufhebung gemacht. Wenn es trotzdem erst ein Jahrzehnt später zur endgiltigen Aufhebung gekommen ist, so ist dies der schlagendste Beweis für den nachhaltigen Eindruck, den die Erfahrungen von 1548 mit dem spanischen Besuch und der hinter der „Begnadigung“ Karls V. hindendrein hinkenden und diese erst ins rechte Licht setzenden unverhältnismässigen Kriegskostenaufgabe von 60 000 fl. hier in den Gemütern hinterlassen hatten. Und naturgemäss lastete dieser Eindruck am stärksten auf der verantwortlichen Obrigkeit, dem städtischen Rat und dessen Kreisen, auf die in dieser Zeit, wie es so geht, der Unverstand der gewöhnlichen Menge die Schuld an dieser schweren Einbusse allemal geschoben haben wird. Kein Wunder, wenn wir diesen Rat, trotz der relativ geringen Personalveränderung von 1549—51 — nach unserer obigen Liste wechselten in diesen 3 Jahren nur  $7 = \frac{1}{4}$  der Ratsmitglieder — jetzt eine gegen früher so wesentlich verschiedene Haltung einnehmen sehen: während er früher, wenn auch von Brenz geschoben, bei der Einführung der Reformation sich als leitende Spitze der Bürgerschaft behauptet hatte, wird er nunmehr umgekehrt der Hemmschuh derselben, das eigentlich retardierende Element. Nur aber nicht in gleichmässiger Weise, sondern in sehr verschiedener Abstufung, die sich nicht bloss nach den allgemein politischen Ereignissen dieses Jahrzehnts, sondern deutlicher noch nach den Vorgängen im Rat selber richten. Um so mehr wird unser Augenmerk auf diesen auch bei den im engeren Sinn kirchlichen Vorgängen fortwährend gerichtet bleiben müssen. Was sehen wir da?

Zunächst ist in den Jahren bis 1551 in der Zeit des alten Rats trotz aller ängstlich-vorsichtigen Zurückhaltung doch ein gewisses Wohlwollen für die evangelische Sache unverkennbar. Doch lastet der Eindruck der schweren Busse für die Haltung im Schmalkaldischen Krieg zu übermässig auf der verantwort-



lichen Stelle, als dass wir nicht den Wunsch zu begreifen vermöchten, wo möglich mit der ganzen kirchlichen Sache fernerhin unbehelligt zu bleiben. So fasst sich denn die Gesamttaktik der Behörde dahin zusammen: *l a u f e n l a s s e n*, was läuft. Es lief aber jetzt fürs erste um bei sehr vielen in der Stadt der Groll gegen Brenz und seine Genossen, dass sie Hall diese Suppe eingebrockt hatten, und e i n eine Reihe von Erlassen, denen in dieser Stimmung um so widerspruchsloser gehorcht wurde. So als erster das kaiserliche Edikt vom 7. Juli 1548, das die Einführung des Interims unter sehr deutlichen Winken für den Fall der Nichtbeachtung befahl, und wogegen so nichts zu machen war, als folgen. Hiezu aber hiess es, da Brenz und seine Gefährten, nicht bloss Isenmann und Michael Gräter, sondern auch Jacob Gräter an St. Johann und der sonstwo angestellte M. Joh. Hofmann, sich lieber, ob auch erst nach manchem Schwanken<sup>34</sup>, aufkündigen liessen, als dass sie sich dem Interim fügten, erst die nötigen Männer finden, die sich zu solchem Posten hergaben. Das war offenbar nicht so leicht, da auch die ehrlichen Katholiken sich für eine derartige Zwitterstellung, eine von den Verfechtern des alten Glaubens kaum minder als denen des neuen angefochtene Halbheit, bedankten. Man musste ziemlich weit herumsuchen, bis man die für eine Stadt wie Hall einigermassen genügend reputierlichen Männer auftrieb, und so erklärt sich, dass nach dem Eintrag im Kapitelbuch es Frühjahr 1549 wurde, bis, am Sonntag Judica, genau 25 Jahre nach der ersten Abschaffung der Messe und der einseitigen Austeilung des Abendmahls, die Vermischung der Messe mit der richtigen beiderseitigen Austeilung, die für das Interim ja kennzeichnend ist, wieder anfang, und zwar durch die dazu gemieteten Priester Arnold Figulus und Joh. Lindan von Mosbach daher „Mosbacher“ genannt. Die andern uns vom hällischen Interim bekannten Namen tauchen sogar erst später auf.

Aber auch von den kirchlichen Instanzen der Gegenseite lief jetzt wieder ein Erlass um den andern ein. So erging von Würzburg in voller Wiedergeltendmachung seiner einstigen Jurisdiktion

---

<sup>34</sup> Das beweist der vorerwähnte Brief Brenz' aus Basel vom 20. Dez., mit der Mahnung zur Treue gegen Christum im Gegensatz zum Interim, der, ob wirklich Isenmann der Adressat war oder nicht — wir möchten dem Kapitelbuch hier doch Glauben schenken — jedenfalls an einen häll. Kollegen von Brenz, abgesehen von dem im Brief genannten M. Gräter, gerichtet war.



noch im Herbst 1548 eine Einladung an die hällische Kapitelsgeistlichkeit, sich bei der demnächst Montag nach Martini stattfindenden Sprengelsynode durch Delegierte einzufinden, wogegen die reformatorisch gesinnte hällische Landgeistlichkeit unter Führung des Pfarrers Herolt in Reinsberg, 10 Mann hoch<sup>35</sup>, umsonst die Intercession des Rats anrief, da sie gehört hatten, dass es bei der Würzburger Synode nur auf völlige Unterdrückung der nicht päpstlich approbierten Ordnung einschliesslich der Interimszugestände abgesehen sei, was auch durchaus zutraf. Da der Rat keinen Finger rührte, so standen die Vertreter des hällischen Kapitels in Würzburg wehrlos da und mussten sich wie rühdige Schafe vor der versammelten Synode „weil als abtrünnige Glieder der Kirche und als verbannte und vermaledeite Leute“ behandeln lassen, wie sie später anlässlich der Zehntforderung des Bischofs von 1554 dem Rat klagen. Aber auch K o m b u r g erinnerte sich mit einem Male seiner ehemaligen Patronatsrechte über hällische Pfründen wieder. Den Beleg liefern noch etliche Urkunden der Pfarr-Registratur Steinbach, die aus der ritterstiftischen Kanzlei herrühren, in denen Komburg aufs neue Pfründen hällischer Kirchen verleiht, von denen wir seit Jahrzehnten nichts mehr gehört haben. So erhält noch 1548 Victor Corvus Sebastiani C. (etwa identisch oder doch jedenfalls verwandt mit dem in unserm Beetreg. bis 1534 vorkommenden Jacob Rab) die St. Georgs-Pfründe in der Schuppach-Kirche von Dechant Bernard v. Schwalbach gegen das Versprechen, diesem „treu und hold“ zu sein. Gegen dasselbe Versprechen ward unter dem 28. Okt. 1549 Jacob Schletz mit der Pfründe Unserer l. Frau von der im vorigen Jahrhundert St. Michael inkorporierten Feldner-Kapelle belehnt, während den St. Leonhardsaltar aus derselben Kapelle noch am Samstag nach Kreuzerhöhung 1551 Achilles Jacob Widman (des Chronisten Sohn und Sänger der fragwürdigen Thaten Peter des Leuen, wohl gleich diesem ein lockerer Vogel) erhielt und zwar nunmehr schon von dem Nachfolger Bernards von Schwalbach, dem Dechanten Erasmus Neustetter gen. Stürmer, der zugleich Domherr in Würzburg war. Entsprechend zeigen die Beetreg. der nächsten Jahre die Spuren der gemischten Geistlichkeit, die nunmehr in Hall haust oder doch begütert war. So finden wir 1549/50 neben dem eben erwähnten Seb. Cortius oder Corvus, bei dem aber an den Rand vermerkt steht „nit“,

<sup>35</sup> Die Namen derselben s. Häll. Gesch. p. 789.



nachträglich eingeschoben den Priester Schuchhans mit 1 fl., auch einen Joachim Hornung mit 2 B., sonst aber durchweg die früheren: M. Jac. Gräter mit 2 Ort, Jörg Widman mit 2 B., Nic. Vogelmann's Kinder mit 5 B., Leonhart Feyerobet mit 1 fl. 1 Ort, von 1551 an auf 1 fl. 2 Ort gestiegen; die letztgenannten 3 alle noch vom alten Klerus herstammend. Leonhard Feyerabend, der in den Urkunden schon seit Mitte der 30er Jahre als Präsenzmeister für St. Michael erscheint, hören wir nun auffallenderweise zugleich als Kaplan des Anna-Altars in St. Michael bezeichnet. Er hat sich wohl nunmehr seinen alten Besitztitel damit wieder gesichert, 1556 muss er gestorben sein, da nach einer weiteren Komburger Urkunde der Steinbacher Registratur im Nov. d. J. Stättmeister und Rat gegen Dechant und Kapitel von Komburg über Ernennung zum Anna-Altar urkunden. Auch die andern in den letzten Registern genannten, von denen wir keinen weiteren Aufschluss geben konnten: Hans Müller, Hans Schenk's Kinder und M. Jac. Krausshar, begegnen uns noch bis 1553/54, Margarethe Meurerin wenigstens noch 1549/50. Neu ist in dieser Beet Hieronymus Schnürlin (etwa an Stelle des abgegangenen Nic. Rott?). Daraus dass wir M. Jac. Gräter noch in diesem Jahr begegnet sind, ist natürlich nicht zu schliessen, dass er noch 1549 noch eine Weile im Amt geblieben wäre. Denn er begegnet uns in der Beet noch bis zuletzt (1553/54), neben nicht nur M. Hans Hoffmann, von dem doch bekannt ist, dass er durch das Interim als Pfarrer nach Ober-Riexingen im Herzogtum Wirtemberg verschlagen worden ist (früher Diakonus in Hall? oder, wahrscheinlicher, an der Schule angestellt?), sondern auch neben Brenz und Eisenmenger (Isenmann), über deren Abzug ja kein Zweifel ist. Es entschied ja über die Aufnahme ins Beetregister eben das Vermögen, nicht das persönliche Dasein. Aber doch lassen sich auch aus ersterem manche Schlüsse ziehen. Und so mag es für manchen von Wert sein zu erfahren, dass in den Beetreg. von 1551/2 ff. ausser den vorhin genannten noch figurieren Hans Conrad's Kinder, Melchior Wetzell „Pfaff“ mit 1 Ort, Hans Werner (mit 1 Ort), Bonifacius Gräter (mit 2 Ort), Hs. Schmidt's Kinder (3 Ort), Joh. Blintzig (2 B.), Jörg Ebenreich (ohne Steuerbetreff) und Jörg Wohlgemuet's Kinder mit 3 B. 1553/54, wo Arnold Engel und Hans Rudolf's Kinder verschwunden sind, trat dafür ein Melchior Hornung Priester mit 2 B. und Conrad Gast's Tochter Johanna mit 4 B.

Von diesen verdient besondere Aufmerksamkeit Bonif. Gräter:



seit 1548 an Stelle des „ob negligentiam et scelera“ abgesetzten Wolfgang Kuhn nach Michelfeld berufen haben wir ihn hier die Bittschrift an den Rat gegen Würzburg unterschreiben sehen. Später aber ist er von dort verschwunden. Ist das Auftreten im Beetreg. von 1551 an etwa ein Wink dafür, dass er, von seinem Patron dem Würzburger Kapitel abgesetzt, nunmehr nach Hall zog und sich dort Güter erwarb? 1556 finden wir einen andern Pfarrer (Schleier) in Michelfeld, das übrigens von 1553—59 auch mit der Obley Steinkirchen an Hohenlohe verpfändet war.

Deutliche Berichte über die Interimszeit haben wir nur durch das Kapitelbuch. Das meldet denn zunächst für 1549 auf Dienstag nach Quasimodogeniti, dem herkömmlichen Termin, eine Versammlung des Hällischen Kapitels, soweit die Heg reichte, auf Befehl des Rats, zur Einführung der neuen Interimsordnung, die ja seit nunmehr 3 Wochen (Judica) in der Stadt fest eingeführt war. Die Versammlung wurde durch den hällischen Syndicus Widman (des Chronisten älteren, Brenz wohl geneigten Sohn) zur Beobachtung des Interims und Wiederherstellung des Kapitels zur Erhaltung seiner Privilegien ermahnt, worauf zum Dekan Herolt von Reinsberg erwählt wurde, da von der Stadtgeistlichkeit, die übrigens wohl erst im Laufe des Sommers (durch Berufung des Leonhard Werner von Waiblingen zum Prediger und des Joh. Marstaller von Forchheim in Franken) vervollständigt wurde, niemand zu diesem Respektsposten zu brauchen war. Extra bemerkt wird, dass die zur Zeit noch in Hall anwesenden alten Geistlichen Isenmann, Michael Gräter, Jacob Gräter und M. Joh. Hofmann, der längst im Württembergischen angestellt „perinde tum exulabat“, nicht zum Kapitel eingeladen wurden, dass aber wenigstens gegen ihre Teilnahme am Mahl der Rat nichts einzuwenden hatte, wenn er auch die Einladung dazu den andern überliess.

Das Kapitel war nun wohl notdürftig wieder hergestellt, damit aber nicht auch die kirchliche Ordnung. Ja diese scheint eher noch weiter geschwunden zu sein, da der Rat glaubte, nun vollends sich von den kirchlichen Dingen zurückziehen zu dürfen. So blieben sowohl die früher durch Ratsfürsorge, auf Antrieb von Brenz mit Prediger-Vikaren versehenen Filialkirchen von Westheim, Rieden, Sanzenbach, Bibersfeld als die dem Rat zustehenden städtischen Pfarrstellen im Spital und Unterlimpurg unbesetzt. Schlimmer noch ging es mit der Gottesdienstordnung, die in der Stadt gänzlich in Zerfall kam. Weder von einer Jugendunterweisung durch Kate-



chisation noch von einer Abend- oder Fröhpredigt war mehr die Rede. An Stelle letzterer trat die Messe. Die Interimpriester machten es sich bequem in ihrer Kirche und waren dafür um so reichlicher in den Wirtshäusern und Kramläden zu finden, wo das Schimpfen über Brenz und dessen Genossen einen unerschöpflichen Stoff lieferte. Und, wie das Kapitelbuch bemerkt, waren sie damit erst noch „den gemeinen und gottlosen Leuten“, die offenbar fürs erste die Oberhand hatten, willkommen.

Aber auf solche Elemente lässt sich nichts Neues stützen. Eben diese elende Art von Nachfolgerschaft stach doch zu sehr ab von dem Besseren, was man von Brenz und seinen Genossen gewöhnt war, und musste so die Reaktion der Besseren wecken. Die „Besseren“ waren aber nun wieder einmal nicht die Oberen, der in vorsichtiger Zurückhaltung aufgehende Rat und seine Kreise, sondern vielmehr die Bewohner des ärmsten und so verachtetsten Stadtteils „jenhalb Kochens“, von St. Katharina. Die rührte der Anblick ihres alten Seelsorgers Michael Gräter, als dieser nach seiner (erst provisorischen?) Anstellung im Wirtembergischen im Sommer 1549 hieher kam, um endgiltig seinen Haushalt aufzulösen, d. h. teils zu verkaufen, teils mitzunehmen, so sehr, dass sie in Scharen, natürlich voran die Weiber, den Rat bestürmten, ihnen ihren alten treuen Hirten wieder zurückzugeben. Und was nun doch auffällig ist, der Rat giebt diesem Volksbegehren nach, so sehr ihm eine derartige Willfährigkeit durch Mich. Gräter erschwert wird, der aber in gar nichts sich mit dem Interim einlassen will, höchstens dass er schliesslich zugiebt, neben sich als stumme Figur einen Interimpriester im weissen Messgewand zu dulden. Das lässt sich doch wohl nur als ein Symptom des inwendigen Wohlwollens, der ehrlichen, aber sich nur nicht recht heraus wagenden, Hochachtung und Zuneigung zu seinen alten Geistlichen verstehen, die den alten Rat in seiner Majorität immer noch beherrschte. Sollte aber nicht ein guter Teil dieser Willfährigkeit auch dem Umstand zuzuschreiben sein, dass jetzt, von Jakobi 1549 an, Philipp Büschler, der gegen Brenz doch immer wohlwollend gesinnte, zum regierenden Stättmeister avanciert war statt des, wie es scheint, das Haupt der diplomatisch kaltsinnigen Gegenseite bildenden Leonhard Feuchter? Ja, falls nicht schon 1547 Philipp Büschler obenan gelangt war<sup>36</sup>. — auf der Richterbank sitzt

<sup>36</sup> Als sichere Thatsache lässt sich ja meine Vermutung, dass Philipp Büschler schon 1547 zum Stättmeister gewählt worden ist, vor



auch jetzt der alte Conrad Büschler noch als dritter hinter Phil. Büschler und dem vorigen Stättmeister L. Feuchter — haben wir dann nicht schon in seiner jetzigen Erwählung ein erstes Symptom von dem allmählichen Wiederumschlag der Stimmung zu Gunsten der reformatorischen Sache zu sehen, der ja auch anderwärts, nachdem der erste Schreck der Niederlage im Schmalkaldischen Krieg verfliegen war, vielfach zu konstatieren ist?

Um so mehr sollte man denken, dass, wenn doch nur die Rücksicht auf die herrschenden Mächte schon 1549 das Wohlwollen für die Gegenseite in Schranken hielt, der klägliche Zusammenbruch dieser scheinbaren Allmachtsstellung vor Moritz von Sachsen drei Jahre später nun vollends das Interim rettungslos in der Versenkung hätte verschwinden lassen müssen. Statt dessen steht es hier selbst nach 1552 noch 7 Jahre, ob auch mit immer mehr bestrittenem Terrain, in Geltung. Wie kam das? Das ist die Schuld des Hemmnisses, das Karl V. in seiner weitschauenden Weise, ob auch von anderwärts dazu angeregt<sup>37</sup>, noch vor dem Zusammenbruch seines Systems der wachsenden Opposition gegen seine Schöpfung zu bereiten gewusst hatte, indem er sein kirchenpolitisches Produkt, das Interim, das mit kirchlichen Mitteln allein nicht aufrecht zu erhalten schien, durch politische Krücken stützte: durch Aenderung der politischen Verfassung auf dem Wege der Beiseiteschiebung des demokratisch-zünftigen Regiments in den von ihm zunächst abhängigen Reichsstädten und des Ersatzes durch aristokratische Geschlechterherrschaften. Dies der Sinn des sogenannten „Hasenrats“, der thatsächlich in nicht wenigen der bedeutendsten Reichsstädte wie Augsburg, Ulm, aber auch in Esslingen, Biberach, Dinkelsbühl und zum Teil wenigstens in Heilbronn die kirchlichen Schöpfungen der Interimsreaktion weit überdauert und dabei vielfach die katholische Kirche an Orten, wo sie endgültig verdrängt schien, wenigstens in eine teilweise Mitherrschaft wieder eingesetzt hat. Denn mit sehr richtigem Takt erkannte Karl bezw. sein Ratgeber den so oft unnötig geleugneten inneren Zusammenhang der kirchlich-reformatorischen Bewegung mit den seit zwei Jahrhunderten angekündigten, aber erst im Anfang des 16. Jahr-

Auffindung eines urkundlichen Beweises nicht betrachten, zumal angesichts der Uebereinstimmung der chronikalischen Quellen in dem Titel „Ratsherr“, den sie dem Retter von Brenz a. 1548 erteilen.

<sup>37</sup> Nach Stälin W. G. IV, 473 drangen namentlich die Augsburger Geschlechter in leidenschaftlicher Schrift auf solche Aenderungen.



hundreds zu radikalerem Durchbruch gekommenen Emanzipationsbestrebungen der unteren Stände, kurz gesagt den demokratischen Grundzug der Reformation, wogegen nach Art der allöopathischen Kuren das sicherste Rezept schien Restauration der abgegangenen oder im Abgang befindlichen aristokratischen Geschlechterherrschaften der früheren Zeit. Nur dass eine solche Restauration hier in Hall schwerer halten wollte als anderswo, weil infolge der Verfassungsstreitigkeit von 1509 ff. und der diesen Anstoss fortsetzenden Reformation hier das nicht so zahlreiche altadelige Element auf wenige Ueberreste zusammenschmolzen war, die allein nicht mehr Manns genug waren, den andern die Spitze zu bieten. Immer überrascht es genug, dass sie das schon 1549 so stark abbröckelnde Interimsgebäude über 1552 hinaus noch 7 Jahre lang, ob auch am Ende mit starken Zugeständnissen an die Strömung der Zeit, vor dem völligen Zusammenbruch zu bewahren vermochten. Das setzt in der Wahl der Formen wie der dazu benützten Personen immerhin einiges Geschick voraus. Beiderlei Fragen haben wir so unsere besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Zum Glück sind wir durch das in der Einleitung genannte Extrakt aus dem Wahl- oder Bürgerbuch (in der „Ausgeberstuben“) in den Stand gesetzt, nach beiderlei Richtung hin noch genauer zu sehen, als mir dies für die „Häll. Gesch.“ möglich war. Hier war ich auf das Ratsprotokoll, das von 1550—59 eine Lücke zeigt, und das Freiheitenbuch angewiesen, das nur die Bestimmungen bei der Wiederaufhebung des „Hasenrats“ anführt, von wo dann rückwärts zu schliessen war. Zum Glück erhalten diese Schlüsse durch unsere genaueren Berichte in allem Wesentlichen ihre Bestätigung.

Was zunächst die Bestimmungen über die Zusammen-  
setzung des neuen Rats betrifft, der durch den gewöhnlichen Kommissär Karls V. den kaiserlichen Rat Heinrich Haas v. Lauffen, Präsident in Luxemburg, wie andern Städten so auch Hall, hier in Verbindung mit Wolf v. Vellberg, dem Vertreter des letzten bedeutenderen Adelsgeschlechts der hällischen Landschaft, das mit dem hällischen Stadtadel seit Jahrhunderten in näherer Fühlung stand und einst selbst dazu gehört hatte, einfach aufoktroiert wurde und zwar nach dem genannten Extrakt am 9. Jan. 1552<sup>38</sup>, so

<sup>38</sup> In meiner „Häll. Gesch.“ steht als Datum der 9. Febr. (durch Versehen?). Damit schien zu stimmen, dass für den Besuch des Hasenrats in Esslingen der 15. Jan., in Gmünd der 17. (doch mit unsicherem Schwanken), für Aalen der 24. Jan. genannt wird. Aber die Wahr-



entsprechen dieselben durchaus den auch sonst beim Hasenrat beliebten Grundsätzen. Das Wesentliche davon ist folgendes: 1) Verringerung des bisherigen 26gliedrigen Rats auf künftig nur 17 Teilnehmer des eigentlichen oder „kleinen Rats“. 2) Neben diesem kleinen sollten noch 15 andere den „grossen Rat“ bilden, der aber gänzlich von jenem abhängig und jenem pflichtig gedacht, eigentlich nur zur Gewinnung der für die verschiedenen Aemter nötigen Personen neben dem kleinen noch beibehalten wurde. So sollte zumal das „Einigungsgericht“, eine Art Untergericht für die Stadt, das in Nachbildung des einstigen, die Grundlage unserer Städteverfassungen bildenden Marktgerichts es wesentlich mit Tausch- und Kaufhändeln zu thun hatte, künftig sonst aus dem grossen Rat gebildet werden, nur dass einer vom Kleinen dabei sein musste. Für peinliche Sachen, die dem Kleinen Rat (den bisherigen zwölf Richtern?) blieben, galt ebenso dann die Bestimmung, dass immer einer aus den Geheimen dazu beigezogen werden musste. 3) Diese „Geheimen“ in der bisherigen Zahl von 5, daher nach wie vor „Fünfer“, sollten künftig die so gut wie unumschränkte oberste Regierungsgewalt besitzen, indem sie diese lebenslänglich behalten sollten. 4) Lediglich zu deren Exekutivorganen waren die „Stättmeister“ bestimmt, deren es nun jährlich 3 sein sollten, jeder 4 Monate lang fungierend: Der 1. von Hilarii (13. Jan.) bis Philippi und Jacobi, der 2. von da bis Egidii (1. Sept.), der 3. dann wieder bis Hilarii. 5) Als Wahltermin ward künftig eben Hilarii, 1—2 Tage vor oder nach, statt bisher Mariä Magdalenä, festgesetzt und zwar sollte 6) folgender Modus eingehalten werden: indem beide Räte, und zwar jeder in besonderem Lokal, auf dem Rathaus zusammentraten, sollte zunächst der Kleine Rat je 2 Wahlherrschaften aus den Geheimen und zwei weitere aus dem Kleinen Rat bestimmen und diese 4 dem Grossen Rat anzeigen, der dann noch das grossartige Recht besass, zu diesen hin noch einen 5. Namen und zwar — nicht aus sich, sondern wieder — aus dem Kleinen Rat zu kiesen. Diese 5 sollten, falls noch 2 von den Geheimen

scheinlichkeit spricht doch für den umgekehrten Weg, von Hall (über Heilbronn 13. Jan.?) nach Esslingen und dann an jene anderen Orte, einmal weil in unserem Extrakt der 9. Jan. (als 3. nach dem Dreikönigstag) so bestimmt genannt wird und dann wegen des Termins der Ratswahl auf Hilarii, was wohl eben als nächster Feiertag im Kalender (hinter dem 9. Jan.) gewählt wurde. In jedem Fall: viel Zeit brauchte der Has nicht, um die Zünfte zu fressen, sondern es ging alles im Hurrah!



am Leben wären, mit diesen zusammen; falls aber nur noch 1 oder alle 3, in freier Ergänzung ohne Rücksicht auf Ratszugehörigkeit einen weiteren Wahlherrn aus der Bürgerschaft bestimmen und diese mit einander dann, also in der Mindestzahl von wenigstens 7 Wahlherren, die übrigen Mitglieder des Kleinen Rats bis zur Erfüllung der 17-Zahl erwählen (sodann diese den grossen Rat?), worauf alsbald diese Aemter, d. h. soweit infolge von Absterben der Amtsinhaber solche vakant waren, besetzt werden sollten, und zwar lediglich nach der Willensmehrheit des Kleinen Rats. Ueber diese Aemter folgen dann noch ein paar weitere Erläuterungen unwesentlicher Natur.

Man sieht: die thatsächliche Gewalt lag künftig durchaus bei den Fünfern oder Geheimen, die das Heft völlig in der Hand hatten. Dadurch werden deren Persönlichkeiten nur um so wichtiger. Aber auch die Persönlichkeiten der übrigen Ratsmitglieder gewinnen für uns ein erhöhtes Interesse, weil bei dem Grundsatz möglicher Continuität der Wechsel der Einzelnen sich verringert, vor allem aber, weil für die nun zunächst im Rat Belassenen in aller Dürre der Grundsatz aufgestellt wird, dass dabei einmal auf möglichste Katholizität oder Anhänglichkeit an die alte Religion gesehen, oder wo solche nicht vorhanden, doch die derselben am nächsten Kommenden in erster Linie berücksichtigt werden sollten, in zweiter aber zugleich die Vermöglichen bevorzugt werden sollten, da die gewöhnlichen Leute sowohl für das Regieren weniger geeignet seien als auch — Welch rührend zarte Fürsorge! — über den häufigen Ratsgeschäften leicht ihren nötigen Erwerb versäumten. So wissen wir denn nun sowohl bezüglich der vom Rat jetzt Ausgeschlossenen, als der drinnen Belassenen, zumal aber der an die entscheidende Stelle als Fünfer berufenen, wo wir mit ihnen bezüglich ihrer religiös-kirchlichen Stellung daran sind, zumal wenn wir dabei die Vermögenslage der Einzelnen in Betracht ziehen, wozu unsere Locierung nach dem Beetregister von 1553/54 einen vortrefflichen Anhaltspunkt giebt<sup>39</sup>. Ich setzte deshalb allemal in (—) den Vermögenslocus der Einzelnen nach dieser Beet von 1553/54 bei.

Hinausgeworfen wurden von unserer obigen Liste die Nummern 23 (51.), 25 (37.), 44 (69), 56 (10.)<sup>40</sup>, 60 (?), 63 (21.), 69 (12.)<sup>40</sup>, 71 (101.), 72 (50.). Es blieben als Geheime oder

<sup>39</sup> Vgl. Häll. Gesch. p. 629 f.

<sup>40</sup> Diese beiden Nr. 56 (Conrad Seutter) und 69 (Leonhard Romig),



Fünfer: Nr. 45 Leonhard Feuchter (18), 54 Melchior Wetzler (14.) und 58 Caspar Feyerabend (8.), diese 3 als Stättmeister, je 4 Monate lang im Amt; sodann als weitere Fünfer Nr. 62 Wolf Huss (29.) und Michael Seyboth (17.), sei es nun, dass wir hier wirklich noch den alten 1522 eingetretenen und 1529 wegen Speyer hinausgewählten vor uns haben, oder einen Sohn desselben, der 1544 hineingekommen wäre. Der Gesinnung nach kann jedenfalls kein grosser Unterschied gewesen sein, sonst hätte der Name Michael Seyboth es nicht zum Hasenrat-Fünfer gebracht, zumal dem Vermögen nach so mancher andere hinausgeworfene oder auch drin belassene gemeine Rat noch vor ihm gekommen wäre. Denn als diese gemeinen Räte ergaben sich nun, nach ihrem Platz im Rat hinter einander gereiht: Nr. 51 Philipp Büschler mit dem Vermögenslocus 2., 35 (7.), 22 (59.), 73 (90), 67 (44.), 37 (46.), 53 (9.), 46 (22.), 68 (5.), 66 (96.), 61 (30.) und 74 (64.). Davon verdankten die fettgedruckten Philipp Büschler (2.), Conrad Fuchs (5.), Gabriel Senfft (7.) und Florian Bernbeck (9.) sichtlich ihrem Vermögen und Adel ihre Aufnahme, ohne dass desshalb auf ihre evangelische Ueberzeugung ein verdächtiges Licht fiel. Im Gegenteil, wenn sie es trotz dieses überlegenen Vermögens und ihres adeligen Ansehens nur zur unteren Stufe des Hasenrats brachten, so ist darin eher eine Zurücksetzung, deren Ursache ihre evangelisch treue Gesinnung gewesen sein wird, als eine Anerkennung vom Hasenrats-Standpunkt zu erkennen. Denn ganz draussen lassen konnte man doch solche Leute nach den ausgesprochenen Grundsätzen, die dem Vermögen (und Adel) einen so besonderen Anspruch gewährten, nicht. Zumal bei Philipp Büschler, dem bisherigen Stättmeister, ist die Degradation, die er vom Hasenrat erfährt, eine so bedeutende, dass wir von da aus das beste Vorurteil für seine bisherige Amtsführung als eine evangelisch wohlgesinnte gewinnen und so das Entgegenkommen gegen Michael Gräter und seine Belassung trotz aller Anfechtung von der Interimspartei gestrost in erster Linie auf seine Rechnung<sup>41</sup> setzen dürfen. Doch auch Jörg Gainbach (22.) mag noch die Präsomption wegen des Vermögens und Jacob Berler (46.) wenigstens die wegen des Adels

haben wir so mit besonderer Hochachtung anzusehen, da man sie trotz ihres hohen Vermögenslocus nicht im Hasenrat brauchen kann. Um so mehr Bedeutung kommt ihrer Wiederaufnahme 1556 und 1560 zu.

<sup>41</sup> Wie der günstigen Wahl von 1549 überhaupt (vgl. Romig und Fuchs!).



in günstigem Sinne zu gute kommen. Um so mehr verdienen die übrigen, zumal die mit dem untersten Vermögenslocus, also Georg Beyschlag (96.), Eberhard Büschler (90.), aber auch Augustin Feyerabend (64.) und der alte Beck Bernhard Werner (59.), in geringerem Grad Bernhard Stadmann (44.) und Jos. Virnhaber (30.) unsern Verdacht als Achselträger und Gönner der Interimswirtschaft, der dann auch durch ihr nachheriges Verhalten, ihr Ausscheiden bei der Rückkehr der rein evangelischen Ordnung, vollauf bestätigt wird. Denn dass das Vermögen allein bei der Entscheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahmen in den Hasenrat lange nicht die erste Rolle gespielt hat, ersieht man auch daraus, dass, wenn man alle 3 obigen Kategorien nach ihrem Vermögenslocus zusammenzählt, der Durchschnitt nur bei den Geheimen (hier  $86 : 5 =$  Durchschnittslocus **19**) wesentlich höher ist als bei den beiden andern. Dagegen übertrifft bei diesen der Durchschnittslocus der 12 im Rat als gewöhnliche Mitglieder belassenen mit ( $474 : 12 =$ ) **39**, 5. nur wenig den der Hinausgeworfenen mit ( $351 : 8 =$  <sup>42</sup>) **44**, ja letzterer würde noch unter den ersteren herab- (also dem Effekt nach hinauf-) gegangen sein, wenn nicht Caspar Gutenberger so unverhältnismässig weit unten (als 101.) im Vermögen gestanden wäre. Als einen um so vortrefflicheren Mann dürfen wir ihn seiner Gesinnungstüchtigkeit nach ansehen. Und das wirft dann auch auf die Wahl des Jahres 1550 überhaupt, wo neben ihm der nachher gleichfalls hinausgeworfene Joss Laccorn hereingekommen ist, ein sehr vorteilhaftes Licht, im Unterschied von 1551, und zeigt, dass unsere obige Behauptung von einer relativ freundlich-wohlwollenden Stimmung des alten Rats wenigstens bis um 1551 durchaus mit den Thatsachen klappt.

Das wird jetzt mit dem Hasenrat wesentlich anders. Gerade in den Jahren von 1552 an will es mit der Wiedereinführung der evangelischen Ordnung trotz dem Umschwung der Zeit, welcher den Hallern im Jahr 1552 durch den Besuch des wilden Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Culmbach als Bundes-

<sup>42</sup> 1 von den 9, (Nr. 60), Gilg Eisenmenger kommt im Beetreg. von 1553/54 nicht mehr vor, muss also bis dahin schon gestorben sein. Da er aber 1544 in den Rat gekommen ist, im gleichen Jahr, in dem Mich. Eisenmenger auf Bitten erlassen wurde, so dürfen wir ihn wohl als Sohn von diesem reklamieren. Mich. Eisenmenger aber hat im Beetreg. von 1523/24 den 46. Platz. Das entspricht fast genau dem Durchschnittslocus der 1552 Hinausgeworfenen.



genossen des Kurfürsten Moritz v. Sachsen gegen Karl V. ad oculos demonstriert wurde, nicht recht vorwärts gehen. Wohl steht der Rat, in seinem eigenen Interesse, seinen Pfarrern zur Seite, als diese gegen das auf Martini 1553 eingeforderte Zehntbegehren des Bischofs von Würzburg unter Verweisung darauf, dass sie von Würzburg schon seit 3 Jahrzehnten nichts genossen haben als die oben erwähnte Misshandlung bei der Synode von 1548, ihn als Kapitelsschirmherrn um seinen Schutz anrufen, und lässt gleich andern beim Kapitel beteiligten Patronatsherrschaften auf die wiederholte Anfrage seiner Pfarrer im Nov. 1554 den Bischof offenbar vergeblich auf Antwort warten<sup>43</sup>. Aber Mich. Gräter von St. Katharina, neben dem es der Interimskaplan allerdings nicht lange ausgehalten hatte — es war auch zu viel verlangt, als stummer Statist am Altar im Chorhemd zu stehen, während Gräter auf seiner Kanzel die Leute ermahnte, sich an diesem Narren-gewande nicht zu stossen — und der vollends seit dem Abgang des greisen Diakon Wolfgang Maler an St. Michael, des einzigen, der nach dem Masse seiner Kraft noch an der evangelischen Lehre festgehalten hatte, einen schweren Stand inmitten der sonstigen Interimsgeistlichkeit hatte, musste sich noch im Mai 1553 wegen seiner abweichenden Haltung, die ihm doch schon 1549 vom Rat zugelassen worden war, vor diesem verantworten. Den wackeren Gräter liess man darauf ungeschoren, aber als hernach die Interimpriester, von dem Beispiel jenes beschämt und durch seinen allgemeinen Zulauf gereizt, den Rat in der Folgezeit um gleiche

<sup>43</sup> Dies ergibt sich wenigstens als Thatbestand aus der ganzen Situation: denn es ist nur eine Eingabe der hällischen Pfarrer, nach Martini 1554 (28. Nov.) präsentiert, vorhanden, in der sie sich darauf berufen, dass der Rat nach ihrem Ansuchen den Bescheid an den Bischof bisher hinausgezögert habe, und nun endgültig anfragen, was sie thun sollen? Aber eine Antwort vom Rat ist nirgends zu finden und auch kein Vermerk über eine solche. Offenbar wählte der Rat den Ausweg der Wirtemberger, Vellberger und selbst Comberger Patronatspfarrer, die gar keine Antwort brachten. Ausser den genannten Herrschaften waren beim Hällischen Kapitel nach dem alten Umfang noch beteiligt die markgräfliche, ellwangische, hohenlohische, beide schenkisch-limpurgische und die würzburgische, auch Crailsheimer Herrschaft. Insgesamt handelte es sich um nicht weniger als 74 Pfründen (32 Pfarrer und 42 Altaristen) davon auf die Stadt allein (incl. Unterlimpurg) 4 Pfarrer und wenigstens 22 Altaristen entfielen: vgl. die Liste zum Jahr 1522 bei Schüler I, 421 f., die jedoch nur 68 Pfründen (6 Altaristen weniger) ergibt.



Vergünstigung, das Messgewand ablegen zu dürfen, baten, war der Rat gegen diese Bitten taub. Und doch mussten sie wohl oder übel, um nicht vor dem Volk als gar zu faule Mietlinge dazustehen, ihre Gottesdienste jenem Vorbilde wieder anpassen und so auch die unterlassene Katechese wieder aufnehmen. Auch die Kapitelsversammlungen, von denen auch 1553 eine abgehalten worden sein muss (vgl. Art. 3 der Statuten), brachte Mich. Gräter im Verein mit dem Dekan Herolt wenigstens von 1554 an wieder in regelrechten Gang. Wenigstens ist den Kapitelsstatuten<sup>44</sup>, die nach der Neuwahl von Mich. Gräter zum Kapitelsprokurator von diesem im Verein mit Dekan Herolt ausgemacht wurden, im Kapitelbuch die Zahl 1554 überschrieben, wenn sie möglicherweise auch erst 1555 die allgemeine Approbation erhielten (1556 wurden sie „per me“ d. h. Johann Rösler? ins Lateinische übersetzt). Allem nach ist auch die zugleich hiemit gemeldete Wahl des Aspacher Pfarrers Sifrid Wolmershäuser zum Diffinitor des Kapitels (d. h. Assistenten des Dekans) schon im Jahre 1554 erfolgt.

<sup>44</sup> Der Inhalt dieser Kapitelsstatuten ist für die Entwicklung der kirchlichen Organisation im Hällischen zu instruktiv, als dass sie nicht wenigstens anmerkungsweise hier kurz skizziert zu werden verdienten. Nach einer allgemeinen Einleitung über den Zweck der Kapitels-Synoden, dass sie nicht der Schmauserei wegen da seien, sondern zur Einrichtung und Leitung des der Kirche Nützlichen und dem entsprechenden Gebet (in doppeltem Format mitgeteilt), setzt Art. I als Kapitelstermin wie bisher den Montag nach Quasimodogeniti fest. Versäumnis wird mit 5 B. bestraft. Dann werden nochmals die Ursachen dieser jährlichen Versammlungen aufgezählt und sie nötig gefunden 1. zur Aufrechterhaltung der reinen Lehre des Evangeliums; 2. zur Verhütung von Schismen und Haeresen; 3. zur Einhaltung möglichst gleichförmiger Zeremonien; 4. zur richtigen Verwaltung der Sakramente; 5. zur Einschärfung der Pflicht der Predigt, Katechese und Jugendunterweisung und 6. zur Bewahrung der honestas vitae. Art. II bestimmt, dass die neuen Pfarrer und Diakone, die zum ersten Mal dem Kapitel beiwohnen, ihre Empfehlungsbriefe und Zeugnisse dem Dekan vorzulegen haben, um daraus ersehen zu lassen, ob sie die rechte Lehre haben und auch ihr Leben rein oder sie mit schlechten Sitten und Vergehen behaftet seien? Art. III enthält den einstimmigen Beschluss des Kapitels von 1553, dass nach alter Sitte jeder neue Pfarrer 20, der Diakon aber 10 B. (= jetzt eben so vielen Mark?) „zum fröhlichen Einstand zahlen“ und dem Dekan Gehorsam „in licitis et honestis“ versprechen soll. IV: Bestimmungen über die Feiertage: wenn das Fest Mariä Verkündigung in die Karwoche fällt, soll es am Vorfest (= Samstag?) vor Palmsonntag gefeiert werden. Der Matthias-Feiertag soll immer am 24. Febr. gefeiert werden, ausser in Schaltjahren, wo er auf den 25. fällt. Die



Diese Wiederherstellung der Kapitels-Ordnung, und zwar unter der Leitung von Männern wie Herolt und Mich. Gräter, musste dann als bestes Mittel zur Wiederherstellung der alten Ordnung überhaupt dienen, zumal als jetzt am 25. Septbr. 1555 zu Augsburg den Lutheranern feierliche Duldung neben dem alten Glauben von Kaiser und Reich gewährt worden war. Da konnte auch Hall keinen andern Kurs einhalten. So wird nun an Hilarii 1556, nachdem bisher der „Hasenrat“ in seiner neuen Zusammensetzung seit 1552 unverrückt geblieben war, nach dem Absterben von Gabriel Senfft der 1552 trotz seines Reichtums verschmähte Conrad Seuter hereingenommen. Wie stark das Verlangen nach

Feiertage überhaupt sind die von Brenz in seine Kirchenordnung 1543 aufgenommenen, identisch mit unsern heute noch in der evangelischen Kirche Württembergs gefeierten, nur dass es nicht bloss 2, sondern 4 Marien-tage sind (auch die Visitatio und selbst Assumptio M. noch und dazu weiter Mariä Magdalenä, Michaelis und Allerheiligen: letzterer sowie M. Assumptio (Himmelfahrt) allerdings von späterer Hand (1616?) durchstrichen. Dagegen sollten folgende Feiertage, die vom Kaiser mit seinem Interim neu eingeführt waren, wieder abgeschafft sein: Fronleichnam, Laurentii, Mariä Geburtstag, Martini, der 3. Oster- und der 3. Pfingstfeiertag (während der 3. Weihnachtsfeiertag, den Brenz einst mit dem 2. hatte feiern lassen, nunmehr blieb? Auch in der Kirchenordnung von 1615 ist er samt Pauli Bekehrung am 25. Jan., wohl gleichfalls einem Interimsrest, noch aufgeführt). Also doch schon hier 1554 eine halbe Interimsabschaffung! V. Art.: Obgleich früher das Kapitel 2 Prokuratoren und 2 Diffinitoren zu wählen gepflegt hatte, werden jetzt bei dessen Verringerung (durch den Abfall der Limpurgischen seit der Reformation) und weil dem Rat etliche Personen nicht geeignet schienen, nur noch 2 Prokuratoren vom Rat bestellt, von denen der eine vom Kapitel zum Dekan verordnet, der Diffinitor aber an seine Stelle ergänzt und zugleich mit dem Prokurator dem Dekan beigegeben wird unter Einwilligung des Kapitels. VI.: Der Prokurator hat jedes Jahr vor Dekan und Kapitel Rechenschaft abzulegen (über seine Verwaltung des Kapitelvermögens). VII.: (später beigelegt): Für die Armen werden jährlich öffentliche Almosen am Tag der Kapitelssynode in St. Michael ausgeteilt, was am vorhergehenden Sonntag öffentlich zu verkündigen ist. VIII.: Der Dekan weist den Prokurator an, dass er bei der jährlichen Kapitelssynode allemal von einem der Kapitularen eine Predigt halten lässt, der vom Prokurator dafür 5 B. ausbezahlt bekommt. IX.: Nach der Synode wird allemal eine Mahlzeit (prandium) gegeben (auf Kapitelskosten, bezw. nach späterem Zusatz (1616?) 1 fl. jedem dazu gegeben), die nach Weisung des Dekans der Prokurator an geeignetem Ort veranstalten wird. Dazu werden aus dem Senat geladen die Stättmeister, der Syndicus, der Schulmeister mit seinen Kollegen und auch der Mesner („aedituus“). Auch wenn fremde nicht zum Kapitel



einer besseren Zucht infolge der eingerissenen Interimswirtschaft auch bei früheren Widersachern der Reformation jetzt empfunden wurde, beweist die merkwürdige Schede, die 1557 von dem Pfarrer von Erlach-Gelbingen unserem bekannten Chronisten Georg Widman, den wir aus der Brenzzeit und aus seiner Chronik als einen der hartnäckigsten Widersacher der Reformation kennen, der so noch 1542 von den Visitatoren auf das Rathaus zu Hall zur Verantwortung gezogen worden war, an das Kapitel, dem er wegen Kränklichkeit nicht anwohnen konnte, eingesandt wurde, mit der nachdrücklichen Mahnung, das Kapitel möge doch zur Verhinderung der heimlichen Verlöbnisse der Jugend Massregeln treffen. In diesem eigenartigen Schreiben schildert er in sehr drastischanschaulicher Weise die hällische Volksart, wie sie überall „in horreis, stabulis, speluncis, vepribus, specubus conglobantes“ das Wort des Dr. Brenneysen, der danach als ein sehr ungeschminkter Volksprediger erscheint, wahr mache: „Müss machen und bringen Müss, und dieselben Müss bringen Spitzmüss“. Auch die kaiserlichen Gesetze erklären derlei Verehelichungen ohne Consens der Eltern oder Vormünder vor dem 25. Lebensjahr für ungültig. Wie viel mehr das Evangelium! Dieses schreibe vor, dass die Ehen

---

gehörige Kirchendiener durchkommen, sollen sie dazu eingeladen werden. (Letztere Bestimmung wird a. 1616, weil die Kapitelskasse zu solcher Ausdehnung der Ausgaben nicht mehr reicht, abgeschafft und statt dessen bestimmt, dass kein Theologie-Studierender zur Versammlung zugelassen werden soll, der sich nicht vorher einem Examen unterwirft und vom Dekan Vollmacht erhält. X.: (später durchstrichen): Um die zuweilen wegen Eintritt neuer Kirchendiener oder Abgang solcher entstehenden Streitigkeiten abzuschneiden, möge man den von Bischof Gottfried a. 14? (Bischof Gottfried v. Limpurg regierte 1443—57) herausgegebenen Libell lesen. Da aber die Zeit zur Verlesung bei der Synode zu kurz ist, soll, wer daraus etwas ersehen will, sich vom Dekan oder Prokurator das Büchelchen geben lassen. Hier wieder eine mit Rücksicht auf die Interimszeit aufgenommene Bestimmung?

Zu diesen Statuten kamen auf der Synode von 1556 noch 2 weitere hinzu, die aber später beim Vorlesen weggelassen wurden: XI.: Da bei manchen Kapitelsmitgliedern (wegen Weite des Wegs oder der Kosten) ein unregelmässiges Erscheinen wahrgenommen wurde, so sollten künftig jedem Anwesenden vom Prokurator 5 B. ausbezahlt werden. Wer fehlte, sollte nicht nur nichts erhalten, sondern noch ebenso viel zahlen. XII.: Nach Anhörung der Kapitelsstatuten soll der Dekan über jeden einzelnen eine Nachforschung in Bezug auf Lehre und Leben vornehmen und Verfehlungen hierin nach der Ordnung richtig „emendiert“ werden.



nicht aus fleischlichem Verlangen geschlossen werden sollten. Hier aber heisse es einfach:

„Wär ich bei Dir und Du bei mir,  
Im Jar einmal und all Tag zwier,  
Es wer im Heu oder im Stro,  
Wo es geschehe, so were ich fro“

(Ein Stück Volkspoesie, das die hällische Art, wie sie schon vor Jahrhunderten sich gab, unnachahmlicher als etwas anderes charakterisiert). Aus diesen und ähnlichen Gründen, schliesst Widman, sei vom hällischen Rat ein Gesetz ausgegeben worden, das die Ehen ohne elterlichen Consens unter 25 Jahren für ungültig erkläre. Sollte aber nicht auch das Kapitel das Seinige dazu thun? Etwa durch Annahme der im Herzogtum Wirtemberg geltenden Regel, wornach Pfarrer oder Diakone keiner Ehe unter dem 25. Jahr die kirchliche Bestätigung erteilen. Montag den 26. April 1557 durch den Sohn den hällischen Syndikus Dr. Georg W. überreicht.

Diesem Zuge der Zeit musste auch der hällische Rat, so unverändert er sonst 1556 und 1557 blieb, Rechnung tragen, indem er, den ewigen Mahnungen des treuen Katharinenpfarrers und Kapitels-Procurators Mich. Gräter nachgebend im Frühjahr 1557 Leonhard Werner aus dem Predigtamt beurlaubte und an seiner Stelle den Mag. Jacob Gräter, den gemeinsamen Neffen von Brenz, Mich. Gräter und durch Brenz' zweite Frau auch Isenmann's berief. Dieser erschien, da Brenz und Isenmann nicht mehr zu haben waren, zur gründlichen Wiederaufrichtung der evangelischen Ordnung nicht nur wegen jener Verwandtschaft, sondern auch um seiner eigenen Eigenschaften willen der richtige Mann. Denn als ächtester Schüler unseres Brenz, den dieser in Hall gewann, hatte er diesen nicht nur einst 1537/38 zur Universität nach Tübingen begleitet, um seinen Unterricht auch da noch weiter zu geniessen; sondern er war, nachdem er wohl seit 1543 die Pfarrstelle an St. Johann in Hall erhalten hatte, auch 1548, bei der grossen Probe, dem Vorbild seines Meisters treu geblieben und hatte lieber sein Brot dran gegeben, als sich dem Interim zu fügen. Nachdem er dann ein ganzes Jahr lang brotlos bei seinen Eltern in Wimpfen zugebracht, war er (nach kurzer Verwendung als Diakonus in Wimpfen?) 2 Jahre lang in Crailsheim (1550—1552) angestellt gewesen (als 2. Kaplan), um dann, wohl nach dem Passauer Vertrag, in dem nahen schenkischen Michelbach a. B. Anstellung



als Pfarrer zn finden<sup>45</sup>. Hier hatte er sich noch vor seiner Neuberufung nach Hall an das hällische Kapitel angeschlossen und so auch auf dem von 1556 die Kapitelspredigt<sup>46</sup> gehalten, welche den äusseren Anlass gegeben haben mag, von neuem die Augen auf ihn zu lenken.

Jacob Gräter, der, wohl in den ersten Jahren der Reformationszeit in Hall (s. nachher) geboren, bei seiner Berufung zum Prediger etwa 40 Jahre zählen mochte, hat die Aufgabe, die in Hall seiner wartete, der Reorganisator der evangelischen Kirche zu werden, in trefflicher Weise gelöst. Sie war ihm trotz aller Vorarbeiten doch nicht leicht gemacht. Denn obgleich Leonhard Werner nun entlassen war, blieb er doch noch über ein Jahr in Hall, um seinem Nachfolger das Leben noch so sauer als möglich zu machen, ehe er endlich nach Worms abging. Aber auch dann war noch der Forchheimer Marstaller da, der Jac. Gräters Bemühungen um Reinigung der Kirche mit allen Kräften widerstand und zwar, als ein allem nach gewandter, aber perfider Mann weniger in offener Auseinandersetzung, als dass er sich mit simonistischen Künsten hinter etliche Ratsherren steckte, für Parteiungen sorgte und die beiden Gräter so viel als möglich fälschlich verleumdete. Das Messgewand, um dessen Erlass er früher mit den andern gebeten hatte, trug er jetzt erst recht ostentativ zur Schau und verteidigte es mörderlich, nur aus Hass gegen die Gräter und Consorten und einer Anzahl gottloser Leute zu Gefallen, deren missgünstige Gesinnung gegen jene er kannte.

Und ein solcher Mensch brauchte auch jetzt immer noch nicht seine Stellung verloren zu geben. Denn wenn auch die Ratswahl von 1558, diesmal am Montag nach Sebastian, 8 Tage später als sonst gehalten, diesmal eine Veränderung brachte, die mit der

<sup>45</sup> Noch durch den im Febr. 1553 † Schenken Erasmus v. Limburg-Sontheim, der in seinen letzten Lebensjahren in brandenburgische Dienste als Amtmann von Crailsheim getreten war und hier unsern Jac. Gräter kennen gelernt hatte. (Vgl. das älteste Taufbuch von Crailsheim, in dem Jac. Gr. zugleich mit Schenk Erasmus als Amtmann bei Taufen vorkommt. So vertritt dessen Frau am 12. Jan. 1550 bei Jac. Gräters Tochter Anna Patenstelle.) Ist aber dessen Berufung wirklich noch durch ihn erfolgt, so beweist dies, dass thatsächlich auch Erasmus noch die Hand zur Reformierung seiner Herrschaft angelegt hat, und dient so zur ergänzenden Berichtigung von Immendörfers Angaben (Ortschronik von Obersontheim) in den W. Vjh. 1890 p. 95.

<sup>46</sup> Das Jahr vorher 1555 Peter Caspar von Lorenzenzimmern.



Neuwahl des 1552 abgelehnten Gilg Eisenmenger und neben ihm des Mag. Paul Seckel an Stelle des mit Tod abgegangenen Georg Gainbach und des (aus unbekannter Ursache) „hinausgesetzten“ Philipp Büschler eher wieder einen Ruck nach vorwärts als nach rückwärts bedeutete, so lag das eigentliche Heft doch immer noch in der Hand der vom Hasenrat eingesetzten Fünfer, über deren rückläufige Gesinnung kein Zweifel sein kann. So kam es wohl im Frühjahr 1558 zu einer Bittschrift des gesamten Kapitels an den Rat, in der es sich und die Kirche zu der Milde des Kaisers Ferdinand, der wieder den freien Lauf des Evangeliums gestatte, beglückwünschte und zugleich die Abschaffung des Messgewands, gleichmässige Beobachtung der Feiertage und ein Mandat gegen die heimlichen Hochzeiten forderte. Und wie wir aus dem Inhalt ersehen, war diese Petition durch die Zusendung des Abschieds bei der Kaiserwahl Ferdinands in Frankfurt a. M. (14. März 1558) durch Herzog Christof von Württemberg, der so auch bei uns als treuer Protektor der evangelischen Sache auftrat, an den Haller Rat veranlasst worden, der darauf diese Nachricht an das Kapitel weitergegeben hatte mit der Anfrage, wie es sich dazu stelle. Wie sich denken lässt, sprach dies seine hohe Freude darüber aus, gab aber darum um so mehr auch seinem Schmerz darüber Ausdruck, dass das Messgewand und die heimlichen Ehen so lange geduldet werden. Schon hiebei werden gegen das Messgewand in aller Kürze dieselben Gründe angeführt, die wir nachher in Jacob Gräters (der schon hier als Verf. sich erweist) Verantwortung in breiterer Gestalt werden aufmarschieren sehen. Aber obgleich diese Bittschrift im Namen des ganzen Kapitels erging, konnte es trotzdem auch jetzt noch Marstaller wagen, an seinem Messgewand den andern zum Trotz festzuhalten. Vom alten Rat geschah offenbar trotz jener Kapitels-Petition das ganze Jahr 1558, das im Sept. mit Karl V. den hartnäckigsten Widersacher der neuen Zeit ins Grab sinken sah, keinerlei Ruck.

Aber als nun mit der Wahl von 1559 (an Hilarii) an Stelle des abgestorbenen Geheimen Wolf Huss Florian Bernbeck trat und statt jenes und der weiter mit Tod abgegangenen Räte Jacob Berler und Bernhard Stadmann und des sein Alter zum Grund des Austritts nehmenden Jörg Beyschlag in dem reichen Hans Ernst alt (in der Vermögensliste von 1553/54 der 4te), Hans Schweicker, Jörg Seiferheld und David Wetzler abermals 4 neue von einer Strömung getragenen Männer in den Rat einrückten, da war die



endgültige Aufräumung der Interimsreste nicht mehr zweifelhaft. Und Marstaller selbst musste dazu helfen, indem seine ewigen Streitigkeiten mit den andern den Rat veranlassten, in das Kapitel dieses Jahrs den neuen Geheimen Florian Bernbeck und den Stadtschreiber Felix Röschmann zu delegieren, die hiebei in die wirkliche Situation einen gründlicheren Einblick gewinnen und dem Rat übermitteln konnten. Das war von Wert, als nun im Juni 1559 mit der Forderung an Jacob Gräter, sich darüber zu verantworten, warum er in der Entrüstung über das Messgewand Marstallers, der am untern Altar fungierte, von seinem Abendmahl weg (das der Dekan am oberen Altar auszuteilen hatte) aus der Kirche weggelaufen war, es zum entscheidenden Schlag kam. Indem Jacob Gräter die 14 Tage Frist, die ihm zu dieser Verantwortung gelassen waren, zur Abfassung eines gründlichen Berichts benützte, hat er uns (im Kapitelbuch p. 62—76) ein Dokument hinterlassen, das ebenso um seiner historischen Mitteilungen willen, als weil es uns in die Seele eines ganzen Mannes, der um die hällische Kirche nächst den Reformatoren Brenz und Genossen das meiste Verdienst hat, einen Blick thun lässt, es wert ist, wenigstens in seinem Grundinhalt hier wiedergegeben zu werden.

Mit 8 Ursachen zieht der tapfere Mann gegen das Interim zu Felde, nachdem er einleitend sich auf seinen vor 2 Jahren gethanen Amtseid berufen hatte, „solche Predikatur und befohlen Amt christlich, gottselig und wie einem getreuen Prediger gebührt, verichten und versehen zu wollen.“ Nun sei aber die Kommunion und Austeilung des Abendmahls, wie sie sonderlich am untern Altar im Messkleid gehalten und durch die Austeilung des Sakraments am oberen Altar bestätigt und gebilligt werde, nicht christlich, auch nicht göttlich etc., folglich gegen sein Gelübde und Eid. Unter dem Messgewand verstehe er hier weder das Wittenberger noch das nürnbergisch-markgräfliche, denn das habe er selbst in Crailsheim als Diakon getragen und auch in Michelbach noch eine Zeit lang, bis es ihm Schenk Erasmus erlassen. Aber hier in Hall liegen andere Verhältnisse vor, wie nun eben mit den 8 Ursachen gezeigt wird. Deren 1. ist, dass es hier nicht ein Mittelding sei wie dort, sondern ein Interimskleid und Zeichen des Abfalls. 2. Vom Interim seien wir ja jetzt „ledig gezählt“, also auch von seinem Kleid, da „inzwischen“ ein Concil in Trident gehalten worden sei, davon wir aber frei waren. Weiter haben ja auch Passau und Regensburg das ausgesprochen! Aber wir haben auch dem



Herzog von Wirtemberg zugesagt, bei der Augsburgerischen Konfession zu bleiben, der dies Interimskleid zuwider sei, das wir so schon vor ihm nicht verantworten können! 3. Wegen dieses Messgewands werden wir „bei allen rechten Christen für Interimisten und Papisten gescholten.“ So habe sich der Graf v. Erbach, als er vor einem Jahr bei der Heimfahrt seines Schwagers des Schenken Friedrich<sup>47</sup> hier gewesen, in diesem Sinne darüber ausgelassen. Er, Jacob Gr., selber wolle, nachdem er zur Zeit des Interims ein ganzes Jahr ohne Dienst geblieben sei, um nichts mit Interimswerken zu thun zu haben, und seine Autorität da erhalten habe, wo die Gefahr am grössten gewesen sei, sie nicht jetzt wegen dieser Kleider bei gutherzigen Leuten verlieren. 4. Auch von dem ganzen Kapitel sei dies Messgewand für ein Interims- und verdächtig Kleid erkannt worden. Da nun der Rat dem Kapitel auch sonst gefolgt sei, werde er dasselbe hoffentlich seinem Prediger nicht verübeln. Das Kapitel sei hier sicher vom hl. Geist beraten gewesen. 5. Was wolle der Rat mit diesem Messgewand eigentlich erhalten? Die Papisten wären (bei einer etwaigen abermaligen Aenderung) doch damit nicht zufrieden, wie sie uns bereits vorwerfen, „wir spielen Meister Hämmerleins Spiel in der Kirche.“ Bei den augsburgerischen Konfessionsverwandten aber verlieren wir damit nur alle Ehre. Ausserdem sei bei der Ablegung keinerlei Gefahr. Man habe ja auch in dem Artikel von der Rechtfertigung nicht nach dem Interim, sondern nach der apostolischen und evangelischen Lehre predigen lassen; ebenso die Interimsfeiertage abgethan. „Wer tut uns darumb, dass wir an St. Marxen Tag nicht mit Fahnen und Kreuzen wallen, wie es im Interim befohlen ist? Ueberhaupt, dass der Rat sonst das Interim hingelegt hat?“ Nie sei ihm seit dem Passauer Vertrag ein Härlein darüber gekrümmt worden. „Ist demnach wohl zu achten, es werde niemands kein Gaul darüber satteln, wenn man schon auch dies Lumpenwerk hinweglegt.“ Wenn es aber auch mit Gefährlichkeit verbunden wäre, so wäre es doch Pflicht gegen Bekenntnis und Gott. „Meines Erachtens wäre der Sachen viel besser zu raten, wenn man die

<sup>47</sup> Gemeint ist wohl Schenk Karl v. Limpurg-Speckfeld, Erasmus' älterer Bruder, der am 2. Sept. 1558 starb. Die Speckfelder hatten ja auch nach der Reformation noch ihr Erbbegräbnis in der Schenkenkapelle in Komburg. Ein Friedrich ist in der limpurgischen Stammtafel zwischen Friedrich VI., † 1521, und Fr. VII., † 1596, nicht aufzutreiben.



Füllerei, Unzucht, Wucher, Neid, Fresserei, Spielen und andere Sünden abschaffen, denn dass man mit dem Messgewand viel erhalten will. Denn das Messgewand ist nicht so stark, dass es unsere Häuser vor dem Durchlaufen der Feinde schützen kann. Aber wenn man Buss thut und von Sünden absteht, da kann man etwas erhalten.“

6. Das Messgewand giebt gross Aergernis, ist also gegen die Warnung Christi Matth. 18. Freilich findet man auch viele, die sich nicht daran ärgern, denn sie haben so weite Gewissen, dass einer mit einem Heuwagen hindurchführe, wenn schon das ganze Interim, das Papsttumb, dazu des Türken Alcoran und andere gottlose Unglauben darauf geladen wären.“ Aber von denen sei hier nicht die Rede, sondern von den Frommen. Die meiden die Kirche und das Sakrament dieses Kleids wegen. Daraus folge gross Aergernis, „das ich nicht auf mein Gewissen nehmen möchte. Denn ich hab' eigener Sünden selber viel“ usw.

7. Das Messgewand sei gegen die Regel Pauli 1. Kor. 14, dass man in der Kirche alles zur Besserung solle gedeihen lassen. Das Messgewand aber diene zur Zerstörung, weil es zur Spötterei reize, welches Abendmahl besser sei u. dergl. Es ist aber auch „nit ein fein Kleid“, wie manche sagen, sondern ein Narrenkleid, denn nach dem Rationale divinorum soll es sonderlich das weiss Kleid die Alba, „das Gewand bedeuten, das Herodes unserm Herrn Christo, wo er ihn für einen Hofnarren hielt, habe lassen anziehen.“ So wenig nun eine Tonne Golds, die kais. Maj. schicken würde, dürfte in einem Narrengewand ausgeteilt werden, so wenig schicke es sich, den höchsten Schatz des Herrn Christus in solchem Gewand auszuteilen. Es diene aber auch nicht zur Unterscheidung von Kirchendiener und Laien, wie andere meinen. Denn „hat nicht ohne das Messgewand der Kirchendiener seinen Chorrock?“ Höchstens dazu diene es, dass nach Richter 8 wie mit dem Leibrock von Gideons Raub damit gehurt werde.

8. Der Pfarrer (Marstaller) selber samt seinen Kaplanen lasse sich vernehmen, dass sie „keine Lust zu diesem Kleid hätten, auch mit dem alten Prediger Leonh. Werner etliche Male dawider an den Rat suppliciert“, so dass, wenn er nicht hätte über Land reisen müssen, er ihm versprochen habe, „heute samt mir um Abschaffung zu bitten.“ Also werde der Rat hoffentlich nicht auch ihn noch dazu zwingen, sondern ihn „dessen freien, oder lieber gar hinlegen, welches denn auch das Beste wäre.“ Also bitte er, lieber „das unchristlich ungöttlich Kleid, wie es itzund erwiesen ist, abschaffen und die alte



Kirchenordnung (umb der willen E. E. W. bei allen ehrliebenden Christen weit und breit gelobt gewesen) wiederum anrichten und ins Werk dringen, angesehen dieses, dass ich wahrlich nicht um des Messgewands willen, sondern von wegen der alten Kirchenordnung mich hab bewegen lassen, herein zu ziehen. Denn wo ich solche Vertröstung nit gehabt, dass das Messgewand abgeschaffen würde, wollte ich mich keineswegs gegen E. E. W. mit Kirchendienst haben eingelassen, ob ich gleich 300 Gulden hätte zur Besoldung gehabt<sup>48</sup>. Der Rat wisse ja wohl, was für einen gnädigen Herrn und gute Besoldung er zu Michelbach gehabt habe, „das hab ich alles E. E. W. als meinen natürlichen Herrn<sup>49</sup> auch der Kirchen zu gut und gefallen aufgeben; kann demnach nicht gedenken, dass mich E. E. W. von dieses Lumpenwerk und Messkleids willen werden aufgeben. Zwar meiner Person fragte ich nicht sonderlich hoch darnach, aber mich jamert die arme Kyrche, so Gott in dieser Stadt hat, umb deren willen ich auch gern alhie verharren möchte, wo es anderst sonst sein köndte und möchte.“

„Demnach bitte ich abermal E. E. W. umb Gottes willen, umb seines lieben Sons Jesu Christi und seiner geliebten Kirchen willen, die er mit seinem teuren Blut so hoch erkauft hat, dass E. E. W. wollen das grosse und grausame Aergerniss abschaffen, und so es ferner zur Handlung kommen würde mit dem Messgewand, dass E. E. W. hierin nicht nach der Menge der Stimmen<sup>50</sup>, sondern nach Gottes Wort urteilen und richten wollen, denn in geistlichen Sachen es allweg also pflegt zu geschehen, dass offtermals eines einigen Stimme soll für allen andern Fürgang haben, wie im Concilio in Nicaea, wie zur Apostelzeit und Panormitanus ein Canonist sagt: Einem einigen Mann, der die Schrift für ihm hat, sei mehr zu glauben, dann dem ganzen Haufen, der auf guten Wahn und Gutbedünken sein Sentenz giebt. E. E. W. wölle mir nichts zu ungut halten, do bitt ich umb Gottes willen

<sup>48</sup> Im Kapitelbuch schon unterstrichen. Thatsächlich hatte er 200 fl. samt Zubehör (vgl. oben p. 16), wie die Urkunde darüber im Gem. Arch. Hall noch ausweist.

<sup>49</sup> Also stammte er wie wohl auch sein Oheim der alte Mich. Gräter von Hall, wo wir die Gräter seit Ende des 15. Jahrh. (s. Häll. Gesch. p. 651) ansässig finden.

<sup>50</sup> Man sieht, wie wenig Gräter selbst noch der Stimmung des grossen Haufens traute. Allem nach hatte Marstaller, der den Wünschen der Leute zu schmeicheln wusste, einen sehr starken Rückhalt.



umb, wöllen mich auch in diesem Handel nicht als einen, der hier daheim und ein Stadtkind ist<sup>49</sup>, sondern für E. E. W. Prediger wie wohl unschuldigen halten, der ich mein Ampt ausgericht und die Sachen treulich gegen Vaterlandt und gegen E. E. W. meinen günstigen lieben Herren, darzu auch gegen die Kyrche mein. Will mich also und hiemit E. E. W. untertenigst bevohlen haben. E. E. W. untert. J. Greter prediger.“

Es ist die Sprache des guten gerade auf sein Ziel losgehenden Gewissens und des gesunden Menschenverstands, aber auch eines bedeutenden Talents geschickt die Situation zu erfassen und die Menschen richtig anzufassen, nicht selten so unwillkürlich zur scharfen Ironie werdend, das sich hier ein ehrliches, ob auch etwas breites Denkmal gesetzt hat und so in seiner opferbereiten Mannhaftigkeit seinen Eindruck nicht verfehlen konnte. Hat es auch nicht gethan. Vielmehr meldet unser Buch kurz: „Nach Anhörung dieser Apologie schaffte der Rat das Messgewand ab, wie es längst am Anfang der Kirchenreinigung von den ersten Lehrern des Evangeliums Brenz und Isenmann aus allen Gotteshäusern des Gebiets in Stadt und Land weggethan worden war. Ueber dies beschloss der Rat, dass die Brenzische Kirchenordnung in allen Stücken wieder gehalten werden sollte, nur dass die Stunde des Katechismus und der Abendmahls-Austeilung umgetauscht wurde. Es war durchaus Gottes Werk, wodurch die Kirche von der Pest des Interims befreit und der Wut Marstallers ein Zügel angelegt wurde. Geschehen am 7. Juli 1559.“ Die Diakonen Mosbacher und Schuhhans wurden vom Amt entfernt und sonst versorgt (an der Schule), an ihre Stelle traten M. Joh. Wieland von Hall und der bisherige Unterlehrer Christof Rüdinger.

So über Erwarten gross übrigens dieser Erfolg unsern reformatorischen Männern selber erschien, so konnte es doch nicht viel anders gehen. Denn der Geist der dankbaren Verehrung, für den Brenz namentlich durch sein zielbewusstes Eintreten für einen besseren Jugendunterricht wenigstens bei dem jüngeren Geschlecht gesorgt hatte, kam jetzt mit dem Hineinwachsen der jüngeren Generation in die massgebenden Stellungen immer entschiedener zum Durchbruch. Auch im Rat hatte er jetzt deutlich die Oberhand. So bewarb sich um dieselbe Zeit (und vielleicht im Zusammenhang damit), in der Jac. Gräter zu seiner Verantwortung aufgefordert wurde, Hall auf dem Reichstag zu Augsburg von 1559, auf dem noch einmal ernstlich eine Einigung zwischen den ge-



trennten Religionsparteien auch von Kaiser Ferdinand versucht wurde, bei diesem durch seine Kommissäre um eine Revision der Hasenratsordnung. Und unter dem 10. Juli, nur 3 Tage nach Gräters Sieg, kam es denn auch richtig zu dem ersten Revokations-Edikt Ferdinands I., durch das bereits der Hasenrat in allen wesentlichen Grundzügen wieder aufgehoben wurde. Denn 1. wurde statt Hilarii der alte Termin Maria Magdalena (um Jacobi) für die Ratswahl wieder eingeführt; 2. sollte wieder ein Stättmeister, statt der 3 alle 4 Monate wechselnden, für das ganze Jahr gewählt werden; 3. der auf 17 Glieder reduzierte Rat zwar nicht auf seine alte Stärke von 26, aber doch wenigstens auf 24 Ratsherren wieder erhöht, also 7 weitere beigefügt werden und 4. die Fünfer wenigstens aus „ehehaften“ Ursachen, zumal Alter und Krankheit, zurücktreten dürfen.

So bedeutet dieser Juli 1559 nach genau 11jähriger Dauer der Interimswirtschaft die endgiltige Aufhebung dieser und ihres politischen Seitenstücks, des Hasenrats, wenn auch die Ausläufer von beiderlei Reaktion noch in das folgende Jahrzehnt hineinreichen. Denn immer noch war ja kirchlicherseits Marstaller an seinem Platz, der vornehmste Träger des Interimsgeistes. Auf politischer Seite aber war vom Hasenrat noch übrig die privilegierte Stellung eines Teils im Rat (jetzt der Hälfte statt der 7 von 1552) und die prinzipielle Lebenslänglichkeit der Fünfer, wenn auch „ehehafte Ursachen“ eine Ausnahme ermöglichten. Wollte der Rat seine natürlich-geschichtliche Entwicklung zurückgewinnen, so mussten auch diese Schranken noch fallen. Und so sehen wir, nachdem die Wahl von 1560 neben den 7 neuen Ratsherren Jörg Schwab, Philipp Schultheiss, Lienhart Romig, Jörg Scheuermann (Apotheker), Gilg Seckel, Jörg Moser und Endris Gräter, lauter reformgünstigen Namen, den reformfreundlichsten unter den 3 bisherigen Stättmeistern Melchior Wetzler an die Spitze gebracht, die von 1562 aber (1561 keine Veränderung) nach dem Abtreten des reaktionärsten Interimsmanns Lienhart Feuchter Conrad Seuter unter die Geheimen, Florian Bernbeck aber an die regierende Stättmeisterstelle gebracht hatte<sup>51</sup>, eben Melchior Wetzler als alten Stättmeister nun auf dem Weg nach Prag zu Kaiser Ferdinand, um auch jene Reste der Hasenrats-Ordnung wegzubringen, was durch das Privilegium vom 13. Aug. 1562 geschieht. Nachdem so

<sup>51</sup> Als einfacher Rat rückte Joss Sannwald ein.



durch Wiederherstellung der alten Verfassung, in deren Durchführung 1563 die alten reaktionären Stättmeister Feyerabend und M. Seubot abdanken, die politischen Garantien für Festhaltung der reformatorischen Ordnung wieder gewonnen waren, konnten die alten kirchlichen Vorkämpfer der Freiheit Mich. Gräter von St. Katharina der Kapitels-Prokurator und Herolt von Reinsberg der Kapitelsdekan ruhig in ihr Grab sinken, was noch im Herbst dieses Jahres, nur 14 Tage von einander, geschah: Mich. Gräter, † 30. Okt., Herolt 14. Nov. 1562. Sie hatten ihren Beruf, in dankbarer Festhaltung des von dem fremden Reformator Brenz empfangenen Wahrheitserwerbs seine hinterlassene Kirche in Hall von der Ueberschwemmung durch die feindliche Interimshochflut nach und nach wieder zu säubern, in ehrlicher Weise erfüllt.

Ihr alter Widersacher Marstaller, der letzte kirchliche Fremdkörper, überlebte sie freilich noch in Hall, aber nicht mehr lange. Im Sept. 1563 wurde er, da er fortgesetzt kein Geist der Eintracht, sondern der Intriguen war, vom Rat an St. Michael beurlaubt und nach Braunsbach, das eben hällisches Patronat (nur für kurze Zeit) geworden war, versetzt. Zwar suchte er, den herannahenden Winter vorschützend, den Umzug so weit abwärts sich zu ersparen, indem er an der Katharinenpfarrei, wo er provisorischer Nachfolger des jetzt an seine Stelle beförderten Johannes Rösler von Murrhardt (Michael Gräters Nachfolger) wurde, sich festzusetzen gedachte. Da aber der Rat schon vorher dem 1559 an Mosbachers Stelle beförderten Oberdiaconus Mag. Joh. Wieland die Anwartschaft hierauf eröffnet hatte und dieser den Rat an sein Versprechen zu erinnern sich nicht genierte, so musste im Frühjahr 1563 Marstaller wohl oder übel doch in den sauren Apfel beißen und Hall mit Braunsbach vertauschen, wo er 1593 gestorben ist, aber nicht ohne in seiner Weise sich für solche Abschiebung gerächt zu haben. Denn wenn im Jahr 1567 Braunsbach von der hällischen Cent losgelöst wurde, damit dass sein neuer Grundbesitzer (als früherer Besitzer ist uns das Haller Patriziergeschlecht der Spiesse bekannt, dessen letzter Angehöriger Heinrich Sp. 1534 aus Hall wegen Verdrängung des katholischen Gottesdienstes ausgefahren war) Albrecht von Crailsheim durch kaiserliche Gunst seinen eigenen Galgen als Zeichen der hohen Gerichtsbarkeit bekam, so ist kaum ein Zweifel, dass wir hierin neben der Nachwirkung des grundherrlichen Erbantagonismus gegen Hall in erster Linie auch den Erfolg der Wühlarbeit seines neuen



Pfarrers Marstaller erblicken dürfen. Für die Haller aber bedeutete diese Lostrennung eines namhaften seit anderthalb Jahrhunderten von ihrer Heeg mitumschlossenen Fleckens eine nicht unbeträchtliche materielle Schädigung.

So ist für Hall, wie es seine bürgerliche Emanzipation von dem altfeudalen Adelsregiment mit dem Verlust eines nicht geringen Theils seiner hauptstädtischen Bedeutung für einen grossen Umkreis hatte bezahlen müssen, auch die Durchführung seiner geistig-kirchlichen Selbständigkeit nicht ohne eine weitere materielle Einbusse abgegangen.

Die Freiheit verlangt ihre Opfer, ist sie aber auch wert.

---

Für den II. Teil, der hier wegen des Raumes nicht mehr gebracht werden kann, muss auf die Fortsetzung an anderem Ort (in den Vjh.) verwiesen werden.

**J. Gmelin.**

